

Ueber die
Pferderennen
als
wesentliches Beförderungs=Mittel der bessern, vielmehr edlen Pferdezucht in Deutschland und besonders in Bayern.

Vom
Staatsrath von Hazzi, Joseph, ritter

Ritter des Ordens der b. Slz, correspond. Mitglied der königlichen Central=Ackerbaugesellschaft in Paris, dann der Leipziger Oekonomie=Societät, Ehren= und correspond. Mitglied des großherzoglich badischen Landwirthschaftlichen Vereins zu Karlsruh, correspond. Mitglied der königl. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Würtemberg, der kaiserl. königl. landwirthschaftlichen Gesellschaft in Steyermark, Ehrenmitglied des landwirthschaftlichen Vereins im Herzogthum Nassau, ingleichen der herzoglich Sachsengothaischen und Meiningischen Societät der Forst= und Jagdkunde zu Dreyßigacker, des Kunst= und Hands=werks=Vereins im Herzogthum Altenburg, correspond. Mitglied der kaiserl. königl. Landwirthschafts=Gesellschaft in Wien, und Ehrenmitglied des Churfürstl. Hessischen Landwirthschafts=Vereins.

München 1826.
J. Lindauer'sche Buchhandlung.
(C. T. Fr. Sauer.)



Einleitung.

Seit Jahrhunderten sieht man in Deutschland, eigentlich in dem südlichen Theile desselben, das Jahr hindurch eine Menge Pferderennen halten. Die meisten Menschen denken sich dabei nichts anders, als daß sie für einige Augenblicke eine Volksbelustigung darstellen, woran sie auch freudigen Antheil nehmen. Viele, besonders Staatsmänner, zucken aber darüber die Achseln, mit hoher Miene äußernd, daß derlei Spektakel nichts taugen, und das Geld nicht werth sind, das sie doch immer kosten. Der Streit über diesen Gegenstand ist jetzt zwischen den verschiedenen Parteyen lebhafter geworden, seit man hört, daß die Pferderennen in Frankreich, wie in andern Staaten, selbst im fernsten Norden, allgemein eingeführt, und ermuntert werden. Sie sind nun wie an die Tagesordnung gekommen. Es möchte daher nichts erwünschter seyn, als hierüber eine nähere Aufklärung zu besitzen. Sie wird, wenn sie von dem die Ueberzeugung gewährt, was am Titelblatte dieser Schrift steht,

nämlich „daß die Pferderennen ein wesentliches Beförderungsmittel der bessern, vielmehr edlern Pferdezucht sind"; für Land und Leute die größten Vortheile bringen. Dieser Beweis bis zur vollen Ueberzeugung soll nun in 3 Abschnitten geliefert, und in denselben gehandelt werden:

I.

Ueber den Ursprung der Pferderennen, und den gegenwärtigen Zustand derselben in andern Ländern, dann in Deutschland, und besonders auch in Bayern.

II.

Ueber die Ausbildung der Pferderennen in England, und die Mißgriffe dabei in den andern Ländern, in Deutschland und besonders in Bayern.

III.

Ueber die zu befolgenden Grundsätze, um die Pferderennen zu ihrem wahren, großen Zwecke, und zu den wohlthätigsten Wirkungen zu führen.

Erster Abschnitt.

Ursprung der Pferderennen und gegenwärtiger Zustand derselben in andern Ländern, dann in Deutschland, und besonders in Bayern.

§. 1.

Griechenland, von wo für Europa jegliche Kultur ausging, vererbte uns auch die Pferderennen. Ihren Ursprung verdankten sie dort den olympischen Spielen, jener allgemeinen Nationalfeyerlichkeit, die in jedem 4ten Jahre in der Stadt Olympia vor sich ging, und den Zweck hatte, die Kräfte und Talente von ganz Griechenland, ja die ganze National-Ehre wetteifernd zur Schau, Bewunderung und belohnender Auszeichnung zu bringen. Es strömten daher am 11. Hekatombäon (unser heutiger Julius) die Griechen alle, die Athenienser, wie die Sparter, Eleer, und die vielen andern Völkerstämme dahin, um an diesen Festen Theil zu nehmen. Sie dauerten 5 Tage, und die Spiele wechselten mit Wettrennen zu Fuß und zu Pferd, mit Wagenführen, Springen, Discuswerfen, Ringen, und Faustkampf. Die musikalischen und dichterischen Wettstreite machten den Schluß. Obschon nur der einfache Olivenkranz den Sieger zierte, so galt doch eine solche Krönung als die höchste Ehre. War dieser oder jener Sieger ein Athenienser, ein Sparter, ein Eleer, und so weiter,

so war jeder Athenienser, jeder Sparter, jeder Eleer stolz darauf, und so seine Verwandte und Freunde, ja das ganze einzeln Vaterland, ihn hervorgebracht zu haben. Solche Sieger zogen im Triumphe in die Vaterstadt zurück; es wurden Bildsäulen ihnen gesetzt, und ihre Namen blieben für immer jedem Griechen theuer, ja in den Annalen Griechenlands verewigt. Schon jedem Knaben, jedem Jüngling schwoll da hoch die Brust bei so einem Namen, bei so einer Bildsäule, und die Begierde zu gleicher Auszeichnung entflammte in den jungen Herzen.

So ward jeder Jüngling, jeder Bürger, die ganze Nation groß, wie es Alexander ward an der Bildsäule Philipps. Mächtig schwang sich Griechenland so zu immer höheren Stufen von Kraft und Bildung.

§. 2.

Der Wettkampf mit Wagenführen kömmt früher vor, als der mit Reiten. Jener erscheint schon in der 25sten Olympiade, dieser erst in der 33sten. Die Geschichte sagt, daß überhaupt die Bezähmung und Benützung der Pferde zum Wagenführen bey den Kriegen wenigstens 1000 Jahre früher entstanden, als das Reiten. Es läßt sich auch denken, daß die Menschen erst später zum kühnen Wagestück des Reitens sich entschlossen; wie auch die Wilden in Amerika bey der Ankunft der spanischen Pferde mit Kolumbus Heere das Reiten am wenigsten begreifen konnten. Sie staunten die Reiter wie Götter an, glaubend, der Reiter und das Pferd seyen zusammen gewachsen, und die schrecklichste Macht, vor der sie bebend sich sogleich in Staub hinwarfen. Deßwegen haben die wenigen Reiter das Meiste zu Amerika's Eroberung beygetragen. Das Wagenrennen ward von den Griechen Anfangs immer höher geachtet. Bald erhielt dann auch das Rennen zu Pferd die größten Vorzüge. Es entstand sogar ein Gesetz zu Gunsten der Reiter, oder

Ritter. Sie erlangten in Athen den zweiten Grad des Ranges im Staate. Daraus haben sich auch in der Folge die Auszeichnungen des Ritterstandes bey den übrigen Völkern von Europa nach und nach gebildet. Als größte Ehre galt es später bey den olympischen Spielen zu denen Wettreitern zugehören. Es fanden sich auch unter denselben selbst Könige, als Philipp König von Macedonien und Hiero König von Syrakus. *)

§. 3.

Nur Stuten wurden zum Wettlauf gelassen. Es scheint auch, daß es dafür später zwei Rennen gab. Eines für die

---

*) Schön besingt Pindar in seinen olympischen Sieges-Hymnen (übersetzt von Gedike. Berlin 1777) den König Hiero als Sieger im Pferderennen. „Wohlauf dann! Nimm die dorische Cither herab von der Wand, wenn Pisas (1) und des Pherenikus (2) Ruhm dir mit süßem Entzücken den Busen schwellt. Ha! Wie flog er beym Strome des Alpheus (3) ungespornt über die Rennbahn dahin, daß er in des Triumphes Schooß seinen syrakusischen Herrn den rosseliebenden Fürsten trug. Nun strahlt sein Ruhm im heldenzeugenden Pflanzstaat des lydischen Pelops rc. rc. Fern, ja strahlt der olympischen Kämpfer Ruhm von der Rennbahn des Pelops, wo rasche Schenkel wetteifern, und straff gespannte Jugendkräfte. Dem Sieger verleiht sein Kampflohn honige Wonne das übrige Leben hindurch. Ist wohl eine der Menschenfreuden größer als die, die jeden Morgen wiederkehrt? Oder wie dieses noch schöner übersetzt ist in Pindars Werken von Friedrich Thiersch Leipzig bey Fleischer 1820.

Von fern
Blickt Pelops Verherrlichung in Läufen der Olympias.
Wo um den Preis sich der Füße schnelle Kraft bemüht,
und Entfaltung wagender Gewalt.
Wer obsiegt, der hat im künftigen Besteh'n
erquickendes Erfreu'n und Heiterkeit.

---

1) Pisa heißt auch Olympia. 2) So hieß der Wettrenner oder das Pferd des Hiero. 3) Der bey Olympia vorbeykommende Fluß.

schon eingeübten Wettläufer, und das Andere für die Anfänger, oder ungeübten. Wenigstens findet sich eine solche Ausscheidung bey der 131sten Olympiade. Aus der Beschreibung dieser olympischen Wettläufe geht auch hervor, daß die Pferde alle eigene Namen hatten, und daß die Trompete das Zeichen gab, sowohl zum Ablauf der Pferde, als zum erreichten Ziel. So erzählt Pausanias (lib. VI. c. 13.) von einer Stute, Aura mit Namen, welche einem gewissen Phidolas aus Corinth gehörte, daß sie zufälliger Weise erschreckt, ihren Reiter wegwarf; und die Trompete hörend, doch fortlief, glaubend ihren Reiter am Rücken zu haben. Sie flog dahin, um allen zuvor zu kommen, und zuerst das Ziel erreichend, blieb sie wieder beym Trompeten-Stosse den Spielrichtern gegenüber stehen, mit dem Bewußtseyn, den Sieg erlangt zu haben. Der Sieg ward wirklich ihrem Herrn dem Phidolas zuerkannt. Dieser setzte dann bey der Heimkehr ihr die Statue, mit der Inschrift, daß das Verdienst des Sieges ihr allein gebühre. Warum nur Stuten zum Wettlauf kamen, möchte keinen andern Grund haben, als weil man wähnte, die Stuten leichter zu bändigen und zum Wettlauf herzurichten, sohin mehr auf sie zu vertrauen. Diese Meinung besteht auch noch in Arabien, dem Mutterlande der edlen Pferde. Die Araber reiten nur Stuten. Deßwegen sind auch diese schwerer bey ihnen zu kaufen, als die Hengste.

§. 4.

Um die zum Wettlaufe in der einen oder andern Klasse vorgeführten Pferde zu untersuchen, und zur Entscheidung des Sieges gab es eigene Rennrichter (Hellanodiks.) Bey der Statue des Jupiters Horcius mußten sie zuerst schwören, für alle Vorkomnisse ein wahres unpartheyisches Urtheil zu fällen, und zwar ohne alle Rücksicht, und ohne bey den Untersuchungen die Ursachen aufzudecken, welche sie bestimmten,

die einen Pferde zu verwerfen, und die andern zuzulassen. *)

§. 5.

Diese Rennen mit Wagen, und zu Pferde hatten wie alle übrigen Wettkämpfe zu Olympia die klare Absicht, die Kraft, die Entwicklung der Talente und Geschicklichkeit bey Menschen und Pferden von ganz Griechenland zu spornen, und auszuzeichnen. Denn sowohl die mit dem Siegeskranze gekrönten Wagenführer wie die Reiter wurden so von ganz Griechenland gepriesen, als diese ihre Pferde hochgeehrt. Natürlich hatte dieses auch auf ihren Werth den größten Einfluß, folglich auch auf den ihrer Nachkommenschaft.

§. 6.

Als die Römer die Kultur der Griechen, ihre Gesetze, weise Einrichtungen, also auch die olympischen Wettkämpfe überkamen, verloren besonders die letzteren die edlen Maximen. Vielmehr arteten sie in gemeine Schaustücke aus, die bey gewöhnlichen Festen zum Dienst der Götter, und zur Belustigung des Volkes im Circus gegeben wurden. Die da zum Wettkampfe sich stellten, waren nicht edle Jünglinge der Nation, die zum Ruhm und Ehre derselben ihre Kräfte, Geschicklichkeit, Künste und Wissenschaften, wie auch die Vorzüge edler Pferde wetteifernd zeigten: nein, es waren gemeine Söldlinge, die mit den Gauklern, Luftspringern, Seiltänzern, Taschenspielern und Possenreissern ꝛc. zugleich auftraten und in der Kategorie der Kuppler zur niedrigsten Klasse der Römer gehörten **). Eine kleine Beschreibung dieser

*) Sieh West's Abhandlung von den olympischen Spielen Seite 14. und Pausanias l. 4. c. 24.

**) Sieh Thesaurus Romanorum antiquitatum a Joanne Georgio Graevio Venetiis 1735 — de circo Rom. ludisque Circenrs.

römischen Feste beweiset dieses, und zugleich das ganz Entgegengesetzte von den olympischen Spielen; auch der unter Grachus Zeiten aufgekommene römische Ritterstand faßte nur die Reichen —, die Großhändler und Staatspächter nämlich, in sich. An so einem Festtage erhob sich der feyerliche Zug vom Kapitole, die Bildsäulen der Götter voraustragend, denen die Opferthiere, dann die Kämpfer folgten. Er kam so in dem Circus an, wo Roms ganze Bevölkerung amphitheatralisch sitzend harrte. Die Reiter (desultores) begannen nun die Spiele, von einem Pferde auf das andere sich tummelnd, gleich den heutigen sogenannten Kunstbereitern. Daran reihten sich die Pferd- und Wagenrenner (cursus quadrigarii) Sie waren in mehrere Parthien getheilt und in der Kleidung unterschieden. Aus gewissen Kammern rannten sie auf das gegebene Zeichen heraus, und mußten siebenmal um die Spina (Zielpfahl) herum. Jetzt kam der Wettlauf zu Fuß, dann traten die Fechter auf. Diese schlugen sich mit geballter Faust, um welche lederne Riemen geflochten waren. Daran schlossen sich die Ringer (Athletes) welche nakt und mit Oel bestrichen sich an einander pakten. Darauf erschienen die Discus-Werfer, welche eine vier Zoll dicke, einen Fuß breite Scheibe (discus) so hoch als möglich warfen. Reiter machten jetzt gewöhnliche Cavallerie-Evolutionen (ludus trojae). Und zum Schluß, da gab es erst die gräßlichen Gefechte. Es kämpften nämlich theils Menschen mit den wilden Thieren. Diese Menschen (bestiarii) mußten solches, oder aus Strafe thun, oder thaten es für Bezahlung. Unter vollem Beyfalle des Volkes wurden solche Menschen von

---

Dann Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, sittlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer von Paul Frid. Achat. Nitsch Wien bey Schrämbl 1792. Ferner von demselben Einleitung zur Kenntniß des häuslichen, wissenschaftlichen, sittlichen, goltesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer. Erfurt 1791.

Löwen und Tigern lebendig gefressen. Theils erschienen auch eigene Fechter (ludi gladiatorii) die zum Vergnügen des Volkes sich dem Tode preis stellten. Diese gladiatoren mußten sich um eine bestimmte Summe Geld selbst mit einem Eide verpflichten auf Tod und Leben zu fechten. Der Laniste (Lehrer der Gladiatoren) stellte die Paare zusammen, die dann so lange fochten, bis der eine davon eine tödtliche Wunde empfieng, und mit ausgestrecktem Zeige-Finger um Gnade bat. Sie ward aus Großmuth ihm damit, daß ihm der Sieger ein Recipe ferrum oder den Todesstreich mit Einem versetzte, worüber das Volk in größtes Frohlocken ausbrach. Schnell wurde nun der Todte mit Hacken gepackt, und ins Spoliarium (Entkleidungs-Ort) geschleppt. Auch wir ziehen uns zurück von solch barbarischen, die Menschheit schändenden Festlichkeiten. Unterdessen sie dauerten bis zu den Zeiten Constantins, und nur die christliche Religion konnte sie vertilgen.

§. 7.

Die christliche Religion hat jedoch Vieles von diesen Spielen bey ihren Kirchenfesten in Italien wieder aufgenommen, und namentlich die Wettrennen mit Wagen und zu Pferd. Bey jeder großen Stadt Italiens findet man daher eine Strasse Corso genannt. Florenz z. B. heißt es, ist nie schöner, als am St. Johannes Tage wegen diesem Rennen. Ich sah eines, schreibt de Lalande *) und zwar am 29. Junius. Es fing an am Platze Porta al Prato, und endete 2 italienische Meilen entfernt gegen die Porta della Croce. Das Pflaster war mit Sand überschüttet. Auf dieser Strasse war die ganze Volksmenge von Florenz, mit zahlreichen Fremden versammelt, zwei Reihen von Kutschen mit allen schönen Toiletten, und Reichthum der Stadt gefüllt

*) Voyage en Italie T. 2 et 5. Geneve 1790.

glänzten hervor mit dem Hofstaate des Großherzoges. Dieser gab selbst das Zeichen zum Absprengen der Pferde. Die sammtne mit Gold gestickte Fahne von 3 Ellen, als der Preis wird gewöhnlich auf 2240 Liv. oder 100 Louisd'or geschätzt. Die Pferde laufen aber ohne Reiter. Sie tragen allein auf dem Rücken eine kupferne Platte mit Spitzen versehen, welche sie immer mehr zum Laufen reitzen. Die Reitbahn erstreckt sich auf 1500 Klafter, welche die Pferde in 4 Minuten also 37½ Fuß in einer Sekunde durchlaufen. In Palermo sitzen auf den überaus kleinen Renn = Pferden Knaben von 10 — 13 Jahren. Auch das Wagenrennen gehört zum Fest des heiligen Johannes in Florenz. Nach der Weise der alten Römer erscheinen gewöhnlich 4 Chars oder Phätons von verschiedenen Farben, auf 4 Rädern gestellt, und mit 2 Pferden bespannt. Jeder Führer in alt römischem Costume steht auf einem erhabenen Platze, vorne mit einer Hand die Zügel, und mit der andern die Peitsche haltend. Doch sowohl die Pferde des erstern, als die des Wagenrennens gehören nur gewöhnlichen Pferdevermiethern (Vetturini) und sind gemeine Thiere. In Rom bestehen diese Rennen an Kirchenfesten z. B. am St. Petrustage ebenfalls. Sie machen aber zugleich auch einen Theil der Carneval aus, und dauern 8 Tage durch in der Strasse Corso. Die Pferde werden am Obelisk bey dem Volksthore mit einem grossen Seile eingesperrt. Mit dem Trompetenschalle fällt das Seil und die Pferde laufen fort. Auch hier tragen sie nur die oben bemerkte kupferne Platte. Die Strasse ist mit einer ungeheuren Menge Menschen vorzüglich Masquen besetzt. Die Rennbahn von 865 Klafter wird gewöhnlich in 2½ Minute durchlaufen. Es treffen auf eine Sekunde 34 $\frac{6}{10}$ Fuß.

Die stets zahlreich anwesenden Engländer, bemerkt de Lalande, lachen über solche Rennen in Italien, da die Pferde nur gemein sind, und nicht die Hälfte Raum in einer Sekunde durchschreiten wie die englischen Renner. Eine seidene

mit Gold gestickte Fahne ist auch in Rom der Preis. Von dem dasigen Wagenrennen gilt das nämliche, wie von dem in Florenz. Ja so sehen alle Rennen in Italien bis zur Stunde aus. Auf solche Weise wurden erst heuer den 12. May 1825 bey der Anwesenheit des Kaisers in Mailand solche Rennen mit Pferden, und den oben beschriebenen Chars gegeben. Alle diese Rennen haben keinen andern Zweck, als den der gewöhnlichen Spektakel, und um die Bevölkerung der Stadt und Gegend in vollem Glanze zu sehen.

§. 8.

Süd-Deutschland, besonders Bayern und Oesterreich überkamen am ersten diese Rennen bey Kirchenfesten von dem benachbarten Italien. Schon vor mehreren Jahrhunderten findet man sie in diesen Ländern, und zwar bey den sogenannten Patrocinien oder Kirchenfesten der Dörfer, Flecken und Städten. Die ältesten Kirchenrechnungen bewähren dieß, indem der Kirchenheilige z. B. Martinus, Sebastianus ꝛc. oder eigentlich die Kirche aus dem an diesem Tage verhoffenden großem Opfer — mit den Wirthen und Bräuern die Renn-Preise gab. Die ersten 2 davon waren 3 — 4 Ellen Scharlachtuch, der 3te oder 4te so viel Ellen blauen oder schwarzen Tuchs —; die weitern bestanden in einem Zaum, und derlei Pferdegeräthschaften, der letzte dann in einer Peitsche; der ganze Kosten betrug gewöhnlich 30 — 50 fl. Die Pferde wurden zu so einem Wettlaufe einige Wochen zuvor zugerichtet, und von Rennbuben (Knaben von 10 — 15 Jahren) in eigenen ländlichen Kostümen geritten. Gewöhnlich liefen 10 — 20 — 30 Pferde. Die Wagenrennen, wie in Italien, wurden aber nie nach Deutschland verpflanzt. Von besagten Pferderennen gab es in Bayern und Oesterreich das Jahr hindurch stets einige Hunderte, und zwar bis zur Stunde. Denn nicht allein bey den obigen Kirchenfesten, sondern auch bey Kirchweihen, grossen Hochzeiten werden

solche gehalten. Städte, und Wirthe geben sie auch nicht selten aus Spekulation, um Fremde herbey zu ziehen, weil die ausgesetzten Preise sich durch den grössern Verkehr wieder hereinbringen. Die Rennen werden daher in Kirchenrennen, und gemeine Rennen, von andern nämlich veranstaltet, eingetheilt.

§. 9.

Im Jahre 1436 den 6. November kömmt ein Pferderennen zu München auch als ein Hoffest vor, nämlich bey der Vermählung Herzogs Albrechts III. mit der herzoglich braunschweigischen Prinzessin Anna. Der Anlaß dazu verdient besonders bemerkt zu werden, da er in Ansehung der Pferderennen ein wichtiges Datum der Geschichte liefert, und zwar ganz ähnlich mit einem aus den englischen Annalen.

Herzog Ernst bot nämlich bei dieser Hochzeit alles auf, um seinen Sohn Albrecht und die Bayern wieder froh zu stimmen. Denn Albrecht wollte lange von einer weitern Vermählung nichts mehr wissen. Zu tief gekränkt fühlte er sich, daß sein Vater die schöne Agnes Bernauer, eine Baderstochter von Augsburg, in die er wie rasend verliebt, und auch heimlich mit ihr verehlicht war, deßwegen den 12. Oktober 1435 zu Straubing hinrichten, und öffentlich in die Donau ertränken ließ. Es kam darüber so gar zu einem Bürgerkrieg: denn durch Herzog Ludwigs Leute von Ingolstadt unterstützt, zog Albrecht würgend durch die Lande seines Vaters. Dessen Dörfer mußten zum Sühnopfer aufflammen; er rasete mit Feuer und Schwert, als wollte er im wahnsinnigen Schmerz sein eigenes Erbtheil vertilgen.

Dieses Pferderennen am Hofe hatte die weitere Folge, daß die Pferderennen 1447 allgemein im Lande geboten und ermuntert wurden, und zwar wie ganz auffallend die Verordnung besagt, „um gute, geschwinde und dauerhafte Pferde zu erhalten, dann der Reitkunst aufzuhelfen.“ *).

*) Sieh Lipowsky's Bürger-Militär Alm. Jahrg. 1809. §. 69 — 72.

Von 1448 an war nun alle Jahre in München stets ein Haupt-Pferderennen auf St. Jakob, eigentlich am Jakober Jahrmarkt (die Dult genannt) wie die Beilage Nro. 1 ausführlich zeigt. Die übrigen Rennen in den Dörfern, Flecken und Städten hatten von selbst auch ihren gewöhnlichen Fortgang.

§. 10.

Von München aus theilten sich die Pferderennen auch der Reichs-Stadt Augsburg mit. Seit 1425 und bis 1567 wurden in Augsburg Stahlschiessen, oder Armbrustschiessen (Abentheuer genannt) ausgeschrieben, und mit großer Feyerlichkeit gehalten: denn die sämtlichen deutschen Fürsten, Ritter und alles Volk wurden dazu geladen, und erschienen in großer Zahl. 1448 suchte nun die Stadt Augsburg mit dem Stahlschiessen auch ein Pferderennen in Verbindung zu setzen, und zwar zu Ehren des obigen Herzogs Albrechts von München, auch zum Andenken, weil eben Herzog Albrecht bei Gelegenheit eines Stahlschiessens in Augsburg die schöne Agnes Bernauer kennen lernte. In der getreulichen Beschreibung dieser feyerlichen Stahlschiessen von August Adam heißt es nun „der ehrsame Magistrat hat am Tage des heil. Erzengels Michael, 1448 ein Stahlschiessen in der Rosenau samt einem Roßlaufen veranstaltet. Diese Festspiele wurden durch die Gegenwart des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Albrecht III. von München und dessen Gemahlin Anna von Braunschweig, und seiner Schwester, eine Gräfin von Leiningen, dann durch die junge Wittwe Herzogs Ludwigs des Hökerichten, samt ihrem liebethrauten Hofmeister Wilhelm von Waldenfels, und vielen anderen Herren und Frauen von hohem Adel und edler Ritterschaft verherrlicht ꝛc. Im Wettlaufen der Rosse gewann der Renner des Herrn Herzogs den ersten Preis, eine vergoldete Schaale, den zweiten der des Grafen Konrad von Helfen-

stein rc." Dann heißt es weiter „den 24. September 1518 als das prächtige Beilager der schönen Susanna herzoglicher Prinzessin von Bayern mit dem erlauchten Herrn Kasimir Markgrafen von Brandenburg in Augsburg gefeyert wurde, hatte Kaiser Maximilian alles aufgeboten, um das Hochzeitfest seiner geliebten Nichte in Gegenwart aller deutschen Fürsten mit aller Herrlichkeit zu feyern. Mehrtägige Feste wurden gefeyert, Wettrennen, Gastereien, deutsch und welsches Speerstechen folgten eines nach dem andern. Bei den Pferderennen gewann der Renner des kaiserlichen Kanzleischreibers Kestlinger das erste, und das zweite der Renner Laup Lang von Wellenburg rc."

§. 11.

Von Oesterreich aus mußten sich die Pferderennen auch nach Ungarn verbreitet haben: denn da kommen sie auch schon seit der ältesten Zeit vor, und zwar bei Kirchenfesten, Kirchweihen und derlei Feyerlichkeiten, Hochzeiten rc. jedoch mit dem Unterschiede, daß da erwachsene Leute in die Wette reiten, und zwar oft 100 — 200, jung und alt durcheinander.

§. 12.

In England müssen sogar die Römer noch, die bekannt lange in Brittanien hausten, die Pferderennen eingeführt haben: denn es zeigen sich Spuren solcher alten Rennbahnen z. B. in der Nähe von Stone-henge, eine, andere eine halbe Meile südwärts von Leicester, dann eine schreibt D. Stukley, unweit Dorchester, wieder eine bei Penritt in Cumberland und eine ausserhalb der Stadt Royston. Die englische Geschichte erwähnt aber der Pferderennen erst vorzüglich unter Heinrich II. also zwischen 1154 — 1170, und bemerkt, daß sie als Schauspiel zur Unterhaltung des Volkes dienten. Fitz Stephen beschreibt um diese Zeit die

große Freude, welche die Einwohner von London über solch ein Pferderennen empfanden. Unter der Königin Elisabeth, also gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, von 1558 bis 1602 zeigten sich diese Pferderennen noch zahlreicher, weil damit ein Spiel — das Wetten, für welches die Nation eine große Leidenschaft hegte, in Verbindung kam. Nach Jarvis Markham, der 1599 über das Abrichten der Pferde schrieb, gab es damals nur Privatrennen und Wetten, und zwar nur unter Edelleuten, wovon jeder sein eigenes Pferd ritt. Erst unter der darauf folgenden Regierung Jakobs I, also mit Anfange des 17ten Jahrhunderts wurden öffentliche Rennen und dabei Preise veranlaßt. Sie wurden gehalten zu Garterly in Yorkshire, zu Croydon in der Nähe von London, und zu Theobalds nahe am Enfield-Forste, wo der König residirte. Die Preise, dann vielen und großen Wetten verursachten nun, daß man die Pferde durch viel Reiten, Arzneimittel, Schwitzen und besondere Fütterungs-Art zubereitete. Auch wurde die tragende Last eines Renners auf 140 Pfund Gewicht des Reiters festgesetzt, weßwegen jeder Reiter vor Anfange des Rennens gewogen werden mußte. Diese öffentliche Pferderennen hieß man jetzt die Glockenrennen, weil der erste Preis ein goldenes Glöckchen war. Die Glocke zu erhalten, galt also hier so viel, als bey den Alten die Palme davon zu tragen. Dieses Glöckchen hing man dem siegenden Pferde an, wie es damals auch Sitte war, dem Schafe, dessen Wolle als die feinste erkannt wurde, ein bleiernes Glöckchen an den Nacken zu binden. Obschon sich diese Rennen auch unter Karl I. fortsetzten, so erhielten sie doch erst unter Karl II. zwischen 1648 — 1684 ihren wahren Schwung, eigentlich eine ganz andere Gestaltung.

§ 13.

Diese neue Gestaltung, mit der eine neue Zeitrechnung der Pferderennen beginnt, bewirkten zufällig zwei zusammengetroffene Umstände. Karl II. hatte nämlich eine große

Leidenschaft für Pferde, und dieser Leidenschaft verdankt England den Ursprung seiner edlen Pferdezucht, die Vollblutspferde (Blood-horses). Er gründete sie auf seinem Gestüte zu Hampton-Court mittelst Stuten aus der Barbarei, und Hengsten aus Arabien ꝛc. *. Der zweite Umstand war, daß König Karl II. sich genöthigt sah, das Volk, welches durch Bürgerkriege, Unruhen, und Zerrüttungen im Reiche sehr gebeugt und traurig sich zeigte, durch öffentliche Ergötzlichkeiten zu ermuntern und froh zu stimmen **. Dazu däuchte ihm das schicklichste Mittel, die während den Unruhen im Reiche eingegangenen Pferderennen mit noch mehr Kraft als vorher ins Leben zu führen. Er setzte nun an mehreren Orten königliche Preise aus, und zwar Statt den vorigen Glöckchen silberne Becher, jeder im Werthe von 100 Guineen (gegen 1100 fl. also jeder.) Auf dieses königliche Geschenk wurde auch immer eigens der glücklich errungene Sieg des Pferdes mit dessen Geschlechts-Register eingegraben. Diesem Beyspiel des Königs folgten die Kommunen mancher Städte, und reiche Einsassen der Grafschaften, gleiche Preise gebend, besonders da sie sahen, daß diese Rennen viele Fremde und Zuschauer herbey lockten, und im grössern Verkehre den Städten und Orten, wo sie gehalten wurden, bedeutende Vortheile gewährten. Newmarket, vorhin ein Jagd-Bezirk, verwandelte sich jetzt in einen Rennplatz. Der König ließ da ein eigenes Gebäude aufführen, und stellte seine edlen Pferde, besonders die edlen Hengste dahin, die auch mit den andern Rennern laufen, sohin sich

*) Sieh das Ausführliche darüber in der Schrift „über die Veredlung des Landw-Viehstandes, zugleich die Grundlage des Wohles und Reichthumes einer Nation —“ vom Staatsrath von Hazzi München bey Lindauer 1824.

**) Wie dieses auch der Fall war bei Herzog Ernst in Baiern nach obigem §. 9.

messen mußten. Die Vorsprünge dieser edlen Hengste setzten bald Jedermann in Erstaunen. Allseitig wurde jetzt die Begierde rege, auch solche edle Pferde zu besitzen, um sie zu Renner herzurichten, weil damit so viel zu gewinnen war, und sie ein volles, ja zu auffallendes Uebergewicht gegen andere Rennpferde ausübten. Die edle Pferdezucht ward so das Losungswort in England, und damit auch die Pferderennen, dann die Wetten, welche die Gewinnste bei den Pferderennen so überaus hoch steigerten.

§. 14.

Auch Wilhelm III. äusserte eine gleiche Vorliebe für die Pferderennen. Er erhöhte nicht nur die königlichen Preise, sondern stiftete auch Reit-Akademien an mehreren Orten des Königreiches, damit die Rennpferde da gehörig zugerichtet werden konnten. Die Königin Anna that dasselbe, und vermehrte wieder die königlichen Preise. Unter König Georg I. (zwischen 1714 bis 27) kamen zwar die königlichen Preis-Becher ab, jedoch wurden die Preise jeder von 100 Guineen, wie vor, in Gelde bezahlt. Während der Regierung Georgs II. (von 1727 bis 1761) mischte sich dann förmlich die Gesetzgebung in die Angelegenheiten der Pferderennen. Nach einer Parlaments-Akte wurden alle Rennen mit kleinen und schwachen Pferden, dann die, wo der Preis unter 50 Pfund Sterling stand, verbothen, und zwar bei Strafe von 200 Pfund, welche jeder Eigenthümer eines Pferdes beim Rennen, und 100 Pfund Derjenige, der den zu geringen Preis aussetzte, zu bezahlen hatte. Eine andere derlei Acte schrieb für die Last der Rennpferde, vom Sattel und Reiter nämlich, ein bestimmtes Gewicht vor. Für ein Rennpferd von 5 Jahren war das Gewicht 10 Steine (ein Stein = 14 Pfund) von 6 Jahren 11 Steine und von 7 und mehr Jahre zwölf Steine. Ebenfalls verordnete das Parlament, daß Niemand ein anderes Pferd als das eigene rennen lassen dürfte, und zwar nur eines, bei Strafe des Verlustes der

Pferde. Ein weiteres Gesetz bestimmte, daß die Rennen an einem Tage enden mußten. Die 2 Rennbahnen zu New-market wurden genau bezeichnet, und gemessen. Die eine heißt die lange, die andere die runde. Die erste mißt genau 4 englische Meilen und 380 Ellen = 7420 Yards (zu 3 Fuß) = 22260 Fuß englisches Maß. Die andere 6640 Yards = 19920 Fuß.

§. 15.

Mit gleicher, ja gesteigerter Leidenschaft bestehen diese Rennen in England bis zur Stunde. Man zählt jetzt 93 solche geregelte Rennbahnen an verschiedenen Orten des Reichs, dann über 60 königliche Wettrennen in jedem Jahre, wo nämlich die königlichen Preise, jeder à 100 Guineen gegeben werden, und gegen 500 Privat-Pferderennen. Die Summe, die ganz allein durch die Rennen das Jahr hindurch in Umlauf kömmt, berechnet sich zwischen 7 bis 8 Millionen Gulden.

Diesen Pferderennen schreibt man hauptsächlich den edlen Pferdestand Englands zu. Auch ist jetzt der Name Vollblutspferde und Renner gleich bedeutend — die erste und edelste Raçe der Pferde bezeichnend.

So sagt auch Ammon in seiner Schrift von der Zucht und Veredlung der Pferde ꝛc. Berlin bei Flittner 1818. „Diese edle Wettrenner-Raçe ist wieder mit den andern einheimischen Pferde-Arten mannigfaltig gemischt worden, woraus wieder andere Varietäten entstanden — als dreiviertel Blut, halb Blut, einiges Blut (some blood) u. s. w. Es gibt daher wenig Pferde-Arten in England, in denen nicht einiges Blut von obigen, edeln Stammältern gemischt, und dadurch solche veredelt und verbessert wären.“

§. 16.

Alle übrigen Nationen von Europa wurden schon lange eifersüchtig über diesen edeln Pferdestand Englands. Sie errichteten auch mit großen Kosten Gestüte, verfielen aber

dabei meist in Mißgriffe. *) Nirgends kamen die Wettrennen dabei in Verbindung, als seit 1806 in Frankreich. Diese Regierung gab im besagten Jahre ausführliche reglemens zur Einrichtung der Gestüte, und für Emporbringung der Pferdezucht. Einen wesentlichen Theil davon macht die Verordnung zur allgemeinen Einführung der Pferderennen. Das Dekret vom 27. März 1807 gibt diesen Pferderennen noch mehr Ausdehnung. Es wurden nämlich diese Wettrennen im ganzen Reiche als eine National-Angelegenheit ermuntert, und von dem Schatze (Staatskasse) jährliche Local-arrondissemens-departemental-Preise, und ein Hauptpreis (prix royal) für Paris gegeben. Die ersten sind auf 6 = 800, die zweiten auf 9 — 1200, die dritten auf 2000 und der letztere auf 4000 Francs jährlich festgesetzt. Dazu hat erst in diesem Jahre, nach dem Moniteur vom 25. Junius 1825, der König einen weitern Preis à 6000 Francs und der Dauphin einen von 3000 Francs für Paris jährlich gestiftet. So haben nun die Pferderennen seit 1806 eigentlich 1807 ihren Fortgang in Frankreich.

§. 17.

In den übrigen Ländern werden die Pferderennen bis auf die Stunde nach alter Weise, blos zur Belustigung des Volks gehalten. So schrieb jüngst ein Augenzeuge von einem derlei Rennen in Nordholland. „Wer die englischen Wettrennen in Newmarket und Epsom ꝛc. gesehen, kann nicht leicht etwas verschiedeneres sich denken, als die Wettrennen in Beemster. Hier ungeheure Kutschengäule aus Fries- und Jüt-Land, die nur das einzige Mal in ihrem Leben geritten wurden, und nur höchstens im Trabe gehen, dort dem Ansehen nach kaum von derselben Thierart, fast nur

*) Wie in meinem oben erwähnten Werke über die Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes umständlich auseinander gesetzt ist.

Schatten von jenen, die lang über die Erde hingestreckt, kaum den englischen Rasensammet berührend, dahin fliegen!

Denselben Kontrast zeigen die Reiter, die Rennbahn, die Zuschauer und die Gesetze dieses Schauspiels. Man stelle sich am Anfange des prächtigen Beemsterthales einen breiten Gang vor, der mit Wassergräben eingefaßt ist. Auf diesem sandigen Boden, der nach seiner ganzen Länge durch ein an Pfeilern befestigtes Seil getheilt ist, wird das Rennen gehalten. Jedesmal reiten nur zwei zugleich, und zwar jeder in einer Abtheilung allein. Sie folgen in der Ordnung, wie sie eingeschrieben sind. Auch machen dieselben Reiter 2 bis 3 Gänge miteinander. Das Pferd, das bei diesen Doppelgängen als Sieger allen andern vorkömmt, erhält den Preis. In England fühlt der Renner kaum seinen Reiter, den jungen leichten Jokäy. In Beemster sitzen die Bauern selbst auf ihren Gäulen, oder, wenn dieser einem Herrn in der Stadt angehört, gebührt die Ehre gewöhnlich dem Pächter oder Maier. Diese Reiter tragen eine bunte, baumwollene Mütze, oder eine vom rothen Tuche, und mit Pelzwerk verbrämt, eine Jacke mit kleinen Schößen, sammete Beinkleider, blaue Strümpfe mit gestickten Zwickeln, ungeheure Schuhe mit Schnallen, und großen Spornen.

Das Pferd ist eben so sonderbar geschmückt, nämlich mit einem großen Kutschenzaume samt Scheuledern, einer buntscheckigen wollenen Decke, und einem ungeheuren Schmuckbüschel auf dem langen Schwanz. Beide Roß und Mann zeigen ein vollkommenes Gepräge von Stärke, Gesundheit und Gewicht. Wenn sie nun ausreiten, so erheben die Reiter ein gräßliches Geheul, und ihre Haltung ist jener der englischen Jokays ganz entgegengesetzt, da sie auch beide ganz verschiedene Zwecke haben. Diese treiben ihre Renner zum gestrecktesten Jagen und Fliegen an; Jene verhindern die ihrige möglichst, zu galoppiren: denn der Gaul,

der den Galopp nur versuchen wollte, würde alle Ansprüche auf den Sieg verlieren. Sie lernen daher einen geschwinden Trab, und legen die 400 Toisen in 2 Minuten zurück.

Die Zuschauer passten vollkommen zu diesem Schauspiel. Es waren Schwärme von Bauern aus der ganzen Gegend: alle in ihrer bessern Kleidung. Da jedoch der bedeckte Himmel mit Regen drohte, so war der größte Theil der hübschen Kopfzeuge von großen, wollenen, mit rosa oder blau seidenem Zeuge gefütterten Kapschons bedeckt, unter deren Einfassung die lachenden Gesichter anmuthig hervorleuchteten.

Von der Bahn waren die Zuschauer durch die Gräben abgehalten; der nahe Abhang des Deiches auf der andern Seite diente zum Amphitheater der Zuschauer, welche zugleich selbst einen herrlichen Anblick gewährten. Der dießjährige Sieger, nämlich 1824, war ein reicher Kaufmann aus Amsterdam, welchem indeß seine ländlichen Nebenbuhler gerne zu verzeihen schienen, und ihm die herzlichste Freude bezeigten. Seine Rückkehr in die Stadt, wobei er die prächtig gezierte Reitpeitsche, den Preis seines Sieges führte, war ein wahrer Triumphzug.

§. 18.

In Bayern haben die alten Rennen auch vor einigen Jahren eine neue Epoche gegründet. Sie war der Anklang zu Landwirthschafts-Festen und einer andern Organisation der Rennen in ganz Deutschland. Es war auch hier wieder ein Zufall, der dieses bewirkte. Zur Vermählungsfeyer des Kronprinzens Ludwig von Bayern mit Theresia herzoglichen Prinzessinn von Hildburghausen gab die Bürger-Cavallerie unter dem Betriebe ihres Chefs Andreas von Dallarmi auf einer großen Wiese ausser München den 17. Oktober 1810 ein großes Rennen nach alter Weise. Diese Wiese erhielt von nun an den Namen Theresien-Wiese. Zum Andenken sollte nun dieses Rennen 1811 wiederholt

werden; da aber in diesem Jahre ein landwirthschaftlicher Verein (Landwirthschafts-Gesellschaft, wie schon früher eine in Burghausen, freilich in beschränkterer Form bestand) neu ins Leben getreten war, so kamen mehrere Freunde der Rennen, und der Landwirthschaft überein, den Versuch zu machen, mit dem Rennen auch eine landwirthschaftliche Viehausstellung zu verbinden, und Preise neben denen für Rennpferde auch für die ausgezeichneten Zuchthengste, Stuten, Stiere, Kühe, Schafe und Schweine zu verbinden und auf der Wiese zu vertheilen.

Dazu veranstalteten sie eine Collekte, und erließen folgende Bekanntmachung den 4. September 1811 „Der Monat Oktober vereinigt in sich zwei nahe sich folgende, den getreuen Herzen aller Bayern festliche Tage. Der 12. Oktober trägt den Namen des Vaters des Volkes, des allgeliebten Königs Maximilian; der 15. Oktober den der huldvollen Tochter, der Kronprinzessin Therese; beide Tage sind zugleich Geschwister des glücklichen Vermählungs-Tages des allverehrten Kronprinzen Ludwig.

Dieser schöne Bund dreier großen Feiertage des königlichen Hauses ist der Stifter eines alljährlichen Vereins von National-Festen geworden, welche, indem sie das Andenken an diese Zeit der vielfachen Feyer den glücklichen Genossen der Zeit zu erneuern, und der Theilnahme dankbarer Nachkömmlinge zu überliefern bestimmt sind, zugleich ein ausgebildetes und zusammenhängendes Fest der bayerischen Landwirthschaft allmählig begründen sollten.

Die umfassende Bestimmung dieses Festes, und die nur langsame Bereifung der Mittel zum Zwecke erlauben auch, nach dem Winke der großen Lehrerin Natur, nur einen langsamen, in ruhiger Kraft sich entwickelnden, Gang zum Ziele; und die Freunde der Landwirthschaft, welche sich unter dem Schutze des königlichen Beyfalls für die Begründung dieses Festes vereinigt haben, werden daher nur aus dem

Beyspiele der Natur die Grundgesetze ihres Strebens abziehen. In Folge derselben wird das Fest in dem gegenwärtigen Jahre sich auf 2 Tage, und auf 2 Gegenstände beschränken; und der erste Tag, der 13. Oktober, einer alten Nationalsitte — dem Pferderennen; der zweite Tag, der 14. Oktober einer neuen Anstalt, der Ausstellung der Viehzucht gewidmet seyn. Die Theresiens-Wiese wird das Fest der beiden Tage aufnehmen. Indem nun hiedurch diese öffentliche Einladung zu einem neuen und ständigen Nationalfeste durch das Vaterland ergeht, ist es zunächst erforderlich, die Preise und die Bedingungen bekannt zu machen, welche den unmittelbaren Theilnehmern an dem Rennen und an der Viehausstellung verheissen und vorgeschrieben sind.

Pferderennen.

1. Das Pferderennen wird für die Rennmeister frey von jeder sonst üblichen Einlage, auf einer gegen die vorjährige auf 8470 bayerische Fuß abgekürzten kreisförmigen Rennbahn, welche dreimal umritten werden muß, Statt haben.

2. Die Preise bestehen, nebst einer Fahne für Jeden in 16, 12, 10, 8, 7, 6 Dukaten, dann in 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, bayerischen Thalern, und in 2 Weitfahnen, für die von den entferntesten Punkten des Königreichs herkommenden 2 Rennpferde, die Eine mit 10, und die Andere mit 6 bayerischen Thalern. Die ersten 2 Preise, und die 2 Weitfahnen erhalten zugleich Medaillen mit den Bildnissen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, und jeder preistragende Rennbube (Reiter) erhält eine Denkmünze rc."

§. 19.

Dieses Fest fand wirklich schon das erste Jahr freundliche Theilnahme, und zeigte guten Erfolg. Es bekam den Namen Centrallandwirthschafts- oder Oktoberfest. Seither ging es jedes Jahr bis zur Stunde vor sich, immer verbunden mit dem Rennen, das ihm eigentlich den Ursprung gab.

§. 20.

Da jedoch dieses Oktoberfest immer noch sehr beschränkt und beengt sich äusserte, suchte ich mittelst einer den 3. April 1820 in einer öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins in München gehaltenen Rede *) demselben mehr Ausdehnung und Schwung zu verschaffen. In dieser Rede verbreitete ich mich ausführlich 1) über den Ursprung und Zweck dieses Festes; 2) über seinen gegenwärtigen Standpunkt, und 3) über das, was noch zu wünschen dabey übrig bleibe. Ich wollte dadurch die Absicht der Griechen bei den olympischen Spielen erreicht, und so ein grosses National- und Ermunterungsfest für die Entwicklung aller Kräfte und Talente bezweckt sehen. Diese Anträge fanden sogleich vollen Beyfall. Und noch in demselben Jahre zeigten sich die besten Wirkungen davon. Es wurden die Preise für die Viehzucht vermehrt, und nicht allein für das Zuchtvieh, sondern auch für jede Gattung des Mastviehes gegeben. Auch die Landwirthe, welche ein Jahr zuvor was Ausgezeichnetes in der Landwirthschaft leisteten, selbst die Beamten, die dazu beitrugen, nicht minder die zum Frommen der Landwirthschaft sich auszeichnenden Vorstände der Gemeinden, und die treuen, rechtschaffenen Dienstbothen empfiengen nun Preise. Es wurden zugleich unter die vielen Preise für die Landwirthe neue landwirthschaftliche Maschinen und Bücher gemischt, um sie so in allen Gegenden des Reiches, wie ein wohlthätiges Saatkorn auszustreuen. Endlich vergaß man selbst die Schriftsteller im landwirthschaftlichen Fache nicht, indem auch für sie Preise bestimmt waren. An diese Preise-Vertheilung reihten sich ferner jetzt die Ausstellung der vorzüglichsten Kulturs- und Industrie-Produkte, landwirthschaftliche Märkte, 2 Pferderennen, gymnastische Spiele ꝛc. an, so daß

*) Sieh diese Rede im Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern Jahrg. X. S. 481. ꝛc.

dieses Oktoberfest von nun an 8 Tage mit vollem Interesse dauern sollte und konnte. Die in Verband gesetzte warme Mitwirkung des Magistrats der Hauptstadt München trug am meisten zu diesem glücklichen Vollzuge bey, und auch dazu, daß seither jährlich dieses Oktoberfest, jeden ersten Sonntag im Oktober anfangend, und 8 Tage dauernd, stets mit neuem Glanze, in Gegenwart des Königs, der königlichen Familie, des ganzen Hofes, und einer Volksmenge von 60 bis 80000 Menschen aus allen Gegenden des Reiches herbeiströmend, zur größten Zufriedenheit gehalten werden konnte.

§. 21.

In der nämlichen Rede brachte ich neben noch andern wichtigen Gegenständen *) auch die bisherige Art der Pferderennen nachdrücklich zur Sprache, rügend, wie wenig sie gegenwärtig als blosse Belustigungsstücke, ihrem wahren Zwecke entsprechen, und vor Augen stellend, wie sehr sie in England die edle Pferdezucht befördert, und auf die höchste Stufe gehoben haben. Ich machte daher mehrere Vorschläge zu ihrer Umwandlung, um nach und nach das Ziel der Engländer zu erreichen. Sie fanden auch einigen Eingang, wenigstens als Grundsätze für die Zukunft.

*) Worunter vorzüglich der gehört, daß in dieser Woche des Oktoberfestes stets auch die Ausstellung der ausgezeichneten Industrie Produkte, so wie die der bildenden Künste und Wissenschaften samt den öffentlichen Preisvertheilungen Statt finden, auch alle akademischen und Kunstsäle geöffnet werden sollten, damit die versammelte Nation, sich und ihre Kräfte und Talente kennen lerne, nicht allein das brüderliche Band fester sich knüpfe, sondern auch in diesem wahren Olympischen- oder National-Feste alles vereinigt werde, was zur Ehre, zum Ruhm und zu den höchsten Thaten ermunternd führt, das eine Nation allein groß und glücklich macht, ihren Wohlstand immer höher steigert.

§. 22.

Der auf obige Weise 1810 entstandene landwirthschaftliche Verein in Bayern, wie das 1811 daraus hervorgegangene Centrallandwirthschafts = oder Oktober = Fest wurde bald in mehreren Staaten Deutschlands nachgeahmt. Damit kamen nun auch, wie z. B. im Königreich Würtemberg vor 3 Jahren, die Pferderennen in Verbindung. 1823 führte sie nicht minder das Herzogthum Meklenburg mittelst eigener Verordnung, zur Verbesserung der Pferdezucht, wie darinn gesagt ist, förmlich ein. Den 15ten August 1823 ging das erste Pferderennen zu Doberan vor sich, das nun jedes Jahr zwischen dem 11. und 15. August daselbst Statt findet. Eben erscheint auch ein Programm des großherzoglich landwirthschaftlichen Vereins in Carlsruh ddo. 28. Juli 1825, — nach welchem heuer die erste öffentliche landwirthschaftliche Preisvertheilung vor sich geht, und damit auch das erste Pferderennen verbunden, und künftig alle Jahre gehalten wird. Selbst bis in den äußersten Norden verbreitet sich dieser Anklang zur Einführung der Pferderennen. So heißt es nach der St. Petersburger Zeitung vom 21. Junius 1825 „am 25. dieß soll hier auf dem Wollkow'schen Felde das erste Pferderennen gegeben werden. Ein weitberühmteres aber, das schon itzt ein vielbesprochener Gegenstand unserer Gesellschafts = Zirkel ist, wird in den ersten Tagen des Augusts zwischen den Pferden der Grafen Orlow = Denissow und Matussewitsch abgehalten werden. Dieses Wettrennen soll die Stärke, die Ausdauer, und den Vorzug der russischen Renner über die englischen entscheiden. Der Graf Orlow Denissow ist für den Vorzug der russischen, und der Andere für den der englischen. Sie werden einen Wettlauf von hier nach Gatschina und zurück, eine Entfernung von 84 Wersten mit den dazu gewählten nämlich 2 donischen Kosacken= und 2 englischen Pferden, ohne irgendwo anzuhalten,

machen. Die Wette betrifft die baare Summe in Geld von 50,000 Silber-Rubeln.

Die Petersburger Zeitung vom 20. August darauf enthält darüber folgende Nachricht. „Das Wettrennen am 16. dieß, worauf jede Neugierde gespannt war, hatte den Erfolg, daß ein Kosacken- und ein englisches Pferd am Wege sich beschädigten, von den übrigen 2 Pferden, einem englischen und einem Kosackenpferde erhielt ersteres den Sieg. Es durchlief den festgesetzten Raum von 71 Wersten (7 Wersten machen eine geographische Meile) in 2 Stunden 48 Minuten 40 Sekunden.“ Nach englischen Blättern hießen diese 2 englischen Pferde, die nicht zu den vorzüglichen englischen Rennern gehörten, Mina und Scharper. Ersteres verletzte sich wegen dem rauhen Wege am Fuße und mußte zurückgehalten werden. Scharper ließ die 2 donischen Kosacken-Pferde weit zurück, obschon man dazu die allerbeßten aussuchte. Das eine fiel schon bei Galchina und konnte nicht mehr fort. Auch das zweite wäre am Hügel bei Pultava liegen geblieben, wenn ihm nicht, gegen die Bedingung, die überall aufgestellten Cosacken geholfen, den Sattel abgenommen, und Statt dem vorigen Reiter schnell ein Kind darauf gesetzt hätten; und doch kam es erst 8 Minuten später ans Ziel als Scharper. Die 71 Wersten sind 47 1/3 englische Meilen oder 19 Poststunden. Diese Blätter setzen noch hinzu: dieses Rennen sah aus, als gälte es um die Nationalehre von England und Rußland.

Eben kömmt die Kunde auch aus Warschau, daß die Rennen auf des Kaisers Befehl auch allgemein von heuer anfangend, in Pohlen, so wie in Rußland eingeführt werden.

§. 23.

So sind nun die Pferderennen in mehreren Staaten von Europa an der Tagesordnung. Dieses bringt von selbst

uns auf den zweiten Abschnitt der gegenwärtigen Abhandlung, die Ausübung davon näher zu untersuchen.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Ausbildung der Pferderennen in England, und die Mißgriffe dabei in den andern Ländern, in Deutschland und besonders in Bayern.

§. 24.

Die Ausbildung der Pferderennen in England zur vollen Kenntniß zu bringen, möchte allein in Beantwortung folgender Fragen gelingen und zwar

1.) Welche Pferde werden zum Rennen gewählt?
2.) und warum nur diese Sorten?
3.) Wie werden die Pferde zum Rennen hergerichtet?
4.) Wie während dem Rennen und nachher behandelt?
5.) Wie geht das Rennen selbst vor sich?
6.) Welches ist der Maßstab der Geschwindigkeit der Läufer?
7.) Was gilt in Ansehung der Wetten dabey?
8.) Welche Renngesetze bestehen gegenwärtig?
9.) Welche Vortheile bringen diese Pferderennen den Engländern?

§. 25.

Ad 1.) Es ist oben schon bemerkt, daß unter Karl II. der Zufall die Raçe, oder Vollblutspferde zum Rennen verwenden ließ. Bald machte man dann die Erfahrung, daß nur die edelsten Pferde die größte Kraft und Tauglichkeit dazu äußern, und daß dieses vorzüglich die Vollbluts-Hengste leisten. Es ward dadurch die Regel, nur die Vollblutshengste, und derlei Stuten als Renner zu gebrauchen. Denn derjenige, der sie nicht befolgte, strafte sich von selbst, da er weder den Preis, noch eine Wette gewann. Eben so natürlich lehrte die Erfahrung, daß größere Pferde auch

größere Räume überschreiten können, als die kleinen Pferde. Man wählte daher nur die großen zu Rennern. Daraus ging hervor, daß die ersten und schönsten Vollblutspferde nun die englischen Renner sind, und daß sie die erste Klasse des englischen Pferdestandes bilden. Hören wir, wie sie Huzard beschreibt*) „ils sont grands, et ont de 4 pieds 7 — 10 pouces et plus (1 métre 50 — 60 centimétres et plus); ils ont la tête forte et séche, les yeux grands, les oreilles longues, l'encolure un peu longue, la poitrine haute, un peu ètroite; le garrot bien sorti, le ventre peu développé, les membres larges, les articulations fortes, sur tout les genoux et les jarrets; les èpaules plates, trés inclinèes, de manière que le bras est presque perpendiculaire, et qu' il ne forme qu' un angle lèger avec l' avant-bras; ce dernier èst en général un peu long; le bassin est peu incliné, de manière que la croupe est horizontale et la queue attachée haute; la croupe est tranchante et porte une petite èminance autérieurement prés les reins; la cuisse est longue et bien musculeuse, enfin les paturons et les pieds sont bien conformès. Telle est la réunion des qualités qui distinquent le cheval de course, il a en outre celles propres à tous les chevaux, qu' on appelle de race, les éminances osseuses et musculaires bien prononcées, bien distinctes, la peau fine, point de poils aux extrémités etc. leur couleur dominnante est le bai avec des marques en tête et des balzanes sans aucun mèlange de poils. Ceux méme qui, sans avoir de balzanes, ont les éxtremités moins foncées que le reste de la robe, sont regardés comme d'un sang moins pur etc."

§. 26.

Ad 2.) Die Ursache, warum jetzt nur Vollblutspferde

*) In seiner Schrift „Notice sur les chevaux anglais. Paris 1817 chez Madame Huzard.

zum Rennen gewählt und zubereitet werden, liegt auch noch darin, weil wieder die Erfahrung lehrte, daß die beßten Renner zugleich die beßten Zuchtpferde sind, sohin die siegenden Hengste die vorzüglichsten Beschäler, und die siegenden Stuten die entsprechendsten Mutterstuten vorstellen. Das Ganze möchte auch natürlich sich entwickeln lassen. Bekanntlich nimt das Pferd den ersten Platz unter den bezähmten Hausthieren ein. Es macht stets den treuesten und nützlichsten Gefährten des Menschen. Die wichtigsten Dienste leistet es ihm durch seine Treue, Schnelligkeit und Ausdauer im Laufen, dann durch sein Vermögen zum Fahren, Ziehen und Tragen. Der minder oder höhere Grad dieser Eigenschaften geht aus von seinem Geiste, Körperbau, und Muskelkraft. Dieses zusammen nennt man das Blut oder die Raçe. Sie ist Naturgeschenk, und läßt sich nicht geben, nicht machen. Deßwegen muß man solche Pferde zum Stamm einer edlen Pferdezucht wählen, wo dieses Blut oder Raçe schon inwohnend sich findet, wie bei der Klasse der edlen Pferde Arabiens, der Barbarei, Persiens und der Türkei. Die Muskelkraft ist aber bei diesen Raçe-Pferden noch einer Steigerung oder höheren Ausbildung fähig. Denn es ist ein sicheres Prinzip, daß die Natur stets dahin die meisten Kräfte spendet, wo sie gereizt sehr nöthig sind, daher die verschiedenen Thier-Bewaffnungen, daher der kräftigere Arm des Fechters, und der schnellere und zugleich auch festere Fuß des Tänzers und Springers.

Das Wettrennen setzt nun, von der ersten Jugend des Pferdes an fordernd, eine größere Uebung im Laufen, in der Schnelligkeit und Beweglichkeit des Körpers, voraus. Es erhöht also die Muskelkraft, und gibt dem ohnehin schon edlen Pferde einen noch größern Adel; Deßwegen haben die Engländer aus ihren Vollblutspferden wahre Kunstprodukte geschaffen, die ihre Ahnen — die Araber,

Barbaren und Perser weit an Kraft und Adel übertreffen.

Zugleich zeigte die Erfahrung, daß diese Wettrennen darum die beßten Beschäler und Mutterpferde vorstellen, weil dieser höhere Adel unter Beobachtung der gleichen Paarung und edlen Behandlung sich in der Nachkommenschaft auch fortpflanzt. Es datiren sich daher die Stammbriefe der edelsten Pferde Englands alle, und zwar bis zur Stunde, von den ersten oder besten Wettläufern, wofür es nur 3 Familien gibt, die des Herod, des Matshem, und des Elipse.

Beverly Turk, ein Araber, welcher 1689 nach England kam, ist der Stammvater des Herod-Geschlechts. Dieser stammte von jenem in gerader Linie, und von der Mutterseite von Darley Araber ab. Herod gab diesem Geschlechte seinen Namen, weil er seiner Zeit als der berühmteste Renner galt. Er war von dem Herzog von Cumberland 1758 gezogen, und von hellbrauner Farbe; er bedeckte als Zuchthengst für 25 Guineen. Von seiner Nachkommenschaft sind 497 in 19 Jahren in wichtigen Wettrennen Sieger gewesen. Die berühmtesten davon heissen Highflier, Sir Peter Trazle, Woodpeker, Buzzard, Sir Oliver. Man schätzt diese Familie besonders wegen des kräftigen Baues sehr hoch, worin die von Highflier abstammenden Stuten sich vorzüglich auszeichnen, und zwar so, daß ihnen keine Anderen gleichgestellt werden.

Die zweite Verwandtschaft erhielt den Namen von Matshem, und stammt von Godolphin Araber ab. Sein Enkel Matshem wurde 1748 durch John Holme gezogen, und stammte von der Mutterseite von Barben Dodsworth ab, die unter den vorzüglichsten Stuten Karls II. war. Matshem hatte eine hellbraune Farbe, und nachdem er mehrere Jahre mit grossem Glück den Wettrenner machte, diente er dann als Zuchthengst in Nordhumberland, und brachte als solcher

seinem Herrn die Summe von 17000 Pfund Sterling oder 120500 Rthlr. ein. Von seinen Nachkommen zählt man in 23 Jahren 354 als Sieger. Die berühmtesten darunter sind Conductor, Imperator und Sorcerer.

Die dritte Familie führt ihren Namen von Eclipse und stammt von Darley Araber ab: diese kam 1705 nach England. Zu ihr gehören die beiden berühmtesten Renner der neuern Zeit, deren Schnelligkeit nie wieder durch irgend ein vierfüssiges Geschöpf auf Erde erreicht ward, Eclipse und Childers. Ersterer ein Fuchs mit Blässe, war 1764 geboren, in welchem eine Sonnenfinsterniß — (englisch Eclipse) eintrat, weßwegen ihm dieser Name gegeben wurde. Eclipse stammte in der 5ten Generation von Darley Araber ab; sein Vater war Marsk, den man für einen so unbedeutenden Zuchthengst achtete, daß er in Dorsethier für eine halbe Guinee bedeckte, und von Mr. Wildman für 20 Guineen gekauft wurde. Als jedoch die wundervollen Leistungen des Eclipse auf der Rennbahn ins Licht traten, kaufte Graf Abingdon den Vater für 1000 Guineen, und er bedeckte dann für 100 Guineen — eine unerhörte Summe. Eclipse ward niemals überwunden; Mr. Okelly, der ihn von Wildman für 1750 Guineen = 12250 Rthlr. erwarb, gewann damit die reine Summe von 25000 Pfund = 162500 Rthlr. Er bedeckte für 50 Guineen und starb 25 Jahr alt 1789. Inner 33 Jahren waren von seinen Nachkommen 344 Sieger. Die ausserordentliche Schnelligkeit dieses Thieres veranlaßte, daß der berühmte Thierarzt Bell dasselbe nach seinem Tode zergliederte, und in einer eigenen Abhandlung die Gründe auseinander setzte, weßhalb dieser Körperbau und Muskelkraft die Eigenschaft einer solchen Schnelligkeit geben mußten, und wie wichtig die Zurichtung zum Wettlauf, und das Rennen selbst darauf einwirkten.

§. 27.

Aus allen diesen Umständen mußte sich der Wetteifer

von selbst allgemein regen, seine Stute nun durch Sieger auf der Rennbahn belegen zu lassen, wie auch nur solche Mutterpferde, die schon Siegerinnen waren, zu gebrauchen. Die Bedeckung wurde sohin nach diesem Verhältniß theurer bezahlt. Dieses brachte nun die Wettläufer zum höchsten Werth, und beförderte zugleich für England die Nachhaltigkeit der edlen Pferdezucht. Der Racing Calendar, der jährlich in London erscheint, gibt die Preise zu erkennen, um welche die vorhandenen Beschäler bedecken. Aus diesen Preisen sieht man zugleich, daß der Sprung von dem edelsten Araber weit weniger kostet, als der von den ersten Rennern. Für erstern zahlt man gewöhnlich nicht mehr, als 5 Guineen, für letztern aber 10 — 25 bis hundert Guineen. „Nach einem Schreiben, sagt Herr v. Knobelsdorf, das ich erst kürzlich von dem Herausgeber des Racing Calendar, Hrn. Weatherby, erhielt, sind die berühmtesten Zuchthengste jetzt Waxy, aus dem 3ten Geschlechte — bedeckt zu 25 Guineen; Sorcerer, aus dem 2ten Geschlechte, jetzt 23 Jahr alt — bedeckt zu 20 Guineen; Rubens, aus dem 1ten Geschlechte — bedeckt zu 25 Guineen, und Haphazard, aus dem 2ten Geschlechte, bedeckt zu 25 Guineen. Der gewöhnliche Preis der Bedeckung eines vorzüglichen Hengstes ist 10 Guineen, und nach seinem Werth bis 2 Guineen herunter. *)

Daraus ist nur zu sehr einleuchtend, welche grosse Summen ein vorzüglicher Renner seinem Herrn durch das Belegen einbringen kann.

Diesen Gewinn macht er aber nicht allein, sondern auch noch den — in Ansehung der königlichen Preise bei dem Wettrennen, dann der Leggelder und Wetten, die viele Tausende betragen, ja ungeheure Summen. Solche Summen

*) In seiner kleinen aber interessanten Schrift über die Pferdezucht in England. Berlin bey Stücke 1820.

z. B. erwarben ihren Herren die Renner Regulus, Highflier und Eclipse, und zwar von 10000 bis 50000 Guineen bloß allein durch den Wettlauf, also von 110000 fl. bis über eine halbe Million Gulden. So z. B. gewann auch der Renner Stark gegen 20000 Guineen. Schon mit 3 Jahren überwand er den Post-Master in einer Wette von 500 Guineen — den Prior in einer zu 200 und die Jacynthe in einer dritten zu 300 Guineen. Im vierten Jahre den 17. April 1775 eine Wette von 10 Unterzeichnungen, jede zu 200 Guineen, also 2000 Guineen. Im nämlichen Jahre von 13 Unterzeichnungen jede à 100 Guineen also 1300 Guineen. Er gewann ferner den goldenen Becher von Clermont à 120 Guineen, weiters 100 Guineen für die Unterzeichnungen, also 1000 Guineen. Bald darauf ward er wieder Sieger in 13 Unterzeichnungen jede zu 25 Guineen = 325 Guineen. Er schlug den Cincinnatus in einer Wette von 200 Guineen — den Johnny von 6 Jahren in einer von 1000 Guineen. Mit 5 Jahren überwand er wieder den Post-Master in einer Wette von 1000 Guineen, und gewann ferner in 3 Unterzeichnungen jede von 1000 Guineen, also 3000 Guineen, weiters über Rake 1000 — über Leviathan 500, über Critic 1000 und nochmal über Johnny 500 — über fire-Awey 300 und 140 Guineen. Im 6ten Jahre noch einmal über Leviathan 500 — über den nämlichen weiters 1000 und über Ephestion 500 Guineen ꝛc. Die neuesten englischen Blätter vom 21. September 1825 sagen, daß jetzt Memnon einer der berühmtesten Renner sey. Er gewann an diesem Tag zu Doncaster den Preis von 75000 Francs. Sogleich nach dem Rennen kaufte Lord Dorlington dieses Pferd um 4000 Guinees = 105000 Francs; die Wetten waren ungeheuer, heißt es weiter; Eine einzige Person gewann auf diesem Rennen 30000 Suverains = 750000 Francs. Dieses Rennen war heuer eines der besuchtesten und glänzendsten, die herbeigeströmte

Menge war unzählbar. Ein Platz auf den Ständen kostete 1 Guinee. Diese brachten allein 2090 Guineen ein. *)

§. 28.

Hell wie die Sonnenstrahlen leuchtet nun ein, warum nur Vollblutspferde die ersten Wettläufer sind, und seyn können, auch daß es vom höchsten Interesse ist für einen Pferdeeigenthümer, einen solchen Wettläufer zu besitzen. Die weitere Folge ergibt sich dann, daß man keine Kosten scheut, solche Wettläufer herzurichten, oder zu dressiren.

§. 29.

Ad 3.) Für das Schnelllaufen, oder die Ausbildung der Muskelkraft, wenn der Geist des Pferdes durch sein edles Geschlecht oder Blut schon waltet, giebt es kein anderes

*) Die Engländer wissen aber auch diese ihre edlen Renner zu achten und zu ehren. Zum Beweis kann das jüngste Beyspiel dienen, das die englischen Blätter von dem Tode eines berühmten Rennpferdes auf folgende Weise lieferten.

In der Stüterei des Herrn **Hutchinson** zu **Schipton** starb dieser Tage der berühmte Hengst **Overton**. Er ward feyerlich begraben. Sein Leichenbegängniß kostete 30 Pfund. Die Nachrede lautete — am letzten Sonntag schied **Overton**, der berühmte Hengst und Renner zu **Schipton**, der 51 Fuß in einer Sekunde durchlief, aus diesem Leben. Er war 1808 geboren, hatte König **Feihes** zum Vater, donna **Bromble** zur Mutter, **Heroden** zum Großvater, und **Seix** zur Großmutter, welche letztere ihr Leben dem berühmten Araber **Godolphie** verdankte, der auch den **Regulus** erzeugte. Im Jahre 1812, also 4 Jahre alt, konnte man **Overton** schon als den besten Hengst des Reichs betrachten. Im August desselben Jahres gewann er schon im Wettrennen zu York 600 Guineen, und hatte den Ruhm, eine **Rosamunde**, einen **Stures**, **Hubert** und eine **Rosalinde** zu besiegen. Das Alter benahm ihm nach und nach seine Schnelligkeit, und er ward daher zur Fortpflanzung einer alten, so berühmten **Raçe** bestimmt. Seinen Ruhm zu erlöschen, müßte man seine zwei berühmten Söhne **Cosirthe** und **Nolla** vergessen."

Mittel, als eine geregelte Uebung, die 2 Zwecke zu erfüllen hat, die höhere Ausbildung der Muskelkraft nämlich, und das Athem halten (le vent) (Wind).

Die Uebung ist bey jeder Entwicklung der körperlichen Kräfte die Hauptsache. Sie macht allein bei vorhandener guter Stimme, und Methode, den ersten Sänger, so wie aus dem gut gebauten Kinde neben dem gehörigen Unterricht den ersten Tänzer, Instrumentenspieler, Gaukler, Läufer, Springer, und Athleten. Alle andern Mittel sind nur alte Vorurtheile und Aberglaube. Schon die Griechen bereiteten ihren Wettlauf der Pferde durch lange anhaltende Uebung vor. So auch in der Folge die Engländer. Jeder Pferde-Eigenthümer mußte es Anfangs selbst vorkehren. Daraus entstanden nach und nach feste Grundsätze, und dem Systeme der Theilung der Arbeit gemäß eigene Unternehmer, die sich nämlich mit dieser Einübung und Uebernahme der Pferde gegen bestimmte Bezahlung befaßten. Ja es gestaltete sich daraus sogar eine eigene Wissenschaft, die des Training. Es gibt daher jetzt überall solche Trainir-Anstalten, besonders auch mehrere zu Newmarket, wie schon gesagt, ehedem ein königlicher Jagdpark, jetzt ein Städtchen. „Es sind daselbst, erzählt oben erwähnter Herr v. Knobelsdorf, viele Trainir-Anstalten, aber darunter die des Mr. Boice die berühmteste, welche ich in Augenschein genommen habe, als ich das letztemal in Newmarket war, wo keine Wettrennen eben gehalten wurden, in welchem Falle ich die Anstalt nicht hätte sehen können. Mr. Boice hat in geräumigen Gebäuden, die einen Hof um sein Wohnhaus vor dem Thore der Stadt bilden, immerfort 30 — 40 Wettrennpferde in Pension. Jedes Pferd, es sey zweyjährig oder älter, hat seinen eigenen geräumigen Stall, in welchem es ganz allein, in der Regel unangebunden steht. Es hat seinen eigenen Wärter, welcher im Dienste des Eigenthümers des Pferdes steht, mit dem-

selben dorthin gesandt wird, und wegen der erforderlichen Leichtigkeit beim Reiten, ein Bursche von selten über 12 — 14 Jahre ist. Dieser steht buchstäblich den ganzen Tag hinter seinem bei rauher Witterung mit mehreren wollenen, im Sommer mit feinen leinenen Decken behangenen Pferde, putzt es täglich zweimal sehr lange, empfängt die Exkremente desselben in ein Gefäß, und trägt sie aus dem Stalle, dessen Boden einer hohen Strohmatratze gleicht; er reitet das Pferd zweimal täglich aus. Dessen Fütterung und tägliche Bewegung geschehen nach bestimmten Regeln, und das ist es, was man das Trainiren nennt. Freylich wird dabei manches Gaukelspiel getrieben, um die reichen Eigenthümer der Pferde zu täuschen, und von den Trainirern abhängig zu machen: denn lächerlich und ein Gaukelspiel z. B. muß man es nennen, daß dem Pferde dem Vorgeben gemäß durch innerliche Schwitzmittel und äußerliche Umschläge etwas Fleisch, welches diesen oder jenen Theil, die Schulter, die Brust oder die Hüften belästiget, weggetrieben, und nach einer andern geleitet werden kann. Meine Vermuthung, daß die Pferde durch das Trainiren geschwächt werden, glaubte ich am andern Morgen, als ich sie reiten sah, durch ihre gar nicht muthige, sondern fast träge Bewegung bestätigt zu finden. Ich hatte sie nämlich gegen Abend sämmtlich in den Ställen gesehen, Boioe's Oberaufseher hatte mir dieselben namhaft gemacht und mich aufgefordert, sie am folgenden Morgen in der Frühe reiten zu sehen. Dieses ist ein überaus schönes Schauspiel. Auf der unabsehbaren Rasenebene von Newmarket erschienen am frühen Morgen gegen 200 Wettrenner-Pferde. Jeder Unternehmer reitet voraus, und sein Oberaufseher hintenher; die Pferde sind sämmtlich mit weissen Decken von feiner Leinwand über Körper und Kopf bedeckt, so daß nur die Beine frey sind. Auf Jedem sitzt der Bursche, der es wartet; und so ziehen sie, wie eine Reihe weisser Tauben, entweder im Schritt hinter einander

her, oder fliegen auf das Geheiß ihres Anführers einzeln in Galopp über die Ebne. Dieses wird zweimal täglich während der guten Jahreszeit wiederholt, im Winter aber werden die Pferde nur in einer Reitbahn bewegt, und sind dann nicht im vollständigen Training, sondern bloß in Pension. Dann zahlt man nur 3 Schilling für den Tag, beim Trainiren aber nimmt Hr. Boice nicht unter 10 Guineen monatlich. Dennoch fehlt es ihm nie an Liebhabern, vielmehr sind seine Ställe immer besetzt und gesucht. Dort sah ich die vor 2 Jahren gefeyertsten Pferde in England, besonders waren darunter merkwürdig Sir Joshua und Bourbon, welche alles geschlagen hatten, was gegen sie aufgetreten war, ohne sich jedoch selbst zu messen."

„Die eigentliche Tagesordnung bey diesem Trainiren ist folgende. Alle Stalljungen müssen um die nämliche Stunde aufstehen, und zwar vor halb 3 Uhr im Frühling, zwischen 4 und 5 Uhr im Winter. Die Pferde hören sie, wenn sie einander wecken, und wiehern, um ihre Begierde nach Futter anzuzeigen. Der Junge, wie er angekleidet ist, fängt mit sorgfältiger Reinigung der Krippe an, und gibt nun ein Futter Haber, welches er nicht weniger sorgfältig sieben muß. Er besorgt dann die Streu d. i. er schaffet alles nasse und unreine Stroh weg, und bewahrt das zurückbleibende gute für ein andersmal auf, der ganze Stall wird dann durchaus gefegt, die wenigen Oeffnungen für frische Luft werden geöffnet, und die grosse Hitze des Stalles wird allmählig gekühlt. Hat das Pferd das erste Futter verzehrt, wird es oberflächlich gereinigt und geputzt. Eine halbe Stunde nachher muß er das Pferd durch und durch abreiben, die Decken wieder auflegen und satteln; jedes Pferd wird jetzt in seinem Stande herumgedreht, aufgezäumt, bestiegen, und der ganze Zug geht zur Morgenübung aus. Jeder Junge nimmt da seinen bestimmten Platz ein. Die Unternehmer des Trainirens sind die Anführer. Die Renner traben

nie. Sie müssen entweder im Schritt oder im Galopp seyn. In der Uebung selbst, wenn sie am stärksten ist, fängt der Galopp langsam und stufenweis an, und steigt bis zum höchsten Lauf. Wenn es eine halbe englische Meile (= dem Raum von 2763 bayr. Fuß) galoppirt hat, so fängt der Junge an, es anzutreiben, daß es ohne Nachlaß eine zweyte halbe Meile galoppire. Dieß geschieht, wenn die Pferde in der schnellsten Bewegung sind, zu welcher sie, wie gesagt, stufenweis kommen. Sind die gewöhnlichen Anführer des Zuges nicht da, so wird unter ihnen der Junge gewählt, der diese Abstufungen am besten anordnen kann. Er verläßt somit zuerst den Stall, und kehrt zuerst dahin zurück. Erst wenn die sogenannten langen Uebungen vorgenommen werden, kömmt es an den streifenden Galopp (Brushing Galopp). Ein streifender Galopp bedeutet, daß die Pferde beinahe im allerschnellesten Fluge sind, wenn die Uebung gerade zu Ende geht; er wird gewöhnlich so eingerichtet, daß es zuletzt etwas bergauf geht! Wenn alle oben sind, stehen die Pferde 2 bis 3 Minuten, um wieder zu Athem zu kommen; dann steigen sie gemächlich den Hügel herab, und gehen eine lange Strecke Schritt. Nach diesem werden sie zur Tränke geführt. Aber hier, wie in allen andern Dingen (wenigstens sobald als die Uebung anfängt) wird ihnen alles zugemessen. Der Junge zählt, wie vielmal das Pferd schluckt, wenn es trinkt, und erlaubt ihm nicht mehr Schlucke, als der Stallmeister befiehlt: die wenigsten Schlucke bey der stärksten Uebung, und einem Pferde mehr oder weniger, als dem andern, nach dem Urtheil des Stallmeisters. Nachdem das Pferd gesoffen hat, wird ein sanfter Galopp gemacht, und nach diesem eine beträchtliche Strecke Schritt geritten; diesem folgt der zweire und letzte streifende Galopp, welcher bei weiten der schärfste ist. Wenn er vorüber ist, erlaubt man ihnen die zweite Pause, um gänzlich wieder zu Athem zu kommen. Der letzte Ritt im Schritt fängt nun

an, dessen Dauer auch vorgeschrieben ist, und endigt, indem man den Zug nach Hause lenkt. Die Morgenübung dehnt sich oft auf 4 Stunden aus, und die Nachmittags-Uebung fast eben so lang. Wenn man einmal im Stalle ist, so nimmt wieder jeder Junge seine Arbeit vor. Er führt das Pferd in seinen Stand, bindet es an oder auch nicht, reibt ihm die Beine mit Stroh ab, nimmt den Sattel ab, und bedeckt es mit der Decke; er striegelt es darauf mit dem größten Fleiße sowohl mit dem Striegel, als mit der Bürste, und verläßt es nicht eher, bis er dessen Haut gänzlich gereinigt hat, so daß weder Schmutz noch Nässe, noch ein anderes Zeichen der Nachlässigkeit an ihm gesehen werden kann. Das Pferd wird dann wieder bedeckt, und der Ruhe für einige Zeit überlassen, welche es zuerst anwendet, um seinen Hunger zu stillen, und sich von der Ermüdung zu erholen. Um 9 Uhr ist alles dieses beendigt, und die Ställe werden zum zweitenmal verschlossen. Gewöhnt an dieses Leben, sind die Jungen sehr wenig von der Ermüdung überwältigt, ausser daß sie früh des Morgens etwas schläfrig seyn mögen.

§. 39.

Diese Uebung, wenn sie für den Wettlauf fruchtbringend seyn soll, ist nicht auf einige Tage beschränkt, sondern das Minimum davon ist ein Monat, um den Körper des Pferdes zu berichtigen und seinen Athem auf jenen Grad der Vollkommenheit bringen zu können, welche von der Kunst erfordert wird. Vor allem ist von dem Zustande des Pferdes und seinen Eigenschaften stets genaue Einsicht zu nehmen, um zu erforschen, ob es stumpf oder träge, oder schwer, im Freyen frisch oder lebhaft sey, und ob im ersten Falle diesem Uebel abgeholfen werden könne. Ist nun Aussicht vorhanden, daß das Pferd im Rennen bestehen könne, so wird dasselbe von der ersten Woche des Monats an mit Haber, Brod und geschälten Bohnen gefüttert,

indem man ihm einmal das eine, und ein andersmal das andere zu fressen gibt, auch immer etwas, so wie es das Pferd am meisten liebt, in seinem Behälter zurück laßt, damit dasselbe, wenn es allein ist, nach Behagen fressen kann. Jederzeit muß nach der Fütterung dem Pferde die Streue gemacht, und der Stall ruhig gehalten werden, damit es durch nichts gestört werde. Es wird auch darauf so streng gehalten, daß zu dieser Stunde, und wenn die Pferde liegen, sie Niemanden, selbst nicht dem eigenen Herrn derselben, gezeigt werden. Wenn der Junge zur Fütterungszeit zurückkehrt, so wird immer das, was das Pferd zurückließ, rein hinweggeschaffet, und neues Futter gegeben. Es läßt sich denken, daß durch eine so genaue Pflege und abwechselnd gutes Futter das Thier immer geistiger, und zum Spielen geneigter sich zeigt. Das oben bemerkte 2malige Ausreiten darf keinen Tag ausgesetzt seyn. Es wird dabey auch beobachtet, daß das Pferd allmählig durch immer schnelleres Reiten in Athem gesetzt, aber nie so angestrengt wird, daß es in einen zu grossen Schweiß kömmt. Die Bohnen und der Haber zum Futter, müssen von ihren Schaalen und Hülsen befreyt, (geschroten) seyn. Auch das Brod darf nicht gerade hin in Brocken geschnitten werden, sondern muß von der Rinde entblößt seyn. Gegen Ende des Monats werden, wie schon gesagt, immer grössere Uebungen im Laufen gehalten. Es ist daher ein Vorzug einer Trainings-Anstalt, wo eine grössere Anzahl solcher abzurichtenden Pferde sich findet, weil der Muth und der Wetteifer der Pferde sich erhöht, und eines das andere in den Uebungen zu übertreffen oder sich hervorzuthun sucht. Doch wird immer auch die Vorsicht beobachtet, daß nicht die Pferde 10 oder 14 Tage vor dem bestimmten Renntage die ganze Rennbahn zu durchfliegen haben. Den Tag zuvor, eh' das Pferd auf der Rennbahn erscheint, läßt man dasselbe noch samt seiner Decke laufen; dieß verursacht, daß das Pferd bey dem wirklichen

Wettrennen, wo es nun von derselben befreyt ist, an allen Theilen des Körpers den kalten Wind weit besser fühlt, und daher weit kräftiger läuft. In der 2ten Woche erhält das Pferd das vorige Futter, und mehr Uebung. In den letzten 14 Tagen gibt man ihm gut getrockneten, geschrotenen Haber, der in eine Menge Eyweiß von frischen aufgeschlagenen Eyern geweicht, und an der Sonne wieder getrocknet ist. Man hält diese Nahrung für leichter verdaulich, und dienlich das Pferd in gutem Athem zu erhalten. Sollte es aber während dieser Zeit an einer Verstopfung leiden, dann muß man ungehopftes Bier mit Eyweiß gemengt geben, wodurch das Pferd wieder abgekühlt, und der Leib feucht erhalten wird. Dieses Gemenge bleibt in der letzten Woche weg, und Statt dessen bekömmt das Pferd jeden Tag Gerstenwasser bis an den Renntag, und bis zur Sättigung Heu, aber sparsam vorgelegt, damit es mehr Zeit zum fressen und verdauen hat. Dieses sind nun alle Vorschriften des englischen Zubereitens der Renner, oder des Training. Hat nun ein Pferd so das Training durchgemacht, und glaubt sein Herr, daß es zum mindesten eine englische Meile in 2 Minuten zurücklegen kann, so kömmt es zum Rennen, ausserdessen, wenn es schon Anfangs, oder in einigen durchgemachten Rennen nicht entspricht, wird es geschnitten, und zu anderm Gebrauche verkauft.

§. 31.

Dieses ist also der ganze Training-Prozeß, der nur bey den verschiedenen Anstalten unbedeutende Abweichungen erhält. Alle andere Medicamente, so auch das Waschen der Füsse mit Weingeläger ꝛc. sind Mährchen, oder elende, lächerliche Pfuschereyen und Aberglaube.

§. 32.

Ad 4) Am Morgen des Renntages wird das Rennpferd mit weißem geröstetem Brode, welches ihm in einem Sacke vor's Maul gehangen wird, gefüttert, und so auch gerade

zuvor, eh' es auf die Rennbahn geleitet wird. Ueberhaupt muß die ganze Art Fütterung von Training bis an den Tag und die Stunde des Wettlaufes 2 Extremen — das der Völlerey und das des Fastens zu vermeiden suchen, da das eine dem Athem des Pferdes schadet, und das andere seine Kräften schwächen würde. Die Decken werden dem Pferde im Augenblicke des Anfangs des Wettlaufens abgenommen, die Jungen besteigen sie, und das Zeichen zum Ablauf wird gegeben. Während dem Rennen beobachten die Führer oder Jungen eigene Maximen, die Rees in seiner Encyclopaedie sehr genau zusammenstellte. Denn der glückliche Ausgang des Rennens hängt auch viel von der guten Auswahl des Reitjungens ab. Er muß einen recht festen Schluß im Sitze, seine Knie einwärts an die Sattelgurte geschlossen, und die Zehen einwärts zugerichtet haben, so daß die Spornen auswärts von des Pferdes Bauch sich abwenden. Seine linke Hand lenkt das Maul des Pferdes, und seine Rechte die Peitsche. Die Kunstregel sagt, ein guter Wettreiter muß sein eigenes Gewicht im Munde des Pferdes zu tragen verstehen. Man bedient sich bloß der Trenze, und das Gebiß muß so stark seyn, daß das Pferd im Laufe vollkommen sich darauf legen kann, wobei es also den Kopf gegen den Arm des Reiters nach dem Boden stemmt. Der Reitjunge muß während der ganzen Zeit des Rennens Sorge tragen, fest zu sitzen, ohne zu wanken, oder in den Steigbügeln zu stehen. Einige Reitjungen wollen zwar auf diese Weise einen Sitz sich bilden; aber es ist sehr ausgemacht, daß jede Bewegung dieser Art dem Pferde wirklich unbequem und hinderlich ist. Im Spornen des Pferdes ist es nicht damit gethan, die Seite des Pferdes mit dem Schenkel so knap zu drücken, als wollte man selbem den Athem aus dem Körper pressen; sondern im Gegentheil, die Zehen müssen etwas auswärts gedrehet werden, damit die Ferse herein zu stehen kömmt, und der Sporn gerade die Seite berühret. Eine

scharfe Berührung dieser Art dienet mehr dazu, des Pferdes Schritt zu beleben, und wird eher Blut bewirken, als gewöhnlich grobe Stösse. Der erfahrne Reitjunge wird niemals unnöthigerweise ausser aus bedeutenden Ursachen sein Pferd spornen, und dann vermeidet er noch auf den Vorderleib zwischen der Schulter und der Sattelgurte zu treffen, da dieses der zärteste Theil am Pferde ist, wobey die Berührung nur für den äussersten Fall sich vorbehalten wird. Zu peitschen ist das Pferd nur auf die Schulter der linken Seite, ausgenommen im strengsten Rennen, und am Punkte zu siegen. Da ist das Pferd mit einem starken Peitschen-Hiebe in die Flanke, wo die Haut am zartesten sich findet, zu ermuntern. Wird ein Pferd so mit Peitschen und Spornen zur größten Eile getrieben, und richtet die Ohren schleunig in die Höhe, zugleich den Schweif schnell bewegend, so ist es ein Zeichen, daß der Reitjunge es übertreibt. Dann ist es nöthig, so viel als möglich, nachzulassen, und den Zaum im Munde vor und rückwärts zu rütteln, um ihm auf solche Art das Maul offen zu erhalten, welches sehr dienlich ist, ihm wieder Athem zu verschaffen. Wehet ein starker Wind während dem Rennen, so läßt der geschicktere Reitjung seinen Gegner voran, und hält sich nahe daran, bis er eine Gelegenheit ersieht, sich davon wieder los zu machen. Er sucht sich so daran zu schliessen, daß das andere Pferd den Wind bekömmt, und das seine davor geschützt wird, welches dann dem seinen mehr Stärke verleiht. Geht aber der Wind im Rücken, so ist eine entgegengesetzte Methode zu beobachten, damit der Wind das Pferd des Gegners allein anblaset, und für ihn gleichsam ein Damm entsteht. Bey dem Rennen auf ebenen festen und glatten Boden muß der Reitjunge um so mehr das Pferd einhalten, als der Gegner Zügel läßt: denn das Pferd ist für sich selbst schon geneigt, sich auf solchem Grunde zu beeilen. Im Gegentheile, auf weichem und tiefem Boden

hat er ihm mehr Freyheit zu geben, weil das Pferd sich da nicht übereilt. Wenn man bergan reitet, so geschieht dem Pferde gut, wenn man es strenge anhält, aus Furcht, es nicht ausser Athem zu bringen. Beim Rennen bergabwärts müssen die Füsse und Schultern des Pferdes eingehalten werden. Nur ein dreister Reiter, der seinen Hals wagen will, kann den vollen Zügel lassen. Ist das Pferd mit der Kraft zurück, so muß der Reitjung immerhin es in etwas schonen, damit ihm noch Kräfte im Hinterhalte bleiben, um das Aeusserste auf die Letzt zu versuchen. Grossentheils hängt es auch davon ab, daß der Reitjung die Natur des Pferdes des Gegners kenne, um auch hiernach das seinige schonen und benützen zu können. Ist das gegentheilige Pferd von hitziger, feuriger Natur, so ist der Reitjung stets dahinter, oder in gleicher Linie, so schwingt er die Peitsche, welches das gegnerische Pferd noch mehr antreibt, und erschöpft, besonders wenn dieses nicht mehr in gleiche Linie kömmt, oder die Füsse sich gar berühren. Auch trägt es sich oft zu, wenn der erfahrne Reitjunge so schnell vorreitet, daß des Gegners Pferd stolpert, oder mit den Füssen und Hintersehnen in schneller Bewegung zusammen schlägt. Nicht minder sind die öftern Strafen mit Hand, Peitsche und Sporn bey dem Gegner zu beobachten, und auf welche Art er davon Gebrauch macht, auch ob bey dem Pferde des Gegners nicht die Ohren niedersinken, der Schweif wedelt, die Nase sich wie bey einem Schwein streckt: denn dieses sind Merkmale der Erschöpfung. Es ist dann sein Geschäft den Gegner in dieser Eile anzuhalten, wo er dann bald zurückbleiben wird.

Wenn das Pferd des Gegners traurig aussieht, so ist es ebenfalls ein Zeichen, daß sein Vermögen ihn verläßt. Wenn seine Flanken stark schlagen, dann kann man auch darauf zählen, daß ihm der Athem beginnt zu fehlen, und seine Kraft bald aufhört.

Ist man von einem Pferde versichert, daß es rüstig, und muthig nach dem Ziele strebt, so kann dasselbe bei jedem Rennen nach seinem beßten Vermögen geritten werden; und der Junge soll vermeiden dasselbe irgend einem andern gleich zu reiten, vielmehr soll er sehen, um desto schneller die Bahn zu durchlaufen. Hat der Junge ein feuriges Pferd, oder eines, welches schwer zu regieren, hartmäulig und schwer zu halten ist, dann soll er mit demselben hinter den andern Pferden absprengen, und zwar mit möglichster Ruhe und Gelassenheit, bis er anfängt, das Pferd in seine Gewalt zu bekommen. Jetzt soll er suchen, die Pferde, die vor ihm sind, einzuholen; und wenn diese gemächlich laufen und hart eingehalten werden, dann muß er bemüht seyn, sie stärker anzutreiben; bemerkt er nun, daß sie den Athem verlieren und stöhnen wollen, dann muß er sie bei dieser Schnelligkeit erhalten, und am 4ten Theil der Reitbahn, oder gegen das Ende sein Pferd zur größten Schnelligkeit treiben, damit er Sieger werde; der geschicktere Reitjunge wird es mit Anwendung dieser Maximen auch immer seyn.

§. 33.

Ist das Rennen vorüber, dann muß das Pferd mit trockenem Stroh und trockenen Tüchern sowohl von Leinen als Wolle gerieben, und mit dem Schweißmesser (ein Stück von einer alten Schwertklinge) von dem Schweiße befreyt werden. Einige nehmen dazu Tücher, die den Tag zuvor in Urin und Salpeter getaucht, und in der Sonne getrocknet wurden. Ist nun das Pferd durch und durch gut abgerieben, dann wird es ganz mit Tüchern bedeckt, die mit gewöhnlichem Wasser feucht gemacht sind. Wurde der Preis nicht entschieden, und kömmt es auf ein 2tes Laufen an, so tritt dieses nach einer Viertelstunde wieder ein. Ist dieses nicht der Fall, dann wird das Pferd nach Haus geritten. Dort wird ihm folgendes Getränk gegeben. Schlage das Gelbe (den Dotter) von 3 Eyern und rühre solches

ter 1 ½ Quart warm gemachte Milch. Thue dazu 3 Stück Saffran und 3 Löffel voll Salatöl, und gib ihm das Ganze mit einem Trinkhorn zu trinken. Nachher ist das Pferd wieder durch und durch abzureiben. Den Sattelplatz und die Plätze, wo die Spornen das Pferd berührten, muß man aber mit warmem Weine, gemischt mit Urin und Salz besonders reiben. Hernach nimmt man noch eine Mischung eines Pulvers von Agath und venetianischem Terpentin. Darauf erhält es ein Futter von Roggenbrod, nachher ein gut gemischtes Getränk z. B. von Gerstenwasser, und einige Zeit darauf so viel Heu und Haber nach und nach, als es fressen will. Eine Zeit lang muß man auch seine Beine und Füsse in Urin mit Salpeter gemischt baden.

§. 33.

Ad 5.) Um den Vorgang der Rennen recht anschaulich zu machen, dienen die Beschreibungen von Augenzeugen. Durch die Zeitungen und Plakaten sind die Pferde schon benannt, welche laufen. Um 12 Uhr Mittags nimmt das Wettrennen seinen Anfang, und hält bis 4 Uhr Nachmittags an. Die Pferde zu Newmarket laufen auf einem ebenen Rasen, worauf nur Schafe weiden dürfen, der also eine künstliche Wiese ist. Sobald das Rennen seinen Anfang nimmt, findet sich eine zahlreiche Menge Zuschauer von beiden Geschlechtern zu Pferde und zu Wagen ein. Des Königs Vögte und die Scherifs (Rennrichter) sind gegenwärtig, diese um den Siegern den ausgesetzten Gewinnst zuzusprechen, und die vorfallenden Zwistigkeiten zu entscheiden, jene, um auf des Königs Gerechtsame zu sehen, da der König 2 Guineen jährlich für jedes Pferd bekömmt, das zum Wettrennen gehalten wird, und 2 Guineen für jedes Pferd das auf die Rennbahn gelassen wird, um einen Preis oder Wette zu gewinnen.

Wie das Zeichen gegeben wird, springen die Pferde fort, nachdem ihnen kurz vorher alle Decken und die ganze Ein-

hüllung abgenommen wurden. Die Reiter sind weder groß noch dick, halb gewachsene Bursche. Ihre Schwere wird gewogen und ist bestimmt. Nur die, welche dazu gewöhnt wurden, können bei den Rennen reiten, andere würden den Athem verlieren, und schwindlich werden, so geschwind, dem Winde gleich, laufen die Pferde, zuerst etwas minder, aber zuletzt mit einer Geschwindigkeit, daß das Auge ihnen kaum folgen kann. Man sieht ihnen in der Ferne am Anfange der Rennbahn so lange nach, als das Auge sie nur erblicken kann. Damit sie kennbar sind, haben die Reitjungen Brusttücher, und Kaskete von blendender Farbe, entweder von hochrothem Atlas, oder brandgelben, oder schwarzen mit Ermeln von der entgegenstehenden Farbe. Ist der Sieg zweifelhaft, so werden die Reiter durch stetes Zurufen der Zuschauer aufgemuntert, und je mehr sich der Gewinnende dem Ziele nähert, desto mehr nimmt das Freudengeschrei zu. Oft kann der Sieger nur den Vorsprung einer Kopfes Länge vor seinem Gegner voraus haben. Ich war auch zu Newmarket auf Rennen: denn sie dauern 5 Wochen durch, worauf 14 Tage Rasttage sind, schreibt Professor Begtrup. „Zuerst liefen 2 Pferde. Die Wette war nicht besonders groß, auch die Pferde nicht von ausgezeichneter Güte. Nachher liefen 3 Pferde mit Namen Auguste, Louise, des dritten Namens erinnere ich mich nicht mehr, weil es weit davon entfernt blieb, um Aufmerksamkeit für sich zu erregen. Die Wette betraf 600 Guineen. Jeder von den 3 Herren hatte seine Rolle Goldes 200 Guineen groß, auf den Tisch gelegt. Während des Laufens, das nicht 8 Minuten dauerte, hatten alle anwesenden Zuschauer ihre Portefeuilles in ihren Händen, und wetteten alle durchgehends miteinander, welches von den beiden Pferden, Louise oder Auguste, gewinnen würde. Unaufhörlich hörte man zwei gegen drey, fünf gegen zehen, zehen gegen Hundert, je nachdem man des Sieges mehr, oder minder

ungewiß war. Auf diese Art kann ein Mann mit zwanzig und dreißig andern gewettet haben, deren Namen er sich in seinem Buche aufzeichnet, mit einigen hoch, mit andern geringer. Ein junger Mensch neben mir hielt 100 Guineen auf Louise. Diese war beständig ein wenig zurück. Zuletzt glückte es dem Reitjungen sie so sehr zu spornen, daß sie in dem Augenblicke, wo beide dem Ziele nahe waren, der Auguste ein paar Schritte vorauskam. Aus Freude und Dankbarkeit warf der junge Mensch sich von seinem Pferde und umarmte mit Freudenthränen die mit Schaum bedeckte Louise. Alle Herren und Damen eilten herbei, das Pferd liebevoll zu beklopfen und zu beschauen, welches nun sogleich mit allen seinen Decken belegt wurde.

§. 34.

Ad 6.) Der Maßstab für die Geschwindigkeit eines Renners wird noch immer nach den bisher bekannten 2 vorzüglichsten Läufern genommen, nämlich Eclipse und Childers. Da man aus den bayerischen Rennpferden so viel Wesen machen wollte, ersuchte ich den Herrn Oberstbergrath Ritter Jos. von Baader, der selbst auch oft Augenzeuge von den Rennen zu Newmarket und hier in München war, die Vergleiche mit obigen und den französischen Rennen aufzustellen, *) welche über die Geschwindigkeit der Rennpferde volles Licht verbreiten, also hier am rechten Platze stehen, und auf folgende Weise gefaßt sind.

„In England, wo die Wettrennen aufs Höchste getrie„ben sind, und auch sehr vieles zur Veredlung der Pferde „beigetragen haben, gelten noch immer 2 bis itzt noch nicht „übertroffene Maßstäbe für die Geschwindigkeit und Kraft „der Pferde. Diese Maßstäbe sind die bekannten Leistun„gen zweier Pferde, welche in den Annalen der englischen

*) Sieh über Veredlung der landw. Viehstandes von Staatsrath von Hazzi München 1824 bei Lindauer S. 19.

„Wettrennen die höchste Stufe des Ruhmes erreicht haben. „Der erste hieß Eclipse. Er überschritt, oder vielmehr „übersprang in jeder vollendeten Galopp-Action d. i. mit „einem Satze 25 Fuß Boden (a) und da er diese Action „in jeder Minute 140 Mal, oder in jeder Sekunde $2\frac{1}{3}$ „Mal wiederholte, so war seine Geschwindigkeit $58\frac{1}{3}$ Fuß „in jeder Sekunde, und 3500 Fuß in einer Minute. Er „vermochte also eine englische Meile (von 1760 Yards oder „5280 Fuß) in einer Minute und $30\frac{1}{2}$ Sekunden zu „durchlaufen. Da nun 69 englische Meilen 15 deutschen „gleich sind, so legte dieses Pferd eine deutsche Meile in „6 Minuten und 56 Sekunden, oder eine geometrische „Stunde in 3 Minuten und 28 Sekunden zurück. (b) Der „zweite Renner Childers übertraf noch seinen Vorgänger, „indem er sich mit einer Geschwindigkeit bewegte *) von

---

*) „Diese Geschwindigkeit ist indessen nur die mittlere, oder Durchschnittsgeschwindigkeit, welche sich aus dem 3 maligen Umlaufe einer Rennbahn ergeben hat. Da nun bekannter Massen der Vortheil der englischen Jokays darin besteht, daß sie ihre zu hitzigen Pferde anfänglich zurückhalten, beim 2ten Umlaufe ihnen erst die Zügel frei lassen, bei der 3ten Tour hingegen selbe mit Peitsche und Sporen auf das äußerste und oft so grausam anstrengen, daß sie immer bluten, und oft (wie Schreiber dieses gesehen hat) mit schwer verwundeten Flanken am Ziele ankommen, so begreift man, daß die höchste Leistung dieses Pferdes, oder das Maximum seiner Geschwindigkeit gegen das Ende seiner Laufbahn noch um vieles größer gewesen seyn mußte. Die Räume, welche durchlaufen werden, sind sich keineswegs gleich; auf dem Rennplatz zu Newmarket sind jetzt 16 verschiedene Bahnen von 4 1/2 bis 3/4 englische Meilen, deren Wahl ganz allein die Wette bestimmt. Es kömmt, wie schon gesagt, daher vorzüglich darauf an, daß der Reiter die Kräfte des Pferdes nach dem Zeitmaße anstrengt; und oft entscheidet hiebei die letzte Sekunde, wenn nämlich das Pferd noch die Hauptanstrengung leistet."

„82 ½ Fuß in jeder Sekunde, sohin in einer Minute einen „Raum von 4950 Fuß zurücklegte. Dieses Pferd durchlief „also eine englische Meile in 64 Sekunden, eine deutsche „in 4 Minuten und 54 Sekunden, und eine Stunde Weges „in 2 Minuten und 27 Sekunden. (c) Die bayerischen Renn= „pferde haben auf unserm Oktoberfeste bisher im Durch= „schnitte die 7300 Schuh lange Bahn in 13 Minuten „3 mal durchlaufen, folglich in jeder Minute einen Raum „von 1684 $\frac{6}{10}$ Schuh zurückgelegt. (in den Jahren 1821 „und 22 hatte zwar der erste Renner etwas weniger Zeit „gebraucht; es war aber auch ein englisches Pferd). Zu „einer deutschen Meile (von 25406 bayer. Schuh,) hätten „also diese Pferde 15 Minuten und 4 Sekunden, und zu „einer Stunde Weges 7 Minuten 34 Sekunden gebraucht. „Ihre mittlere Geschwindigkeit war demnach 28 ¾ bayer. „Schuh in jeder Sekunde, was im englischen Maße 26 ¾ „Fuß beträgt, also noch nicht die Hälfte der Geschwin= „digkeit des englischen Renners Eclipse, und noch unter „einem Drittel von jener des Childers. Der erstere hätte „zum dreimaligen Durchlaufen derselben Rennbahn (im „englischen Maße eines Raumes von 20390 Fuß) nicht „mehr als 5 Minuten und 49 Sekunden, und der letztere „nur 4 Minuten und 7 Sekunden gebraucht. Eclipse wäre „daher am Ziele seines dritten Umlaufes gewesen, ehe un= „sere ersten Pferde das erste Drittel des zweiten Umlaufes „erreicht hätten, und Childers hätte die Bahn schon 3mal „durchlaufen, während unsere Pferde noch nicht das erste= „mal ganz herumgekommen wären. Die beßten französi= „schen Läufer (welche aber auch größtentheils englische „Pferde sind) haben bei dem Wettrennen am Marsfelde zu „Paris im vergangenen Jahre einen Raum von 2052 Toi= „sen = 12312 französische Fuß in 5 Minuten und 21 ¾ „Sekunden durchlaufen. Ihre Geschwindigkeit war also „38 $\frac{22}{100}$ franz. = 43 $\frac{50}{100}$ bayer. Fuß in jeder Sekunde,

„und das Verhältniß derselben zu jenen von bayer. Pferden „wie $4\frac{44}{100}$ beynahe wie $4\frac{1}{2}$ zu 3.

Anmerkungen.

a) „Der Lauf eines solchen englischen Renners ist von „dem gewöhnlichen Galopp eines andern Pferdes ganz ver„schieden, und gleicht mehr dem Sprunge eines hoch flüchti„gen oder gehetzten Hirsches, mit schnell aufeinander folgen„den gewaltigen Sätzen, wobey das Thier, indem es mit den „Hinterfüssen ganz nahe an den Vorderfüssen einfällt, sich je„desmal so stark croupirt, d. i. seinen Rücken krümmt, daß „es den Reiter, welcher schulgerecht auf dem Sattel fest„sitzen wollte, unfehlbar wegschleudern würde. Die Jokeys „sind daher besonders eingeübt und genöthigt in den sehr „kurzen Steigbügeln beständig so zu stehen, daß ihre Hin„tern den Sattel nie berühren. Solche Pferde ohne Sattel „und Zügel, wie unsere Rennbuben, zu reiten, wäre da„her ganz unmöglich.

b) „Der Hengst Eclipse bedeckte nur zu 50 Guineen „oder 577 Gulden, auch öfters zu 100 Guineen oder 1154 Gul„den für jeden einzelnen Sprung (nebst einer Guinee Trinkgeld „für den Stallknecht) und brachte auf diese Art, nachdem „er zum Rennen schon unbrauchbar geworden war, seinem „Eigenthümer noch 300000 fl. ein. Hierinn liegt auch der „größte Gewinn, welchen diese Pferde ihren Besitzern ab„werfen, und eben darum, und auch wegen der grössern „Stärke und Muthigkeit werden größtentheils nur Hengste „zu Rennern gezogen. Uebrigens sind alle diese Thiere von „arabischer Abkunft, welche durch besondere Sorgfalt stets rein „erhalten wird. Man nennt selbe daher auch Blood-horses„Pferde vom Geblüte. Dem Kaufe eines solchen Pferdes „wird (nach der alten arabischen Sitte) jedesmal dessen förm„licher Stammbaum auf Pergament, mit Bezeichnung aller „seiner Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite, nebst „den Documenten eingehändigt, worin die reine Abkunft

„von Grad zu Grad durch Zeugen, welche jeder Belegung „beygewohnt haben, gerichtlich beurkundet ist. Gegen die „Aechtheit solcher Stammbäume, und gegen solche Ahnen„proben läßt sich dann freylich nichts einwenden.

c) „Da ein mit 45 bis 60 Fuß in der Sekunde sich „bewegender Luftstrom schon Sturm, und was darüber „geht, Orcan heißt, so war der Lauf dieser beiden Pferde „eine wahre Sturm- und Orcan-Geschwindigkeit, und hier„aus wird begreiflich, warum die englischen Jokeys, welche „solche Rennpferde reiten, um von dem selbst erzeugten Sturm„winde nicht zurückgeworfen zu werden, mit dem ganzen „Körper stark vorwärts gebückt in den Bügeln stehen, und, „um nicht zu ersticken, den mit der fest angeschnallten Schirm„kappe bedeckten Kopf beständig abwärts oder seitwärts hal„ten müssen. Welche ungeheure Kraftanstrengung aber ein „Pferd ausüben müsse, welches (bey der vollkommensten „Windstille) die Luft mit einer solchen Schnelligkeit durch„schneidet, davon mag folgende Berechnung einigen Begriff „geben. Der Widerstand, welchen die Luft bey mittlerm „Barometer-Stande einem mit der Geschwindigkeit von 82 ½ „englische Fuß in der Sekunde sich bewegenden Körper ent„gegensetzt, wobey dieselbe, da sie nicht schnell genug aus„weichen kann, vor den Körper sich anstauend, merklich „verdichtet, hinter demselben aber etwas verdünnt wird, „folglich mit einem bedeutend grössern Moment reagirt, als „aus den gewöhnlichen ärodynamischen Formeln sich ergibt *) „beträgt wenigstens 10 ½ Pfund auf jeden Quadratfuß. Da „nun ein grosses Pferd mit einem erwachsenen Reiter in „der Richtung seines Laufes einen Queerschnitt von wenig„stens 5 ½ Quadratfuß darbietet, so hat dasselbe einen

---

*) So wie, aus diesem Grunde, der wirkliche Effekt aller Windmühlen um vieles grösser befunden wird, als der nach der gewöhnlichen Theorie berechnete.

„beständigen Widerstand von 57 ¾ Pfund zu überwinden.
„Die Sache verhält sich nun gerade so, als ob gar kein Wi-
„derstand der Luft vorhanden wäre, und Statt dieser, das
„Pferd ein Seil nach sich ziehen müßte, an welchem, über
„eine bewegliche Rolle, ein Gewicht von 57 ¾ Pfund senk-
„recht aufgezogen würde. Weil nun diese Last mit der Ge-
„schwindigkeit von 82 ½ Fuß gehoben wird, so ist das von
„dem Pferde ausgeübte Kraftmoment, als das Produkt
„aus beyden = 57 ¾ × 82 ½ = 4764. Nun besteht die
„gewöhnliche Kraftäusserung oder der mechanische Effekt ei-
„nes starken Zugpferdes im Durchschnitte darin, daß es in
„horizontaler Richtung einen Widerstand von 175 Pfund
„mit einer Geschwindigkeit von 4 Fuß in jeder Sekunde
„überwältigt, und sein Kraftmoment wird daher durch
„175 × 4 = 700 dargestellt. Hieraus ergibt sich also, daß
„der Renner Childers, während seinem Laufe ausser derje-
„nigen sehr bedeutenden Muskel-Anstrengung, welche eine
„so ausserordentlich schnelle und anhaltende Bewegung seiner
„Füsse, Schenkel, Büge und Hüften schon für sich allein,
„ohne allen andern äussern Widerstand, erforderte, noch
„ein besonders rein mechanisches Kraftmoment zur Ueber-
„windung des Widerstandes der Luft aufwenden mußte,
„welches demjenigen von sieben mit gewöhnlicher Anstren-
„gung arbeitenden starken Zugpferden beynahe gleich kam.
„Eine in der That merkwürdige Erscheinung, welche, mei-
„nes Wissens, noch von keinem Physiker in Betrachtung gezo-
„gen worden ist."

Joseph v. Baader.

Daraus ist dann der Durchschnitt oder der Grundsatz als Maßstab der Geschwindigkeit eines englischen vorzüglichen Renners entstanden, daß er eine englische Meile in 2 Minuten zurücklegen müsse. Dieß macht für jede Sekunde einen zurück gelegten Raum von 44 Fuß. Das Mehr der Leistung geben nun die Maßstäbe des Eclipse und Childers.

§. 35.

Ad 7) In Ansehung der Wetten bey dem Pferderennen gilt der Grundsatz, daß sie andern Contrakten gleichzuhalten sind, und die Zahlungsverbindlichkeit nach sich ziehen. Sie sind also alle gesetzlich anerkannt und dadurch auf alle mögliche Weise ermuntert. Alle Engländer, kann man sagen, sind auch für die Wetten bey den Pferderennen leidenschaftlich eingenommen. Bey einem Rennen wetten nicht bloß die Pferdeeigenthümer unter sich, sondern beynahe alle Zuschauer durch einander, wie wir oben schon vernahmen. Sie belaufen sich einzeln immer auf 50 — 100 — auch tausend Guineen und darüber. Da diese Wetten ursprünglich die Preise und Gewinnste der Rennen, wie den Werth der Pferde so ganz ausserordentlich hoben, wie wir sahen, auch hauptsächlich die edle Pferdezucht beförderten, so war es weise von der englischen Gesetzgebung, nicht nur keine Hemmung dabey einzulegen, sondern vielmehr diesem Gewerbe die vollen Zügel zu lassen, ja selbst ihm den vollen Schutz zu gewähren. Es bestehen hierüber folgende Gesetze und Anordnungen:

a) Alle Wetten, welche nicht während des Rennens Statt finden, müssen vorher in die Bücher der Vorsteher der Rennen eingetragen werden.

b) Alle verlorne Summen müssen sofort baar oder durch sichere Anweisung bezahlt werden; es sey denn, daß der Gewinner auf dieses Recht Verzicht leistet.

c) Derjenige, welcher eine Wette nicht zahlen will, wird dazu angehalten, und zugleich als unfähig erklärt, jemals wieder zu wetten, welches man für sehr entehrend hält.

d) Wer die Wette vor dem Rennen verloren gibt, zahlt die Hälfte, es sey dann, daß ausdrücklich festgesetzt worden wäre, daß kein Verlorengeben Statt finden dürfe. Das Pferd des Empfängers der verlorengegebenen Wette muß dennoch den Raum durchlaufen.

e) Jeder Streit wird auf der Stelle durch die anwesenden Richter entschieden, und es findet kein Widerhandeln, auch keine Appellation Statt.

f) Alle Nebenwetten hängen von der Hauptwette ab: das heißt z. B. A und B haben eine Wette von 1000 Guineen bereits vor längerer Zeit unterzeichnet, die auf den bestimmten Tag des Rennens gelten soll. Nun wetten sowohl vorher durch Unterzeichnung, als auch an Ort und Stelle, welches durch Einschreibung der Summen in die wechselseitigen Taschenbücher geschieht, vielleicht noch hundert Individuen auf A und eben so viel auf B, und sind also dem unterworfen, was ihre beyden Anführer thun. Wenn also B für gut findet, die Wette aufzuheben, oder gar, wie oben erwähnt ist, verloren zu geben, und die Hälfte zu bezahlen, so müssen dieses auch seine Anhänger thun, wenn sie auch noch so gewiß überzeugt wären, daß sie nicht verloren, sondern gewonnen hätten.

Die Wetten sind sehr mannigfaltig. Es wird oft doppelt und mehr gegen Eins gesetzt. Nicht bloß die Höhe der Hauptwette (schreibt der erwähnte Herr von Knobelsdorf) sondern besonders der Umstand, daß viel mehr gewonnen als verloren werden kann, reitzt die Spieler. Dieß will ich durch folgendes Beyspiel erläutern, welches ich ohne Wahl aus dem Kalender von 1817 ausgreife. Am 22 April fanden 7 Wettrennen in NewmarketStatt, darunter war auch eine Subscription von 24 Personen, von welchen jede 100 Guineen eingesetzt hatte. Als es zum Laufen kam, hatten 20 bereits Verzicht geleistet, und die Hälfte bezahlt. Vier stellten sich ein; es waren demnach 20 mal 50 und 4 mal 100 also zusammen 1400 Guineen zu gewinnen, welche der Sieger für 100, die er eingesetzt hatte, erhielt. Sehr oft tritt der Fall ein, daß allen Subscribenten das Uebergewicht des einen Pferdes so einleuchtend ist, daß alle dem Einen die Hälfte bezahlen; dennoch muß das Pferd die Bahn durch-

laufen, was in einem solchen Falle in der Regel im Schritt geschieht. Sehr natürlich ist es, daß die Eigenthümer von Pferden, auf welche sie nicht recht vertrauen, lieber vorziehen 10 Guineen zu bezahlen, als die Unfähigkeit ihres Thieres durch den Lauf an den Tag gelegt zu sehen, und dadurch der Hoffnung beraubt zu werden, es gut zu verkaufen. Die Unsicherheit des Erfolges eines solchen Rennens ist um so grösser, als nicht blos auf erwachsene und junge 2 bis 3 jährigen Pferde, sondern sogar auf noch nicht gebornе Pferde gewettet wird. So sonderbar dieses auch klingt, so gewiß ist es doch. Der Racing Calendar liegt vor mir von 1818. Darin sind Wetten 3 jähriger Pferde für das Jahr 1821 und sogar 1822 angekündigt. Z. B. heißt es am Ostermontage 1821 werden folgende 28 Personen, von welchen jede 200 Guineen unterzeichnet haben, 3 jährige Pferde, deren Eltern namhaft gemacht sind, und seiner Zeit durch die Urkunden bewiesen werden, in Neumarket laufen lassen. Eben so werden bey den Wettrennen zu Doncaster 1822 dreyzehn Personen benennt, welche Pferde für die Subscription von 100 Guineen laufen lassen, welche im Frühjahre 1819 von bestimmten Stuten geboren werden sollen. Fast scheint es, als ob es jetzt Mode sey, auf ungeborne Pferde zu wetten, denn der zweyte Theil des Kalenders von 1818 enthält bloß künftige Wettrennen, und ist fast so stark als der erste ꝛc.

§. 36.

Ad 8) Die gegenwärtigen Renngesetze in England sind:

a) Bey Strafe von 200 Pfund Sterling darf kein Rennen unter der Summe von 50 Pfund gehalten werden.

b) Jedes Pferd, das lauft, bezahlt 2 Pfund 2 Schilling als Steuer an die Krone.

c) Kein Pferd darf laufen, dessen Alter und Abkunft nicht gehörig durch die geeigneten Urkunden hergestellt sind.

d) Kein Pferd kann gewinnen, dessen Reiter sammt dem

Sattels vor dem Ablaufen, und nach dem Ankommen am Ziele nicht gewogen wurden, wobey sich finden mußte, daß der Reiter das vorgeschriebene Gewicht gehabt, und behalten hat. Es werden dabey nur 2 Pfund Uebergewicht gestattet.

e) Das eben bemerkte Gewicht des Reiters sammt Sattel wird vorher, oder durch einen besondern Vertrag für dieses oder jenes Rennen von den Interessenten bestimmt *)

---

*) Z. B. bey dem Rennen am 22. April, dessen ich oben erwähnte, (sagt Herr von Knobelsdorf) stand fest, daß 2 jährige Pferde 6 Stein —, 3 jährige 8 Stein —, 4 jährige 8 Stein 9 Pfund —, 5 jährige 9 Stein 1 Pfund —, 6 jährige 9 Stein 5 Pfund und noch ältere 9 Stein 7 Pfund tragen sollten, 14 Pfund = ein Stein, und nun liefen von den 24 unterzeichneten Pferden nur 4, wovon das dem Herzog von Rutland gehörige, Fandango genannt, Sieger war. Es war 3 jährig und zu 7 Stein 13 Pfund Gewicht angesetzt, wogegen das zunächst schnellste, dem Lord Darlington gehörige Tigris mit Namen 4 jährig mit 8 Stein 9 Pfund angezeigt war. Ohne Zweifel machten diese 10 Pfund Unterschied im Gewichte, oder die augenblickliche Disposition des Pferdes, oder die Geschicklichkeit des Reiters, die Wette für erstern gewonnen. Hätte nun der Reiter, welchen der Herzog von Rutland zu diesem Rennen angenommen hatte, mit seinem Sattel — welcher deshalb, so wie die Kleidung des Reiters in der möglichsten Leichtigkeit angefertigt wird — eben so viel gewogen, als der des Lord Darlington, so durfte er nicht reiten, denn es war ihm nur 2 Pfund Uebergewicht nach dem Gesetz verstattet. Es blieb ihm also nichts übrig, als entweder nicht zu reiten, oder seinem Körper das vorgeschriebene Gewicht zu verschaffen. Dieß thun diese Leute, indem sie sich vorher einer abmagernden Kur unterwerfen, sich sogar mit einem Schwitzmittel im Leibe, bis an den Hals auf 12 Stunden in Pferdemist eingraben, und sich so lange kasteyen, und abschwitzen, bis ihre Schwere auf das Loth die Vorgeschriebene ist. Denn dieses Reiten ist ein einträgliches Gewerbe. Die Reitjungen erhalten nicht bloß von dem Eigenthümer des Pferdes, für jeden Curs eine bedeutende Summe oder eine Tantieme des Gewinnstes, sondern sie nehmen auch immer selbst an

oder es gilt die Vorschrift des Gesetzes, nämlich für ein Pferd von 5 Jahren 10 Stein — 6 Jahren 11 Stein und von 7 Jahren 12 Stein.

f.) Niemand darf ein geborgtes Pferd zum Rennen bringen. Jeder muß daher legal nachweisen, daß das Rennpferd sein Eigenthum sey. Auch kann er nur eines von seinen Rennpferden um denselben Preis oder Wette laufen lassen. Alles dieses bey Strafe der Confiskation des Pferdes.

g.) Pferde, die aus der Bahn brechen, stetig werden, stolpern, oder fallen, und deßwegen von den Gegnern umgelaufen werden, haben verloren; es sey denn, daß das Gegentheil vorher ausgemacht ist.

h.) Jedes Rennen muß an einem Tage beginnen und enden.

i.) Derjenige, welcher beim Wettrennen durch die Richter, oder eine von ihnen verordnete Jury eines Betrugs für schuldig erkannt ist, wird für alle weitern Wettrennen als der Theilnahme unfähig erklärt.

k.) Geschnittene Pferde, so auch kleine und schwache, sind von dem Wettrennen ausgeschlossen.

l.) Die Rennbahn wird von den Interessenten zuerst gewählt, und bestimmt, so auch das Alter der Pferde. Geschieht letzteres nicht, so ist jedes Alter vom 2ten Jahre an zuläßig*).

---

der Wette Theil, und treiben dieses Spiel um so leidenschaftlicher, als sie es am besten zu verstehen geeignet sind, auch sie dadurch zur Unabhängigkeit und Reichthum gelangen.

*) Dieses tadelt Graf von Veltheim in seinen Bemerkungen über die englische Pferdezucht, Braunschweig 1820, sehr, und glaubt, daß jetzt die zu früh ausgebildeten Renner das nicht mehr leisten können wie vorher. „Eclipse sagt er, war bereits 4 und Childers schon 5 Jahre alt, als sie zuerst auf der Rennbahn erschienen, und ich kann mir nicht denken, daß, wenn sie (wie jetzt

m.) Jeder Streit wird auf der Stelle durch die Richter entschieden. Dagegen findet weder eine weitere Einrede noch Appellation Statt.

n.) Am Kennziele haben jedesmal die Richter auf beiden Seiten zu stehen, und durch eine Oeffnung in das Ziel zu schauen, um genau zu unterscheiden, wann die Renner zum Ziele gelangen, und welcher Pferdeskopf die Linie zuerst berührt. Sind die Richter nicht einig, so muß das Rennen an demselben Tage zwischen den streitenden Pferden wiederholt werden, und zwar nachdem die übrigen Rennen, die noch fest gesetzt wurden, vollbracht sind.

o.) Der Clubb (Gesellschaft - Corporation) leitet jedes Renngeschäft ohne Einmischung der Beamten des Königs, außer was obige Steuer an die Krone betrifft.

p.) Die Rennen können das ganze Jahr durch zu jeder Zeit und an jedem Orte, wo Rennbahnen sind, gehalten werden *.)

§. 37.

Ad 9.) Die Vortheile, welche England durch die ermunterten Pferderennen sich erwarb, sind gar nicht zu berechnen. England, ehe es die edlen Stammgestüte mittelst der edlen Araber und Barben erhielt, und damit die Pferderennen verband, besaß nur gemeine Rosse, schlechter noch als in andern Ländern. Die besseren Pferde alle mußte es aus Spanien, Frankreich, und Deutschland holen und theuer kaufen. So sagt auch Bourgellat in seinem Traité de la Conformation extérieure du cheval 6. Edit. 8 pag.

---

der Fall gewesen seyn würde) schon mit 2 Jahren darauf figurirt hätten, sie eben das geleistet haben würden, was sie leisteten, nachdem man ihren Körpern Zeit gelassen hatte, sich auf eine naturgemäße Art auszubilden."

*) Die Hauptrennen fangen zu Newmarket gewöhnlich im September an. Sie währen 5 Wochen durch.

542. par les courses la Race de cheveaux a été totalement changée, et la Race vile et méprisable qui avoit précédé celle-ci s' est entièrement évanouie. Die durch die Pferderennen bewirkte Muskelkraft und Schnelligkeit der edlen Pferde haben eine volle Umwandlung der englischen Pferde, und wie schon gesagt, eigene Kunstprodukte geschaffen: diese edlen Pferde übertreffen nun ihre Ahnen in Arabien und in der Barbarei weit an Adel. Und von diesem Adel oder Blut ist mehr oder minder wenigstens etwas Blut auf alle englischen Pferde übergegangen. Denn die Hauptbedeckungen geschehen durch die Renner, wie schon umständlich bemerkt ist; und ein Sprung eines Wettrenners kostet weit mehr, als der jedes Arabers oder Barben. Die Begierde, und das große Interesse, aus seinen Fohlen einen vorzüglichen Renner zu bilden, verursachten auch, daß man sie häufig mit dem 2ten Jahre in den Training gibt, und sie zu Rennern herrichten läßt. Schlägt der Training nicht an, oder werden diese Pferde nicht Sieger auf der Rennbahn, dann gehen sie zu anderm Gebrauch als Jagd- Reit- und Wagen-Pferde über. Durch diese edlern, und allgemein beßern Pferde in England, ist eine größere Schnelligkeit und Kraft in alle Geschäfte der Nation gekommen, gleichsam ihr ein rascheres, kräftigeres Leben eingeimpft worden. Damit überkam sie auch ein Uebergewicht in Ansehung der Produktion, der Industrie, des Verkehrs, und selbst der Kriege, welches bisher alle andern Länder nur zu kläglich empfanden. Deßwegen heißt es in der mehrfach erwähnten Schrift *). „Wenn die edlen Pferde durch weit höhere Kraft und Schnelligkeit

---

*) Ueber die Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes zugleich die Grundlage des Wohls und Reichthums einer Nation — von Staatsrath v. Hazzi München 1824 bei Lindauer. Seite 118.

die Lasten in der Hälfte der Zeit schon weiter schaffen, sie die Menschen auf dem Wege und in allen Geschäften rascher, mit zwei Drittheil Zeit und Kraft Ersparniß unterstützen, und den schnellern Geldumlauf bewirken, muß dadurch nicht jedes Produkt auch eben so viel für sich gewinnen, jede fremde Concurrenz erdrücken? Und dann bringen die edlen Pferde durch die hohen Preise im Verkaufe nicht schon selbst nach Millionen ein? Entscheiden sie endlich nicht, als stets die beßte Waffengattung, meistens jede Schlacht, sohin das Loos der Kriege oder das Schicksal einer Nation?" Auch Benzenberg bemerkt in seiner Schrift über England „das große Uebergewicht, das England nun über alle Nationen übt, kömmt hauptsächlich von ihrer Verständigkeit im Theilen der Arbeit, und Geschwindigkeit der Verrichtung derselben, wozu ihre veredelte Pferdezucht, und die guten Strassen das Meiste beitragen. Dadurch läßt es sich leicht berechnen, daß sie eine ungemeine Zeitersparniß gewinnen, und sie in 365 Tagen so viel thun als wir in 2000 —; also während sie 365 mal essen, müssen wir 2000 mal essen; natürlich kosten dadurch unsere Produkte um eben so viel mehr, und sie haben uns dadurch überall die Concurrenz abgelaufen. Daher ihre kluge Berechnung auf die Geschwindigkeit in allem, was die Bewegungen der Gesellschaft betrifft. Daher ihre Schnelligkeit im Reisen, im Arbeiten, im Versenden. Man kann annehmen, daß die Postkalesche bis auf den Karren und den Pflug, um die Hälfte schneller immer fortkommen als bei uns in Deutschland. Welch ungemeiner Gewinn also für England!" Ferner ist wahr, daß die Pferderennen in England allein einen Geldumlauf von 8 Millionen Gulden jährlich verursachen. Eben so wahr ist, daß England allein diesen Rennen verdankt, daß es nun den Hauptpferdemarkt der Welt vorstellt. Aus Amerika und allen Ländern von Europa werden dort täglich alle die vorzüglichen Pferde geholt,

und theuer gekauft, so daß also Europa und Amerika auch in dieser Hinsicht an England einen Tribut von mehreren Millionen zu zahlen haben.

§. 38.

Wenn also von einigen Deutschen, die doch sonst Sachkenner in der edlen Pferdezucht sind, die Wettrennen der Engländer nicht günstig behandelt wurden, z. B. vom Grafen von Veltheim, Hrn. von Kobelsdorf ꝛc., so möchte dieses blos davon rühren, weil sie sich zu sehr auf das Urtheil von Culley stützten, der über die vorzüglichsten Hausthiere Englands bekanntlich ein sehr schönes Werk geliefert hat. Unterdessen sagt Culley nur: „die der Wettrenner ist diejenige Raçe, auf deren Vervollkommnung man die größte Aufmerksamkeit gewandt hat, über welche ich es aber ablehnen muß, irgend etwas zu sagen, weil ich eben keine genaue Kenntniß von derselben besitze.“ Und dieses ist bei den meisten Engländern der Fall, wie man die allgemeine Erfahrung macht, wenn man sich über die verschiedenen Gegenstände der Wettrennen dabei erkundigt. Obige Schriftsteller betrachteten die Pferderennen nur von der Seite der Wetten, von der Seite eines Hazardspieles, und nicht von ihren übrigen so wohlthätigen Seiten, von ihren fruchtbarsten Wirkungen. Daher schreibt der erwähnte Huzard ganz passend p. 36: Les courses ont été regardées par quelques personnes qui n' en ont fait qu'un Examen superficiel, comme des espéces de jeux de hazard dont les chevaux étaient les des qui décidaient de la bonne ou de la mauvaise fortune des joueurs. Il n'en est pas ainsi; elles ont une utilité générale réelle, qu'il n' est pas difficile de comprendre. En effet, qui engage les propriétaires à élever des chevaux de course, si ce n' est le gain qu' ils espèrent faire dans ces courses, si ce n' est le gain qu' ils retirent des Saillies des animaux les plus renommés, si ce n' est celui qui résulte du prix plus élevé que se vendent les productions

de ces animaux! Si, malheureusement pour l'Angleterre, les Courses venaient à tomber, le prix des chevaux de course tomberait aussitôt avec elles, le prix des saillies tomberoit de même, et les propriétaires cultivateurs n'ayant plus d'intérêt à élever de ces chevaux, ne s'occuperaient plus qu'à nourrir ceux qui leur donneraient le gain le plus considérable."

Die ganze edle Pferdezucht ist unläugbar an die Pferderennen geknüpft: sie sind also von der größten Wichtigkeit für eine Nation, und können jährlich in den verschiedenen Einflüssen Millionen gewinnen machen. So erfaßte es auch die Akademie in Paris, als in der Sitzung vom 22. September 1817 über diesen Gegenstand die Sprache war: „c'est une grande erreur (heißt es in diesem Rapport), aussi de croire que les courses ne soient que des jeux futiles, destinés à amuser la multitude, ou bien à servir la cupidité des parieurs; elles sont devenues, pour la prospérité de l'Angleterre, le plus puissant moyen d'améliorer les races des chevaux; elles ont servi à faire reconnaitre quelles étaient les formes et les qualités les plus appréciables dans ces animaux, et ont forcé les propriétaires à employer les moyens les plus éfficaces pour obtenir ces qualités au plus haut degré".

§. 39.

Wir haben nun die Ausbildung der Rennen in England mit den fruchtbarsten Wirkungen für diese Nation bewundert. Dagegen gewahren wir bey den Rennen in andern Ländern nichts als Mißgriffe. — Seit Römers Zeiten bis zur Stunde blieben in Italien die jährlichen Rennen nur gemeine Belustigungsstücke des Volkes, wie von Springern und Gauklern. Sie haben da weder auf die Veredlung der Pferdezucht, noch auf die Geschicklichkeit der Reiter oder Wagenführer den mindesten Einfluß. Pferde-

Vermiether geben die schlechten Pferde wie die gemeinen Reiter dazu her, gleich den Kaufleuten, die während der Carneval Masquen verleihen. So schreibt noch im vorigen Jahre ein Reisender aus Florenz. „Den 24ten Junius zeigt sich Florenz, weil es da das Fest seines Schutzheiligen Johannes des Täufers begeht, im höchsten Glanze. Tags zuvor war daselbst Wettrennen auf der Piazza di Maria novella, und ich hatte nicht versäumt, mir einen Platz auf einem in der Runde herum errichteten Schaugerüste zu lösen, weil mich die Sache selbst sehr anzog, und ich wenigstens Etwas von den Circensischen Spielen der Alten zu finden hoffte. Vier Kutscher, gemeine Kerls im Kostüme antiker Helden, jeder in einer andern Farbe, waren nun diese possenhaften Wettrenner.“ Aehnliches schrieb man auch heuriges Jahr von dem Wagen- und Pferderennen zu Mailand, das, wie schon §. 7. bemerkt, den 12. May 1825 bey der Anwesenheit des Kaisers von Oesterreich daselbst gehalten wurde.

§. 40.

Eben so wenig Zweck hatten bisher die Rennen in Ungarn und in derlei Ländern, wo die Eigenthümer ihre eigenen Pferde bei Kirchweih- oder andern Festen insgesammt auf gewöhnlichen Satteln um Preise reiten. Das Ganze dient auch nur zum Spaß oder Belustigung: denn die Pferde werden weder zu einem Wettlauf hergerichtet, noch äußern die Reiter dabey eine besondere Geschicklichkeit. Die Unbedeutenheit der Preise würde selbst keinen Kostenaufwand (das erste Beste besteht meistens aus 12 Hammeln, einer 1 fl. 30 kr. im Werthe) der Zubereitung verlohnen. Man nimmt zu solch einem Wettlauf daher auch nicht die besseren Pferde. Es ist mehr eine Ergötzlichkeit der Knechte oder jungen Bursche, die da mit den Bauern gleichsam in Massa reiten.

§. 41.

Die Revolutionskriege haben in Frankreich theils die vorigen einzelnen Gestüte des Königs, theils der Adelichen in der Normandie und im Limousin zerstört, theils einen ungeheuern Bedarf von ausländischen Pferden nach sich gezogen. Diese Kriege lehrten auch den Franzosen die Vorzüge der englischen Cavallerie mehr als je fühlen, auch die Wichtigkeit des so schnellen englischen Transportes in jeder Hinsicht. Dieses alles führte zur Ueberzeugung, daß die edle Pferdezucht, im Verbande der Rennen *), eine Hauptangelegenheit der Regierung seyn muß. Den 4ten Julius 1806 entstand dann ein kaiserliches Decret zu einer allgemeinen Organisation des Gestütwesens in Frankreich. Diesem war angehängt ein förmliches Reglement für allgemeine Einführung der Pferderennen, wie die Beylage 2 zeigt. Die kaiserlichen Preise, wie schon §. 15 vorkömmt, für Paris, die übrigen für die departemens, arrondissemens und districts beliefen sich auf die jährliche Summe von 80,000 francs. Dieses Reglement erhielt verschiedene Modifikationen durch die Verordnungen vom 27. März 1820 und 16. März 1825, wie die weitern Beylagen 3 und 4 ausweisen. Den schon erwähnten neuen gestifteten Preisen von Seite des Königs zu 6000 und von Seite des Dauphins zu 3000 francs jährlich wurden auch wieder folgende Bedingungen beygefügt. Der Preis des Königs wird aus einer Vase, die 1500, und aus einem Becher, der 800 francs werth ist, und aus 3700 francs in klingender Münze bestehen. Die Vase soll die Inschrift tragen: „Pferderennen von 1825, vom König bewilligter Preis.“ Der Preis Dauphin soll wieder aus einer Vase, 1000 francs an Werth, und 2000

*) Siehe Mémoire sur les courses de chevaux et de chars en France, envisagées sous un point de vue d'utilité publique, par Lafont Pouloti. Paris 1791.

francs an Geld bestehen. Die Vase mit der Inschrift: „Pferderennen von 1825, von S. K. Hoheit dem Dauphin bewilligter Preis.“ Die Konkurse um diese Preise sollen zu Paris, Donnerstag den 8. September, Statt haben. Um den Preis Dauphin wird zuerst gestritten. Jeder Hengst, oder jede Stute von 4 Jahren und darüber wird zum Wettrennen um diesen Preis zugelassen, wenn bewiesen ist, daß das Thier in Frankreich geboren und auferzogen wurde. Um den Preis soll in 2 oder 3 Proben gestritten werden, und der zu durchlaufende Raum 4 Kilometer betragen; das gewinnende Pferd muß diesen so schnell durchrennt haben, daß es in einer Minute wenigstens eine Strecke von 650 Metre zurückgelegt hat.

Der Konkurs für den Preis des Königs soll den Vorschriften unterworfen seyn, welche die Verordnung über die Pferderennen vom 16. letzten März, in Betreff der Hauptpreise, festgesetzt hat.

Solche Begünstigungen, heißt es weiter im Moniteur, die denen, welche sie erhalten, im höchsten Grade schmeichelhaft seyn müssen, werden ohne Zweifel dazu beytragen, den Wetteifer der Pferdebesitzer anzuspornen. Der Moniteur sagt z. B. von dem Rennen am 31. August 1825: „La course aux chevaux pour le prix de 2000 francs a eu lieu aujourd-hui à une heure, au champ de Mars, en présence de M. M. les préfets de la Seine et de police. Trois, chevaux seulement ont couru. Chaque cheval agé de quatre ans, devait faire deux fois le tour du champ de Mars (2050 toises); le Truffe, appartenant à M. le Duc de Quiche a mis à la première course 5 minutes 7 secondes, et à la seconde 5 minutes 23 secondes $\frac{1}{5}$. L'Olga appartenant à M. Grimmvood a parcouru le prémier tour en 5 minutes 20 secondes et le second en 5 minutes 26 secondes $\frac{1}{5}$. La Distribution, appartenant à M. Dracke, n'ayant mis que 5 minutes 6 secondes à la

première course et 5 minutes 15 secondes $\frac{4}{5}$ à la seconde a remporté le prix. Bei dem Hauptrennen war, und zwar heuer das erstemal, der König sammt dem Hofe selbst gegenwärtig. Der Moniteur vom 5. September 1825 sagt hierüber: „les courses pour les prix royaux ont été célébrées aujourd-hui au champ de Mars. Sa Majesté et L. L. A. A. Mons. le Dauphin et Mad. la Dauphine ont daigné honorer de leur présence ce concours, qui a été presidé par S. Excell. le ministre de l'intérieur, accompagné de Mr. le directeur de l'administration générale des haras, de l'agriculture et du commerce, et de M. le prefét de la Seine, qui présidoit le jury. Le prix de 5000 francs, reservé exclusivement pour les chevaux de deuxiéme éspéce, a été dusputé par six chevaux ou jumens, et gagné en trois épreuves par l'Olga, appartenant à Mr. Grimmwood. La distance, qui était de quatre mille mètres, a été parcourue par les vainqueurs dans chaque épreuve, savoir: dans la première, par le volage en 5 minutes 20 secondes $\frac{4}{5}$; dans la seconde, par l'Olga en 5 minutes 21 secondes $\frac{2}{5}$; etdans la troisième par le même, en 5 minutes 51 secondes $\frac{3}{5}$.

Deux chevaux seulement, la Lucy, appartenant à M. le Duc d'Escars, et la Distribution, appartenant à M. M. Tillard et Dracke, sont entrés en lice pour le prix du 6000 francs, destiné aux chevaux de prémière espèce. Ce prix a été gagné en deux épreuves par la lucy, qui a franchi la distance en 5 minutes 12 secondes dans la prémière, et en 5 minutes 15 secondes $\frac{4}{5}$ dans la seconde. La Distribution n'a perdu que d'un cinquième de seconde dans la prémière épreuve, et de deux cinquièmes dans la seconde. Les chevaux vainqueurs ont été couronnés au bruit des fanfares, par S. Exc. le Ministre de l'intérieur, qui a remis immédiatement à chacun de leurs propriétaires le prix, qu'ils avaient remporté.

Un concours immense assistait à ces exercices, qui ont été favorisés par un tems magnifique. Il serait difficile de peindre l' enthousiasme qu' y a exité la présence de sa Majesté et celle de son auguste fils, comme d'apprécier les immenses et heureux résultats qu' on peut attendre pour l' amélioration de nos races de chevaux, de l' intérêt si marqué qu'ils daignent prendre aux concours dont il s' agit."

Und ein weiteres franz. Journal drückt sich in Ansehung der heurigen Rennen auf dem Marsfelde auf folgende Weise aus. „Sie waren nie glänzender, wozu auch die Gegenwart des Königs, und der k. Familie vieles beytrug. Der doppelte Umkreis des Marsfeldes (etwas mehr als eine Stunde) wurde in 5 Minuten und einigen Sekunden durchlaufen. Der innere Umfang des Marsfeldes ist 1026 toises; also machen 2 derselben 52 toises mehr als eine französische lieux von 2000 toises. Die Pferde werden lange vor dem Rennen ganz besonders behandelt. Sie müssen laufen lernen, und man füttert sie mit Häckerling und Bohnen; sie erhalten kein Heu. Man gibt ihnen Haber und ein wenig piment (Spanisch Pfeffer), um sie mehr zu reitzen. Die Jokais, welche sie reiten, erhalten für jedes Rennen 300 francs, und die Bereiter, welche sie zum Laufen abrichten, 500 bis 600 francs. Diesesmal wurden die großen Preise wiederum von Stutpferden davon getragen, wie dieses fast immer der Fall ist."

So bestehen nun die Rennen jedes Jahr in Frankreich seit 1806.

§. 42.

Man sieht wohl, daß alle diese Vorkehrungen den englischen Rennen nachgebildet sind. Unterdessen werden den französischen Rennen noch große Vorwürfe gemacht, und zwar:

a.) Daß nur fremde Pferde die hohen Preise davon tra-

gen, indem nirgends ordentliche Geburtsregister der Fohlen hergestellt und darüber Urkunden auch in Ansehung der Belegung angefertigt sind. Es läßt sich also die Eigenschaft der inländischen Geburt nicht nachweisen, und wird alles nur nach den Angaben geglaubt.

b.) Diese Rennen hätten keinen Einfluß auf die Nation: es stritten sich nur immer 3 oder 4 Pferde um die Preise, welche Pferde auch nur den Großen des Reichs, Herzogen ꝛc. angehören.

c.) Es wären überhaupt zu wenige Preiswerber im Reiche vorhanden.

d.) Man verspüre auch keine Einwirkung auf die Veredlung der Pferdezucht dadurch.

e.) Es sey also nur ein Spektakel, woran selbst das Volk wenig Antheil nähme, daß es sohin nicht einmal als eine Belustigung gelten könne.

f.) Es mangelten selbst ordentliche Rennplätze, und der am champ de Mars in Paris sey der schlechteste.

g.) Der Artikel 8. im Reglement von 1806 mache zu große Beschränkungen, indem die Rennpferde weder unter 5 noch über 7 Jahr alt seyn dürfen. Darüber schlägt Mons. le Vicomte de Martigny in seiner Schrift: projét d'amélioration de la Raçe des chevaux, Paris chez Anselin 1824, vor, die Rennen vielmehr allein auf 3 jährige Pferde zu beschränken. „Il sera nécessaire, sagt er, aussi de chercher par un encouragement spécial à le faire suivre aux nourrisseurs, en créant des courses uniquement destinées aux chevaux de trois ans etc. Il ne faut pas se le dissimuler, les courses de trois ans seront les plus utiles, en les envisageant sous ce point de vue.“

Das Ganze zeigt, daß man wohl die englischen Rennen copiren wollte, aber doch alle Verhältnisse nicht gehörig auffaßte, in Mißgriffe verfiel, sohin die entsprechenden Erfolge noch nicht sehen konnte.

§. 43.

Noch eine schlechtere Copie der englischen Rennen liefern nach obigem Muster in §. 17. die niederländischen oder holländischen Rennen.

§. 44.

Wir kommen nun wieder auf die bayerischen uud österreichischen Rennen zurück. Wie wenig sie den wahren Zweck erfüllen, leuchtet schon daraus ein, weil inländische und ausländische Pferde ohne Unterschied dabey laufen können, und weil die Renner meistens Wallachen sind; unter 30 Rennern z. B. befinden sich höchstens ein Paar Stuten, Hengste gar nicht, sondern alle sind Wallachen. Auch wählt man zu Rennern nur kleine, unansehnliche Pferde, wahre Katzen. So verhält es sich selbst bei den Hauptrennen des Oktoberfestes zu München. Immer laufen da 20 — 40 solche Pferde. Der 1te Preis ist stets 25 bayerische Thaler mit einer schön gestickten Fahne. 1811 war er 16 Dukaten und 1820, als zehnjährige neue Stiftungsfeyer, 50 bayerische Thaler als Ausnahme *). Da gab es aber auch sogleich noch mehr Rennmeister und Rennpferde, wie folgende Uebersicht bewährt.

Jahr	Anzahl der Rennpferde.
1810	30
1811	60
1812	29
1813 } 1814 }	War kein Rennen wegen Kriegszeiten.
1815	30
1816	28
1817	23
1818	20
1819	25
1820	38
1821	35

*) Siehe die Oktoberfeste von Baurath Baumgartner. München 1820, und die Festbeschreibungen im Wochenblatt des landw. Vereins in Baiern.

1822	27
1823	26
1824	34.

Die übrigen Preise sind noch unbedeutender: so 2ter Preis in 12, 3ter in 10 Dukaten bestehend, die übrigen als 4ter in 16 — 5ter in 14 — 6ter in 12 — 7ter in 10 — 8ter in 9 — 10ter in 8 — 11ter in 7 — 12ter in 6 — 13ter in 5 — 14ter in 3 — und 15ter in 1 bayerischen Thaler. Im 2ten Rennen 8 Tage hernach erhält das erste Pferd 18 — 2te 15 — 3te 10 — 4te 8 — 5te 6 — 6te 5 — 7te 4 — 8te 3 — 9te 2 — und das 10te 1 bayerischen Thaler samt Fahnen. Dazu gehören immer 2 Weitpreise — für die 2 Renner, die von der größten Entfernung gekommen sind — der 1te zu 10, der 2te zu 6 bayerischen Thalern samt Fahnen. Die Rennbahn beträgt jetzt 7400 Schuh in einem Kreise auf der grossen ebenen Wiese — Theresienwiese genannt, und muß 3mal in Einem fort umritten werden.

Die Beylage Nro. 5. gibt die volle Kenntniß der Leitung eines solchen Rennens, so wie die Beylage Nro. 6. von den bestehenden Renngesetzen und übrigen Verhältnissen der bayerischen Rennen.

Wie schon bemerkt, die Renner kamen im Durchschnitte in 13 Minuten herum: im Jahr 1821 in 12 Minuten: es war aber nur ein grosses englisches Pferd, das den andern um 1 bis 2 Minuten vorauskam, so ging es auch die letztern Jahre. Die 2 grossen Engländer liessen die andern Pferde stets so weit zurück, daß man glaubte, diese Pferde gehören nicht zum Rennen. So geschah es auch heuer wieder den 2. und 9. Oktober 1825. Die 3 englischen Pferde kamen gegen die andern 30 um 3 Minuten früher, so daß man wähnte, 2 besondere Rennen zu sehen. Es trug dieß Uebergewicht der englischen Pferde nicht wenig zur allgemeinen Aergerniß bey. Die Reitjungen (Rennbuben genannt) sind im Alter von 10 — 13 Jahren und

haben ein eigenes leichtes ländliches Kostüme, z. B. kleine Schnürstiefel, gelb lederne Beinkleider, kleine kurze Jacken von Scharlachtuch, eine Reitgurte von seidnen Schnüren, eine Peitsche und Sporn. Am Kopfe tragen sie meistens baumwollene weisse Hauben *). Die Renner werden zuvor durch das Renn = Gericht, Rennmeister (Eigenthümer der Renner) und die Rennbuben zu Fuß — auf der Rennbahn langsam herumgeführt (geeicht), oder mit der Rennbahn bekannt gemacht. Zurück gekommen in einen geschlossenen Raum (Absprengen genannt) nehmen die Rennmeister die Decken von den Pferden. Der Schrankbaum wird gezogen, das Zeichen gegeben, die Buben sitzen auf und sprengen davon. Die Rennbuben reiten ohne Sattel — rein auf der Haut der Pferde. Wo das Ende oder Rennziel gesteckt ist, wurde Stroh aufgestreut, daher Streue genannt. Hier auf der Theresienwiese ist aber dieses Ziel eine gepflasterte Linie. Wer also nach dem 3ten Umlauf zuerst hinumkömmt, erhält den ersten Preis und so weiter.

Dieses alles legt nun klar an den Tag, daß bey diesen Pferderennen nicht bloß Mißgriffe auf allen Seiten vorkommen, sondern daß sie durchaus nur Volksbelustigungs-Stücke vorstellen, sohin der Wesenheit eines Pferderennens ganz entgegen streiten. —

§. 45.

In gleicher Kategorie stehen, wie schon gesagt, die österreichischen und die vor 3 Jahren im Königreich Würtemberg eingeführten Pferderennen. Letztere zeigen sich noch ungünstiger, weil theils das Volk noch zu wenig Antheil nimmt, theils auch zu wenig Pferde auf die Rennbahn kommen. Dieses kann sich also nur nach und nach mehr ausbilden.

*) Ich ließ am 1. Oktober 1825 durch das Renngericht mehrere dieser Reiter wägen. Die kleinen hatten zwischen 60 — 70 Pfund, die 3 grössern bey den englischen Pferden zwischen 70 — 80 Pfund.

So z. B. hatte den letzten August 1825 das Landwirthschaftsfest zu Ulm bey dem Pferderennen nur 6 Pferde. Die Rennbahn betrug 2200 Schuh Länge, die 2mal umritten werden mußte. Der erste Renner legte sie in 2 Minuten 45 Sekunden zurück; der 1te Preis, den David Oswald von Reiti gewann, bestand aus 6 Kronenthalern, der 2te in 4, und der 3te in 2 Kronenthalern.

Am Landwirthschaftsfeste zu Riedlingen liefen bey dem Rennen den 27. August 1825 auch nur 6 Pferde. Die Bahn war zu 10,111 Fuß. Das erste Pferd durchrannte sie in 4 Minuten 25 Sekunden, und erhielt als Preis 6 Kronenthaler und eine Fahne, das 2te 4 Kronenthaler, und das 3te 2 Kronenthaler. Bayern hat darüber voraus, daß die Pferderennen, wie in England, schon in der Volksneigung und Vorliebe liegen. Es läßt sich dadurch mit Zuversicht erwarten, daß sie bey gehöriger Organisation bald dem nämlichen Zwecke entsprechen werden wie in England.

§. 46.

Im Herzogthum Meklenburg entstanden, wie oben schon erwähnt ist, die Pferderennen auch erst seit der großherzoglichen Verordnung von 1823, nach welcher jedes Jahr ein Pferderennen zwischen dem 11. und 15. August zu Doberan Statt findet. Diese Art Pferderennen ist auch zum Theil dem englischen nachgebildet. Doberan ist ein Badeort, wo sich den Sommer durch der größte Theil des meklenburgischen Adels aufhält, auch viele Fremde hinkommen. Da werden nun die Rennen gehalten, und zwar einen Tag, wo die Pferde der Landleute laufen, und einen Tag, wo einzelne Pferde der Adelichen den Wettkampf beginnen. Es ist zugleich mit diesen Pferderennen ein allgemeiner Pferdemarkt verbunden, wo man also die vorzüglichsten meklenburger Pferde findet und kaufen kann. Die Wetten bey den Pferderennen haben ebenfalls schon ziemlich Eingang gefunden, wie es von daher heißt, und den Pferderennen mehr Interesse gegeben.

Für heuer enthalten die öffentlichen Blätter *) über diese Rennen folgende Nachricht: „Doberan den 18. August 1825. — Bey den Bauern-Wettrennen am 13. August blieb Strübing aus Dam Sieger. Bey dem Friedrich-Franz-Rennen am 15. erhielt Graf von Plessen den 1ten, und Herr Pogge-Brunstorf den 2ten Preis.“ Das heuer zum erstenmal in Karlsruh zu haltende Rennen möchte ganz in die Kategorie der bayerischen und würtembergischen Rennen fallen, wie das Programm folgenden Inhalts zu erkennen gibt: „Den 25. Oktober wird auf der Baiertheimerwiese vor der Preisaustheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten: Se. Excell. der Herr General und Oberstallmeister Freyherr von Gensau, der Herr Major Freyherr von Peren, der Herr Stallmeister Hirthes, der Herr Rittmeister Freyherr von Seldeneck in Bruchsal, der Herr Stallverrechner Daler und der Herr Weinhändler Glöckler bilden das Renngericht, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit enscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Wettrennen leitet. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an das Bureau des landwirthschaftlichen Vereins dahier zu wenden. Der 1te Preis besteht in einer grossen goldenen Medaille, der 2te in Gold zu 20 fl., der 3te in Gold zu 10 fl., der 4te in einem Zaum samt Trense, der 5te in einer Pferddecke, und der 6te in Gold zu 5 fl. Die Rennbahn wird 2mal umritten werden. Das Renngericht wird sich Tags vorher am 24. Oktober Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathshause versammeln und die Einschreibung und Verlosung vornehmen, zu welcher Stunde und an welchem Orte sich die Rennliebhaber des andern Tages mit ihren Pferden einzufinden haben. Zum Wettrennen werden nicht

*) Eben als ich diesen Revisionsbogen erhielt, bekam ich die amtlichen Papiere über den wahren Zustand der meklenburger Rennen, die zu interessant sind, als daß sie hier nicht als Beilage Nr. 8 mitgetheilt werden sollten.

zugelassen: 1) Trächtige Stuten, und 2) Pferde unter 5 Jahren. Zur Vermeidung aller Unordnung haben sich die Rennliebhaber überhaupt, und vorzüglich bey dem Absprengen nach den Anordnungen des Renngerichts zu richten, dessen Mitglieder durch eine weiß, gelb und rothe Binde um den linken Arm ausgezeichnet sind. Die nähern Bestimmungen werden durch das Preisgericht den 24. Oktober bey dem ersten Zusammentritt den Preiswerbern eröffnet werden.

§. 47.

So gewahrt man nun, besonders in der neuesten Zeit, auf allen Seiten ein Bestreben, die Pferderennen einzuführen, und sie mehr zu würdigen; allein es springt auch zugleich in die Augen, wie wenig noch der gegenwärtige Zustand der Pferderennen dem wahren Zwecke entspricht, und wie wenig dabey das grosse Vorbild Englands aufgefaßt, eigentlich wie wenig das wahre Wesen der Pferderennen verstanden wurde, daher nun

Dritter Abschnitt.

Ueber die zu befolgenden Grundsätze, um die Pferderennen zu ihrem wahren, grossen Zweck und zu ihren wohlthätigsten Wirkungen zu führen.

§. 48.

Das Vorhandenseyn edler Pferde, der Race in einem Lande, welche edle Pferde ihr Vermögen durch die Wettrennen mehr entwickeln können, bleibt immer die Grundlage — das A B C der edlen Pferdezucht, sohin das erste Erforderniß zur zweckmässigen Einführung der Rennen.

Dieses Vorhandenseyn edler Pferde läßt sich nur durch ein reines, edles Stammgestüte von arabischen, barbischen, persischen und türkischen Hengsten und Stuten derselben

Art, sohin solcher Hengste und Stuten der ersten Klasse gründen, und durch verständige Reinerhaltung der Nachzucht (Reinzucht) bleibend machen. Von diesen Stammgestüten aus müssen dann erst nach und nach die edlen Fohlen in die Hände der Güterbesitzer und Landwirthe kommen, und so die edlen Pferde mit der Zeit allgemein werden. Dieses alles ist in meiner schon oft erwähnten Schrift über die Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes, München 1824 bei Lindauer, genau auseinander gesetzt. Die Einrichtung von sogenannten Landgestüten verbessert wohl auch die inländische Pferdezucht, und ist ein Behelf, bis das edle Stammgestüte die Nachzucht im Lande allgemein verbreitet hat. Bey den schönern Fohlen, die aus den Belegungen der edlen Hengste des Landgestütes hervorgingen, können die Rennen immerhin von Nutzen auch seyn, jedoch bey weitem nicht von so großem, wie bey den durchaus edlen Pferden.

§. 49.

Das zweyte Erforderniß sowohl zur Sicherung der edlen Pferdezucht, als zur geeigneten Organisation der Pferderennen, so wie zu jeder belohnenden Auszeichnung der Pferde, ist die gesetzliche Bestimmung, daß für die Belegung der Stuten sowohl, als für die Geburt der Fohlen förmliche von Zeugen unterschriebene Belegungs- und Geburts-Register als beweisende Urkunden eingeführt, und darüber allgemeine Instruktionen für die Vorstände der Gemeinden erlassen werden, wie dieses in Arabien und in England besteht. Nur dadurch kann die edle Abkunft der Pferde erprobt, und die Vorzüge der inländischen Pferde beurtheilt werden. Nur dadurch gelangt man auf ächte Grundsätze der Paarung, welche wesentlich nothwendig sind zur gleich edlen Nachzucht. Nur dadurch ergeben sich die Wirkungen der Auszeichnung der Pferde

bey den Rennen, so wie bey andern Preisvertheilungen, die nämlich die Ermunterung der edlen Pferdezucht bezielen. Endlich nur dadurch ist auch die Sicherheit für die Fortschritte der inländischen edlen Pferdezucht genügend hergestellt. Es muß aber auch auf diese Urkunden bey allen Fällen strenge und ganz unnachsichtlich gehalten werden.

§. 50.

Das dritte Erforderniß ist dann die Ermunterung durch bedeutende Preise bey den Rennen und andern Gelegenheiten. Die Ermunterungs-Preise — der Gewinn mit der Ehre sind der wahre Talisman — die Sporne, um die Menschen zur hohen Thätigkeit zu reizen. Sie sind es, welche die Landwirthschaft, die Industrie und den Handel in England, wie in Frankreich, so hoch erhoben und täglich höher steigern! Sie waren es, wie oben die Geschichte lehrte, womit die Könige von England die Pferderennen zur Leidenschaft der Nation gebildet, und damit die edle Pferdezucht auf die höchste Stufe gebracht haben! Die königlichen Preise, wie schon erwähnt ist, betrugen von jeher in England 100 Guineen bei jedem Hauptrennen, deren es jährlich 70 bis 80 — neben Hunderten von Privatrennen gibt. Es macht also dieses die Summe jährlich von 90- bis 100,000 fl. Freylich möchte Mancher dagegen sagen, der König von England kann wohl diese Preise sehr leicht geben, da jedes Rennpferd eine Abgabe oder Steuer von 2 Pfund 2 Schillinge an die Krone zahlen muß. Unterdessen war dieses Anfangs bei Gründung der Rennen nicht der Fall. Es würde auch auf keine Weise in den Ländern anwendbar seyn, wo man die Rennen erst einführen und ermuntern will. Deßwegen unterließ Frankreich sehr weise bey Einführung der Rennen von einer Abgabe zu reden. Vielmehr verstärkte es die königlichen Preise, die, wie oben aufgezählt ist, jetzt jährlich die Summe von 89/m francs betragen. Freylich erreicht diese Summe

die der königlichen Preise in England nicht: jedoch die einzelnen Preise zu 5 — bis 6000 Francs stehen höher als die in England. Daß nur bedeutende Preise sammt den Wetten bei den Pferderennen reizen und große Wirkungen hervorbringen können, erfuhr ich selbst seit mehreren Jahren hier nur zu oft. Mehrere Pferdeeigenthümer, die mit ihren schönen Hengsten oder Stuten am Oktoberfeste bei der Viehausstellung Preise empfiengen, sprach ich an, ob sie nicht auch ihre Pferde zum Rennen herrichten wollten. Es war immer die Antwort: „Wie können sie denken, daß ich meinen Hengst oder Stute um ein Paar bayerische Thaler risquiren, und mit solchen Katzen laufen lassen wolle? Würde mir denn nicht die Zubereitung eines Rennpferdes sechs mal mehr kosten, als der erste Preis beträgt?“ Man sehe auch in der Beilage 7 die Auskunft des Renngerichts hierüber, und man wird finden, daß es die nämliche Sprache führte, und daß nur große Preise vermögen, mehrere und bessere Pferde auf die Rennbahn zu bringen. Bei der heurigen Sitzung der Deputation für die Oktoberfeste brachte ich alle diese Umstände (eigentlich mißlichen Verhältnisse) wieder zur Sprache, wie nach §. 19. 1820, und seither jedes Jahr. Im vergangenen Jahre gelang es endlich die Stimmenmehrheit dahin zu gewinnen, daß für 1826 und für die Zukunft bei den Rennen alle ausländischen Pferde ausgeschlossen werden. Heuer ging es noch weiter, wie nachstehender Protokollsauszug aus der Deputationssitzung vom 17. Juli 1825 bewähret.

„Ueber die Pferderennen wiederholte Herr Staatsrath v. Hazzi seinen Vortrag vom 30. April 1820, und entwickelte die weiteren Verhandlungen darüber. Er bemerkte, daß durch die vorjährige Bestimmung wegen dem Ausschliessen fremder Pferde pro 1826 die Eisbahn gebrochen sey, nämlich die Rennen aus blossen Schau- oder Belustigungs-Stücken zu ihrem wahren Zwecke, der Beförderung der ed-

len Pferdezucht, zurückzuführen. Es fehlten aber noch zwei Haupterfordernisse dazu, nämlich das Ausschliessen der Wallachen und Nonnen, dann die königlichen Preise für die ersten Läufer. Er erörterte, wie das eben gedachte Ausschliessen sich von selbst ergebe, wenn von einer Pferdezucht die Rede seyn wolle. Zugleich rief er in das Gedächtniß zurück, wie in England seit dreihundert Jahren solche königliche Preise jeder zu 100 Guineen, und zwar jährlich für 60 bis 70 Rennen gegeben werden, und daß Frankreich seit 1806 jährlich Departemental-Arrondissemens- und Lokal-Preise in der Summe von 80/m francs zahle, ja daß erst im vorigen Monate noch weitere Preise von mehreren tausend francs jährlich von dem König und von dem Dauphin gestiftet wurden. Die Deputation beschloß hierauf, daß für das Jahr 1827 alle Wallachen und Nonnen auszuschliessen, und zugleich das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zu ersuchen sey, bei dem Ministerium des Innern für das Jahr 1827 solche königliche Preise zu bewirken, und zwar 100 Dukaten für den ersten Preis bei dem Hauptrennen am Oktoberfeste, und dann 100 bayerische Thaler für jedes solche Rennen in den Kreisen. Die übrigen Preise blieben dann dieselben. Bei dem 2ten Rennen am Oktoberfeste könnten dann alle Pferde, wie bis jetzt, laufen. Herr Magistratsr. v. Teng erboth sich zugleich, aus dem städtischen Archive eine Nachweisung (wie die Beilage N. 1 zeigt) zu geben, wie schon in der ältesten Zeit die Herzoge solche besondere königliche oder herzogliche Preise bei den Rennen stets beigetragen haben."

In Verbindung dieser großen Preise stehen dann auch noch die Preise bei den jährlichen Central- und Kreislandwirthschafts-Festen für die ausgezeichneten Hengste und Stuten, dann die bei dem Landgestüt-Institute für die vorzüglichsten Fohlen. Alle diese bedeutenden Preise zusammenwirkend mögen dann bald für die Emporbringung

der edlen Pferdezucht und für die Rennen Wunder an den Tag bringen, neuen Wohlstand für Land und Leute gründen.

§. 51.

Das vierte Erforderniß ist der gesetzliche Schutz für die Wetten. Die großen Preise wie die Wetten sind von der nöthigen Ermunterung der Pferderennen ganz unzertrennlich, wovon sich oben bei der Beleuchtung der englischen Rennen die volle Ueberzeugung Jedem aufdrang. Die englische Gesetzgebung war weise genug, die Lust zu den Wetten bei den Rennen durch keine kleinliche Vormundschafts-Maßregeln zu unterdrücken, vielmehr sie zum Frommen einer so wichtigen National-Angelegenheit, wie die Rennen in Beziehung der edlen Pferdezucht sind, durch sichere Normen schützend zu nähren. So entstanden die oben aufgezählten Parlaments-Akten über die Wetten bei den Pferderennen.

Die deutschen Schriftsteller und Juristen sehen in diesen Wetten nur unmoralische Hazardspiele. Sie behandeln sie daher nach diesem Maßstabe als verbothene, verderbliche, sohin sehr strafbare Handlungen. In den nämlichen deutschen Staaten werden hingegen die Lotterien, Güter- und Häuser-Ausspielungen, und derlei Glückshafen, die ungeheuren Hazardspiele mit den Staatspapieren ꝛc. in größten Schutz genommen.

Wenn ich Jemanden tausend Gulden und noch mehr schenken kann, so möchte eben so wenig ein vernünftiger Grund vorhanden seyn, mich zu hindern, um 1000 fl. zu wetten, ob das eine, oder das andere Pferd den Sieg im Rennen erringt. Es ist dieses nicht einmal reiner Hazard, sondern es beruht vieles darauf auch auf Sachkenntniß und Spekulation. Kurz es sind das nur kleinliche juristische Ansichten mit diesen Beschränkungen, die immer mehr verschlimmern als verbessern. Die Wetten stellen bei den Pferderennen ein wohlthätiges Hilfsmittel dar, um den Rennen mehr

6 *

Wichtigkeit, einen höhern Werth zu geben, was die Staatskassen oder Königspreise allein wohl nie vermögen. Die Wetten sind dadurch das Haupttriebrad geworden der Zubereitung der Pferde zu Rennern, der so hohen Bezahlung einer Belegung von einem ausgezeichneten Renner, des allgemeinen Wetteifers, solche Pferde zu erzielen, sohin der Festhaltung der reinen edlen Pferdezucht. In Bayern z. B. hatten die Rennen ebenfalls wegen den Wetten schon höhern Schwung. Da aber solche Wettschulden bei den Richterstühlen nicht anerkannt, sondern wie Hazard-Spielschulden verworfen, und sogar bestraft wurden, so mußte von selbst jede Begierde nach solchen Wetten ersticken. Das Nämliche ist aus der Aeußerung des Renngerichts in München nach der Beilage Nro. 7 zu entnehmen. Offenbar sind bei solchen Rechtssprüchen ganz irrige Grundsätze und falsche Staatsmaximen unterschoben, die demnach durch eigene und klare Gesetze über die Wetten bei den Pferderennen zu berichtigen kommen, und zwar durch folgende Feststellungen nach dem Vorbilde Englands über diesen Gegenstand.

a.) Alle Wetten über Pferderennen, vor und während demselben, sind, und zwar ohne Unterschied der Summe, erlaubt, und müssen von dem verlierenden Theile, wie andere contrahirte Schulden, bezahlt werden.

b.) Bei einem Widerspruche gelten die gewöhnlichen Beweismittel, wie bei andern Schulden. Es müssen die Gerichtsstellen auch ohne Gestattung eines Schriftenwechsels, sohin mündlich — in kürzester Zeit dabei verfahren, und den Bescheid ertheilen.

c.) Bei jedem Haupt- oder Privat-Rennen muß der Vorstand der Gemeinde, oder ein anderer Commissär mit einem Aktuar anwesend seyn. Sie haben ein Buch zu halten, in welchem nach Verlangen alle Wetten aufzunehmen und von den Wettenden zu unterzeichnen sind. Dieser

Eintrag liefert vollständigen Beweis, und der aus diesem Buche gefertigte Extrakt oder Spruch bei einer erhobenen Streitigkeit ist wie eine abgeurtheilte Sache ohne zulässige Appellation anzusehen. Bei gedachtem Streite hat aber gedachter Vorstand oder Commissär nur den Vorsitz, die Entscheidung selbst gibt das Renngericht. Der in Frage stehende Extrakt und Spruch müssen dann ohne weiters von den gewöhnlichen Gerichtsstellen gleich einer geschaften Schuld, oder, wie schon gesagt, gleich einer res judicata in Vollzug gesetzt werden.

d.) Denselben vollgiltigen Beweis machen auch die wechselseitigen Einschreibbücher oder Port-Feuilles, — Taschenbücher der Rennmeister oder anderer Wettenden, wenn in den zwei Büchelchen die Wette bemerkt, und von dem verlierenden Theile unterzeichnet ist.

e.) Wer die Wette vor dem Rennen verloren gibt, welches aber entweder in dem obigen gerichtlichen Wettenbuche, oder im Taschenbuch nach lit. d. gehörig bemerkt, oder sonst bewiesen seyn muß, zahlt die Hälfte der Wette, es sey denn, daß bei der Wette ausdrücklich festgesetzt worden wäre, daß kein Verlorengeben Platz finden dürfe. Das Pferd des Empfängers der Hälfte der Wette bleibt immer verbunden, den Wettlauf zu machen, als wenn die Wette vollkommen Statt gehabt hätte.

§. 52.

Das fünfte Erforderniß bilden die Trainir-Anstalten. Sie haben sich freilich selbst in England erst nach und nach entwickelt. Als nämlich die Rennen immer zahlreicher wurden, und mehr Gewinn abwarfen, da thaten sich bald Stallmeister und derlei Unternehmer hervor, welche von den Pferdeeigenthümern sich die Zurichtung der Fohlen zu Rennern bezahlen ließen, und dazu eigene Gebäude und Vorkehrungen herstellten, welches nach und nach die sogenannten Trainir-Anstalten in der gegenwärtigen Voll-

kommenheit bewirkte. Dieses wird dann auch der Fall in Deutschland seyn, wenn die Rennen auf gleiche Höhe, wie in England, sich geschwungen haben. Unterdessen war es doch auch in England der König, oder die Regierung, welche den ersten Anklang zu diesen Trainir-Anstalten mittelst der vielen schon von Wilhelm dem III. gestifteten Reiter-Akademien gaben.

Um das Entstehen solcher Trainir-Anstalten zu befördern, möchte also nöthig seyn, daß der Staat bei seinen Gestüts-Instituten ein solches Muster aufstelle. Freilich wäre dazu räthlich, einen oder zwey Stallmeister aus England zu verschreiben, weil nur Sachverständige die erste Trainir-Anstalt geeignet organisiren können. Ist nun einmal ein solches Muster vorhanden, dann kann man andere Unternehmer durch Preise oder Geldunterstützungen zur Nachahmung ermuntern. Dieses ist nur im Anfange erforderlich. Kömmt die Sache einmal in Gang, dann hilft sie sich von selbst fort, wie jedes Unternehmen, das mit großem Gewinne lohnt.

§. 53.

Ein gleich wichtiges und zwar als sechstes Erforderniß sind ordentliche Rennbahnen. Es möchte bedünken, jeder etwas ebene Raum könnte wie bisher dazu dienen, und man brauchte nichts weiters, als jedesmal einen solchen Platz zu wählen. Leider ist dieses bisher ein großer Irrthum in Deutschland gewesen. Die zweckmäßigen Rennen setzen immer ordentliche Rennbahnen voraus. Wenn nicht genau gemessene und als bleibend abgesteckte Räume dafür bestehen, so kann die Geschwindigkeit der Pferde nicht bestimmt, kein sicherer Kalkul über die Leistung der Rennpferde gezogen werden. Allseitig ist nur so dem Betruge Eingang verschafft, was sehr nachtheilig auf die edle Pferdezucht zurückwirkt. Das ganze System bei den ächten Rennen und bei der edlen

Pferdezucht wäre dadurch gestört. Deßwegen war schon in Olympia eine ausgezirkelte, immerbleibende Rennbahn *),

*) Der olympische Rennplatz — hippodromos — lag am Ufer des Flusses Alpheus. Er hatte 600 Schritte in der Länge, und war mit einer Mauer umgeben, seiner Lage wegen aber etwas uneben und unregelmäßig. Auf einer Seite des Circus erhob sich ein Hügel von mittelmässiger Größe. Der ganze Platz war mit Tempeln, Altären und andern Verschönerungen ausgeschmückt. Pausanias sagt L. VI. von dieser Rennbahn: „Wenn man aus dem Stadium durch den Sitz Hellanodus auf den für das Pferderennen bestimmten Platz geht, so kömmt man zur Barriere, wo sich die Wägen und Pferde versammeln, bevor sie in die Rennbahn gelassen werden. Diese Barriere gleicht in ihrer Figur und Stellung dem Vordertheile eines Schiffes, das mit dem Schnabel oder Roßtrum gegen die Rennbahn gewendet ist; das andere Ende derselben, welches mit dem Portico agaptus, welcher Namen von dem Erbauer desselben entlehnt ist, in Verbindung steht, ist sehr breit. An der Extremität des Rostrums befindet sich über einer metallenen Stange, quer über den Eingang gestellt, ein Delphin von Bronze. Dieser Delphin ist ein Symbol Neptuns mit dem Beinamen Hippian oder Equestrian, der durch einen Schlag mit seinem Dreizacke auf den Boden, wie die Fabel lehrt, das Pferd hervorgebracht hatte. An den beiden Seiten oder den Schranken der Barriere, jeder von 400 Fuß in der Länge, sind sowohl für die Rennpferde, als die Wägen Stände angebracht, die durch das Los unter den Concurrenten vertheilt werden. Von diesen Ständen ist sonach der ganzen Reihe entlang ein Seil gespannt, und dieß sowohl auf der einen als der andern Seite, um für Wägen und Pferde eine Schranke zu bilden. Gegen die Mitte dieses Vordertheils erhebt sich ein von ungebrannten Ziegelsteinen erbauter Altar, der für jede Olympiade frisch übertünchet wird. Auf diesem Altar befindet sich ein Adler von Bronze, der, seine Flügel weit ausbreitend, so angebracht ist, daß er mittelst einer Maschine, bevor das Rennen beginnt, auf einmal in die Luft zu einer großen Höhe erhoben werden kann. Wie der Adler steigt, sinkt der Delphin, und die Seile werden zu gleicher Zeit von den Ständen zu jeder Seite des Porticus

welches auch später von andern Städten nachgeahmt wurde. So zählt England eine Menge solcher genau ausgemes=

---

agaptus losgelassen. Nach den gezogenen Losen kommen die Pferde heraus, stellen sich in die Linie auf, und das Wettrennen beginnt. Eine Seite des Rennplatzes, und zwar die breiteste, ist mit einer Terrasse oder Tenne von geschlagener Erde versehen, auf dieser steht, nahe an der Passage, die aus dem Rennplatze führt, ein runder Altar, welcher dem Taraxippus, der Schrecken der Pferde, geweiht ist. Auf der andern Seite des Rennplatzes befindet sich auf einem Hügel ein Tempel der Ceres chaminea, deren Priesterinn allein aus dem Frauengeschlechte das Recht genießt, bei den olympischen Spielen anwesend zu seyn. Am untern Ende der Bahn war eine Statue von Bronze, die Hippodamia vorstellend, die in ihrer Hand ein geheiligtes Sillet oder Diadem hielt, und das Haupt des Pelops für seine Siege über Oenomaus zu krönen schien. Auch lehnte sich daran der dreifüssige Tisch, auf welchem die Olivenkronen und Palmzweige für die Sieger lagen. Auch in Constantinopel sieht man noch eine schöne Rennbahn, die Alexander severus zu bauen angefangen, und Constantinus vollendet hat. Dieser Hippodromos, von den Türken Atmeidan genannt, hat 550 Schritte in der Länge, und 120 in der Breite Den Eingang ziert ein 50 Fuß hoher Obelysk von Granit aus einem einzigen Stück. Es müssen auch mehrere Altäre und Statuen vorhanden gewesen seyn, wie einige Ruinen zeigen, welche die barbarischen Hände der Türken verursachten. Unterdessen dient ihnen dieser schöne Rennplatz doch noch zu den Uebungen der Pferde im Reiten. Ob der olympische Hippodromos mit dem in Constantinopel eine gleiche Größe hatte, ist nicht leicht mehr zu bestimmen, doch muß derselbe beträchtlich länger als eine gewöhnliche Rennbahn gewesen seyn, damit sich Wägen und Pferde um die Säulen oder Pfeiler, welche ihnen zum Ziel dienten, ohne gegen dieselben oder gegen einander zu stossen, wenden konnten. Obwohl die Entfernung der 2 Extremitäten nicht leicht für gewiß anzugeben ist, so bleibt doch wahrscheinlich, daß die 2 Pfeiler, nämlich der, von welchem die Pferde abliefen, und der, um welchen sie sich umwanden, die Rennbahn in 2 gleiche Längen theilten, und daß

fenen und bleibenden Rennbahnen *). Auch Frankreich stellte sie seit 1808 an allen Orten her, wo königliche Preise vertheilt werden. Es bedarf dazu nicht eigener Gebäude, Statuen und Verzierungen, wie in Olympia und Constantinopel ꝛc., sondern nur bleibende Marksteine für den geometrisch gemessenen Raum der Rennbahn. Dieß kann selbst auch unbeschadet der Fluren geschehen, wie z. B. auf der Theresienwiese zu München. Als man im vorigen Jahrhunderte zur Bildung einer Landmilitz — sogenannter Landfahnen — das Ueben im Scheibenschießen in ganz Deutschland, und besonders in Bayern einführte, was geschah da zu diesem Zwecke? Antwort: die Regierung gab jährlich für jede Stadt und jeden Flecken Preise (Beste — Vortheile — Vortheln genannt). Bald bauten dann die Städte und Flecken eigene Schießstätte; überall erhielt das Ziel des Schießens — die Schußweite — eine ausgemessene, feste Linie. Dasselbe wird sich auch nach und nach in Ansehung der Rennbahnen machen, wenn nur gestattet ist, die Rennen auf bestimmten, genau geometrisch ausgemessenen und bleibenden Rennbahnen zu halten, wenn ferner die königlichen Preise hinzukommen, und wenn endlich die königlichen Beamten angewiesen werden, in den Städten und Flecken, wo Rennen

---

ihre Entfernung 2 Stadien von einander betragen haben müssen. Also machte z. B. die ganze Länge der Bahn für einen Wagen zu 12 Umläufen 48 Stadien oder 6 griechische Meilen, der für einen Wagen von Fohlen gezogen zu 8 Umläufen 32 Stadien oder 4 Meilen ꝛc. Eine griechische Meile beträgt 800 Schritte. Solche Rennbahnen befanden sich auch zu Chartazo, zu Alexandria und in andern großen Städten der alten Welt, und später in den Ländern, wo die Römer hausten, als in England ꝛc., wie oben schon vorkömmt.

*) So z. B. sind, wie schon oben bemerkt, auf dem großen Rennplatze zu Newmarket 16 verschiedene Räume von 4½ bis zu ¾ Meilen, deren Wahl die Wette und das Alter der Thiere bestimmt.

gewöhnlich vor sich gehen, für ordentliche Rennbahnen nach bestimmter Vorschrift zu sorgen. Diese Vorschrift soll dahin lauten, daß sich nur ein möglichstebener, nicht zu sandiger, noch weniger ein sumpfiger Platz zu einer Rennbahn eigne. Die Rennbahn muß ferner als Minimum eine Länge von einer deutschen Meile — als Raum des ganzen Laufes — haben. Für die Zuschauer ist nicht minder zweckmäßig, daß ein Kreis dazu gewählt werde, der dann 2 — 3mal zu umreiten ist. Zugleich muß eine Vorkehrung vorhanden seyn, damit ein gleiches Absprengen der Rennpferde erfolge, und am Ziele eine sichere Linie die Entscheidung des Sieges gebe. Das Ganze ist endlich so zu gestalten, daß weder die Renner im Laufe gehindert, noch die Zuschauer beschädigt werden können *).

*) Auf der Theresienwiese in München ist dafür nur zum Theil gesorgt. Zum Absprengen sind Schranken mit einem Flügelthore gesetzt. Darin werden die Pferde, wenn sie vom Herumführen auf der Rennbahne kommen, eingesperrt, damit sie sich in Reihe aufstellen, und wie die 2 Flügel des Thores sich öffnen, zugleich ablaufen können. Allein da herrscht noch volle Unordnung, wie ich mich heuer selbst überzeugte. Schon hundert Schritte vor den Schranken sitzen die Rennbuben auf, und ihre Pferde schlagen die Köpfe an das Thor, daß alles zittert, einige Pferde die Knaben abwerfen, aus den Schranken springen, und in voller Wuth da toben, bis die Thore sich öffnen. Der Fehler besteht darin, daß die Einsperre um die Hälfte zu kurz, zu enge ist, daher sich die Pferde nicht gehörig stellen können, alles sich zusammendrängt. Ein zweiter Fehler ist, daß kein Kommando herrscht. Diese Vorrichtung oder Einsperre muß, Statt 30 Schuh Breite, wie jetzt, wenigstens 60 haben. Diese Breite von 60 Schuh muß die ganze Rennbahn durch beibehalten, und nicht bloß auf einer Seite, wie jetzt, sondern auch auf der entgegengesetzten mit einem Seile abgeschlossen werden. Es muß bei 20 Rchsthlr. Strafe verbothen seyn, daß die Rennbuben früher aufsitzen, als es ihnen das Commando des Rennrichters erlaubt. In der Einsperre müssen die Rennbuben nach schon vorher gezogenen Losen, sohin nach diesen Nummern sich

§. 54.

Das siebente Erforderniß ist dann die Rennordnung oder die Renngesetze.

Nach der Wesenheit zweckmäßiger Rennen müssen sie folgende Vorschriften enthalten:

a.) Nur inländische Pferde, die im Lande geboren und erzogen sind, werden zu den Hauptrennen zugelassen, das ist, zu solchen, wo ein königlicher Preis gegeben wird.

b.) Kein Rennpferd darf zugelassen werden, dessen Eigenthümer nicht die gehörigen Urkunden über den Belegungs-Akt der Mutter und seiner Geburt vorzeigt, auch den Beweis liefert, daß das Pferd von jeher den von der Geburt an bestimmten Namen trug.

c.) Nur der Eigenthümer kann sein Pferd zum Rennen vorführen, oder in seinem Namen vorführen lassen.

d.) Er darf auch zu einem und demselben Rennen nur ein Pferd als Renner bringen.

e.) Wer in den vorstehenden 4 Punkten einen Betrug spielt, wird deßwegen nicht nur auf gewöhnliche Art gestraft, sondern sein Pferd wird auch zum Vortheil des Instituts der Pferderennen confiscirt, er zugleich als unfähig erklärt, je an Rennen mehr Theil nehmen zu können.

f.) Nur Hengste und Stuten können zum Rennen gelassen werden, sohin keine Wallachen oder Nonnen.

g.) Wenn bei Privat-Rennen die Preise, mit Einschlusse der Wetten, und der sogenannten Leggelder der Rennmeister, nicht wenigstens 200 fl. betragen, so darf selbes nicht Statt finden.

h.) Vom vollendeten 2ten Jahre an ist jedes Pferd in Ansehung des Alters als Renner zuläßig; es wäre dann,

aufstellen. Der Rennrichter ruft nun: „zu Pferd!“ sie sitzen auf, „Richtet euch!“ Auf!“ Die Thore öffnen sich, und sie reiten fort.

daß bei Privat-Rennen ein bestimmtes Alter, oder Pferdgattung, z. B. nur Hengste oder Stuten vom 4ten oder 5ten Jahre ꝛc., zur Bedingung gemacht wurden.

i.) Zu jeder Zeit im Jahre können Rennen gehalten werden, aber nur auf bestimmten, und geometrisch ausgemessenen, auch bleibenden Rennbahnen.

k.) Kleine, schwächliche, oder kranke Pferde sind von den Rennen auszuschliessen.

l.) Die Höhe der Renner muß wenigstens im rheinischen Maße, und zwar die 2 und 3jährigen gegen 14 Faust, und die anderen 15 Faust (eine Faust zu 4 Zoll) nach bayerischem Maße die erstern 4 Fuß 11 Zoll, die andern 5 Fuß 4 Zoll haben*).

m.) Jeder Rennjunge wird, ehe er zu Pferd steigt, samt dem Sattel gewogen; wenn er das vorgeschriebene Gewicht nicht hat, bekömmt er die nöthige Zugabe als Ballast in die Gurte. Im Falle, daß er schwerer wäre, als die gesetzlich bestimmte Last, so kann er nur dann noch zugelassen werden, falls das Uebergewicht nicht über 2 Pfund betrüge**).

n.) Auch nach dem Rennen geht das nämliche Wägen

---

*) In Frankreich ist das Minimum 1 metre 44 centimetres = 4 Fuß 11 ½ Zoll bayerisch. In England 1 metre 60 centimetres = 5 Fuß 1 Zoll 8 Linien, höchstens 10 centimetres minder.

**) Man könnte einwenden, daß die Knaben oder Rennbuben hier zu Lande deßwegen zweckmäßiger seyn dürften, weil sie im Gewichte leichter sind, und ohne Sattel reiten. Unterdessen kann dieses nur bei den gegenwärtigen kleinen Rennpferden angehen, nicht aber bei den größern, z. B. englischen. Solche Knaben würden dieselben ohne Sattel gar nicht reiten können. Die englischen Renner laufen nicht, sondern machen gleich den Hirschen ungeheure Sätze. Uebrigens muß das Gewicht oder die Last stets ein bestimmtes Verhältniß geben, um die Geschwindigkeit und Kraft des Pferdes hiernach bemessen zu können, da dieses alles auf die Nachzucht wesentlichen Einfluß hat.

vor sich, um zu sehen, ob der Reiter das vorgeschriebene Gewicht noch besitzt, und folglich keinen Theil der Ergänzungs-Last unterwegs von sich geworfen hat. In diesem Falle würde ein solcher Rennjunge nicht allein als unfähig erklärt, jemals an einem Rennen Theil zu nehmen, sondern auch nebenbei gestraft. Hätte sein Pferd einen Preis oder Wette gewonnen, so fielen diese dem Pferde zu, das zunächst das Ziel erreichte.

o.) Die Last oder Gewicht muß seyn nach dem englischen Verhältnisse, mit dem auch das französische beinahe übereinstimmt.

1.) für ein 2jähriges	Pferd	68	Pfund.
2.) für ein 3	—	—	91	—
3.) für ein 4	—	—	97	—
4.) für ein 5	—	—	103	—
5) für ein 6	—	—	106	—
6.) für ein noch älteres			107	—

Bei den Privat-Rennen hängt die Wahl des Gewichtes von den Interessenten ab. Außerdem bleibt es bei diesen Normen.

p.) Die Stuten müssen von obiger Last immer um 3 Pfund weniger haben.

q.) Die Länge der Rennbahn muß als Minimum eine deutsche Meile betragen, nach bayerischem Maße 25406 Fuß. Wird der Kreis gewählt zum dreimaligen Umlaufen, dann muß sie ein Drittheil oder 8468 $\frac{2}{3}$ bayerische Fuß haben. Die gerade Rennbahn erfordert dann genau eine Stunde, und muß also auch zurückgelaufen werden*).

---

*) Die deutsche Meile möchte das wahre Maß seyn. Sie kömmt auch mit den bisherigen Rennbahnen ziemlich überein. So hat z. B. die große Rennbahn zu Newmarket in England 4 $\frac{1}{2}$ englische Meilen = 24857 bayerische Fuß, die für die Hauptrennen am Marsfelde zu Paris 4 Kilometres = 13704 Fuß bayerisch und

r.) Die königlichen Preise werden nur vertheilt, wenn das erste Pferd 1800 bayerische Schuh in einer Minute zurückgelegt hat, oder 30 Fuß in jeder Sekunde *). Die Rennbahn muß daher wenigstens vom ersten Pferde 3mal in 14 Minuten durchlaufen werden.

s.) Dieselben können auch nicht vertheilt werden, wenn nicht wenigstens 10 Renner laufen.

t.) Die Pferde, welche in den Kreisen königliche Preise erhielten, müssen auch um den Hauptpreis in der Hauptstadt, z. B. also in München beim Rennen am Oktoberfeste laufen. Sie empfangen für die Reisekosten eine Entschädigung berechnet auf die Meilen der Entfernung von der Hauptstadt.

u.) Die Rennpferde müssen immer einen Tag zuvor an dem Orte des Rennens eintreffen, und ein von dem Ortsvorstande der Gemeinde des Wohnorts förmlich hergestelltes Signalement mitbringen, sammt den weiters oben bemerkten Urkunden. Alles das wird dann mit dem Namen des

---

9 Zoll, und muß 3mal darauf die Probe gemacht, also 3mal durchritten werden = 41114 bayerische Fuß 3 Zoll. Auf der Theresienwiese war sonst der Kreis zu 8470 Fuß: zur 3maligen Umreitung macht es 25410 Fuß. Erst vor ein Paar Jahren wurde die Rennbahn nur zu 7400 Schuh ausgesteckt = 21200. Dazu war kein Grund vorhanden. Zweckmäßiger ist daher sogleich ein allgemein anerkanntes Maß, die deutsche Meile, anzunehmen.

*) Dieses möchte wenigstens im Anfange der billige Mittelmaßstab seyn in Ansehung der englischen und französischen Rennen.

Die Engländer nehmen zur Regel an, eine englische Meile in 2 Minuten, also in einer 2763 bayerische Fuß, kömmt auf die Sekunde 46 $\frac{1}{20}$ Fuß, das französische Reglement sagt:

Für das erste Alter der Pferde 550 Metres = 1882 $\frac{5}{8}$ bayer. Fuß auf die Minute, macht also auf die Sekunde 31 Fuß $\frac{22}{60}$.

Für das zweite Alter 600 Metres = 2054 bayerische Fuß in einer Minute, kommt also auf die Sekunde 34 $\frac{14}{15}$.

Für das dritte Alter 650 = 2225 $\frac{1}{8}$ bayer. Fuß auf die Minute, also auf die Sekunde 37 $\frac{5}{60}$ Fuß.

Eigenthümers in das Rennbuch eingetragen, über die Zulassung von dem Renngericht entschieden, und in diesem Falle dann das Pferd mit einer Nummer, durch das Loos gezogen, versehen. Nach dieser Losnummer werden die Pferde, ohne den Rennbuben, von den Eigenthümern vor dem Rennen durch einen Rennrichter herumgeführt, und müssen sich nach diesen Nummern in der Einsperre aufstellen. Diese Einsperre so wie die ganze Breite der Rennbahn muß durchaus wenigstens 60 Fuß bayerisch betragen, und dieß- und jenseits mit gespannten Seilen abgeschlossen seyn. Ist die Rennbahn kein Kreis, sondern eine gerade Strasse, dann muß die Breite der Rennbahn zum Zurücklaufen 120 Schuh, und in der Mitte, der Länge nach noch ein gespanntes Seil haben. Bei dieser Einsperre nehmen 2 Rennrichter die Uhren in die Hand, um genau zu wissen, wann die Pferde ablaufen. Ein dritter Richter commandirt: zu Pferd! jetzt sitzen alle Rennbuben auf: richtet euch! sie ordnen sich, nachdem sie sich gleich anfangs nach ihren Nummern geeicht haben: Auf! jetzt öffnen sich die Thore, und sie reiten alle fort. Die Rennrichter begeben sich nun auf die Streu, oder das Ziel; die obigen 2 Rennrichter haben immer die Uhr in der Hand, und wie zuletzt die Pferde an das Ziel gelangen, sohin das erste Pferd den Kopf vor hat, ruft der eine aus, wie viel Minuten und Sekunden der erste Renner brauchte.

w.) Das Renngericht (jury) entscheidet nach der Stimmenmehrheit über alle Vorfälle und Anstände bei dem Rennen, und zwar ohne alle Appellation.

x.) Es besteht aus 5 sachverständigen Richtern, von einer Gesellschaft von Rennmeistern oder von dem Magistrate des Orts gewählt. Dabei hat ein Regierungs-Commissair oder eine Magistrats-Person die Leitung der Anstalt. Bei den

Hauptrennen hängt diese Oberleitung von einer besondern Bestimmung ab.

y.) Weder ein Mitglied des Renngerichts, noch der Commissair, können Eigenthümer eines bei demselben Rennen laufenden Pferdes seyn.

z.) Das Renngericht muß über das gleiche Absprengen der Rennen wachen, und dann am Ziele entscheiden, daher genau acht haben, welches Pferdes Kopf zuerst vorschreitet, und so weiter.

zz.) Jedes Rennen muß an einem und demselben Tage enden. Ist ein Streit entstanden zwischen zwey Pferden über den Vorrang, so müssen diese nach einer Ruhe von wenigstens einer halben Stunde nochmal laufen.

aa.) Pferde, die aus der Bahn brechen, stetig werden, stolpern oder fallen, und deßwegen von den Gegnern umgelaufen werden, haben verloren, so auch die Pferde ohne ihren Reiter, es sey denn, daß das Gegentheil vorher ausgemacht, oder bedungen wurde.

bb.) Wird ein Rennmeister (Pferde-Eigenthümer) oder Rennjunge bei dem Rennen auf immer welche Art von der jury eines Betruges beschuldigt, so unterliegen sie den gewöhnlichen Strafen, und werden von allen weitern Rennen ausgeschlossen.

cc.) Die Rennen in den Kreisen müssen 6 Wochen vor dem Hauptrennen in der Hauptstadt zu Ende seyn, damit dieselben Renner auch am Hauptrennen noch erscheinen können.

Nach dem Hauptrennen mögen aber alle Privatrennen weider beginnen.

dd.) Bei dem Rennen, wo königliche Preise gegeben werden, laufen alle Pferde ohne Unterschied zusammen nach einem und demselben Ziel. Sonst hängt es aber von den Bedingungen der Rennmeister, Rennengeber, oder Wettenden ab, ob Stuten allein, so auch die Hengste allein, dann

z. B. nur 4jährige Hengste ꝛc. laufen dürfen. Ferner ob einmal oder zwei- und dreimal die Rennbahn zu durchreiten sey ꝛc. ꝛc. Kurz bei allen Privatrennen geben allein die Bedingungen der Interessenten die Gesetze für das Rennen. Jedoch in allen Fällen, wo nicht solche besondere Bedingungen vorhanden sind, bleibt es bei den gegenwärtigen Normen.

ee.) Jährlich wird ein eigener Pferdrennen-Kalender herausgegeben. Er muß das umständliche Verzeichniß aller Rennen des Landes vom vergangenen Jahr enthalten, auch alle Leistungen der Rennpferde für die Nachzucht, Belegungskosten ꝛc. von Zeit zu Zeit nachweisen, sohin eine bleibende allgemeine Uebersicht der Pferderennen und Leistungen für die edle Pferdezucht ꝛc. darbieten.

Resultate.

§. 55.

Wer möchte nun läugnen können, alle diese Thatsachen vom Ursprunge der Pferderennen an überschauend, daß solche Pferderennen nicht einen hochwichtigen staatswirthschaftlichen, wie auch landwirthschaftlichen großen Zweck haben? Wer möchte läugnen, daß nur die Engländer allein es sind, die seit zwei Jahrhunderten diesen Zweck erfaßten, und im vollen Maße erreichten, daß einzig sie es sind, die damit der edlen Pferdezucht die Krone aufsetzten, gleichsam dadurch die edelsten Pferde der Welt erst schufen? Noch weniger dürfte dann zu läugnen seyn, was jeder Staat nur zu sehr stets durch die traurige Erfahrung weiß, daß England durch diese edlen Pferde Millionen einnimmt, theils durch den Verkauf der Pferde in alle Länder, theils durch die Geschwindigkeit der Beförderung aller Gewerbe, Geschäfte, ja aller Verhältnisse. Und so bleibt eben so wahr und unläugbar, daß die Engländer auch in dieser Beziehung die Lehrmeister der Welt geworden sind, sohin

kluge Staaten ihr großes Vorbild auch in Ansehung der Pferderennen größtentheils nachahmen müssen. Nur auf diese Weise kann z. B. Bayern seine bisherigen gemeinen Spektakel=Rennen zu dem ursprünglichen wahren Zweck zurückführen. Nur so wird es das große Ziel — die Hebung der edlen Pferdezucht — erreichen, und Statt für Millionen Gulden dem Auslande zinsbar zu bleiben, diese Summen ganz ersparen. Ja es wird noch nebenbei Millionen gewinnen, und mit edlen Pferden in alle Verhältnisse, Gewerbe und Geschäfte höhere Kräfte bringen, sohin den vollen Schwung zum Wohlstand sich erringen.

Beylagen von 1 — 8.

1.) Schreiben des Magistrats der Hauptstadt München über die Rennen und herzoglichen Beiträge und Preise dazu seit 1451. Dann Nachtrag über den Anfang der Rennen der Jakobi=Dult nebst der ersten Rennordnung.
2.) Renngesetz von Frankreich von 1806.
3.) Dekret vom 24. März 1820, die französischen Rennen betreffend.
4.) Weiteres Dekret vom 16. März 1825 über den nämlichen Gegenstand.
5.) Programm des Rennens in München für 1825.
6.) Bayerisches Renngesetz.
7.) Auskunft des Renngerichts in München über verschiedene Gegenstände der bayerischen Rennen.
8.) Ueber den Zustand der mecklenburger Pferderennen.

Beylage 1.

Der

Magistrat

der königlichen Haupt- und Residenz-Stadt

München.

An

das General-Komite des landwirthschaftlichen Vereins.

Dem geäußerten Wunsche gemäß übersendet man hiemit einige Auszüge aus den Stadtkammerrechnungen, welche umständlich bezeugen, wie das jährliche Pferderennen hier eingeführt, durch den Schwedenkrieg einige Zeit unterbrochen, und endlich wieder ganz unterlassen wurde. Diese Urkunden beweisen zugleich, daß die Durchlauchtigsten Herzoge Bayerns nicht nur die halben Kosten dieser Rennen bestritten, sondern auch immer eine Armbrust, Schwerdt, ꝛc. als besonderen Preis gegeben haben; der Auszug von 1599 zeigt, daß man schon damals wie jetzt bedacht war, besondere Rennen für inländische Pferde einzuführen.

Wobei man mit Hochachtung besteht: den 29. Julius 1825.

v. Mittermayer, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

Auszüge
aus der Gemeinde-Rechnung der königl. Haupt- und Residenz-Stadt München.

1451.

Item xj lb x x x vj dann haben wir ferner das Jahr von des Rennens wegen zahlt und ausgeben um halben Scharlach, auch um halben Barchent um die vx Gulden und von den laufenden Rossen zu den Topell sind aufgehebt. Das Jahr hat auch der Fürst ein pr Armbrust selbst hergeben.

1500.

Item xiii ℔ vii ß x i das zahlt um halben Scharlach halben Barchet und halbe Sau zum rennen Jakobi Anno xv xx und wurden Tiij fl. vx von acht laufenden Rossen und gestund D Scharlach xxx vi fl. vx iiij ß x x pf. und ein Barchent ii ℔ iiij ß viij pf. und ù sind 1 ß x x my dn und der Herrschafttail braucht auch soviel, und gab davor ein Armbrust, und 1 Schwert.

1550.

Lv ffl iij ß x xvy dann zahlt für halben Scharlach, Barchet und Sau, zum Rennen Jakobi, nemlich der ganze Scharlach kost ffl 1 ß 24 dn $\frac{4}{9}$ die Elle pr 1 ffl 1 ß 2 oder $\frac{3}{9}$tl hefterlohn 5 fl 10 dn zwey Stück weisse augsburger Barchent eins pr 2 ffl 24 S. ein Stuck Ulmer pr. 2 ffl 52 kr. für die Sau 3 fl. Das thut in Summa 41 fl. 24 pf. davon 10 fl. von samt laufenden Pferden von Ganzer Summa abzogen, Rest noch halbe Summa gemainer Stadt wie ob stet, und unsers Gnädigen Herrn Theil thut auch somit, auch gab sein gnädiger Herr eine Armbrust, und ein Schwert bevor.

1599.

Dito zahlt zu dem Rennen Jakobi so am Freitag den 27. Juli, alten Gebrauch nach gehalten werden, nemlich

um den Scharlach 26 Elln roth Schleptuch die Ellen 2 fl. 12 kr. thuen 57 fl. 12 kr., dann um 2 Stuck Barchet denen Knechten und Naaren zum Laufen pr. 6 fl. für 2 Sau 4 fl. 20 kr. und von Scharlach zu heften 3 fl. 10 pf. thut Summariter 64 fl. 2 ß 12 dn.

Daran 10 fl. von soviel laufenden Pferden eingenommen, und an der ganzen Summa aufgehebt, und nachdem unser Gnädigster Fürst und Herr, Herzog Maximilian in Baiern einen halben Theil bezahlt Thut der Stadt halber Theil 32 fl. 1 kr. 6 pf.

Notandum Höchsternannt unser weiser Fürst und Herr giebt den Stahl und das Schwert, bevor geben.

Nachdem man aber hievon auf den gehaltenen Rennet, neben denen Inländischen, auch allerlei Hauptpferd laufen lassen, ist daraus erfolgt, weil neben den Hauptrossen, die inländischen Roß nicht erhalten wirden, daß man derselben gar wenig laufen lassen. Also hat sich vorhöchst ernannt gnädigsten Herrn, mit gemainer Stadt dahin verglichen, das jährlichen zweierlei Rennet als mit denen inlandischen Rossen, alten Gebrauch nach um den Scharlach, und dann des andern Tages mit den Hauptrossen sollten gehalten werden, auch also zu denen Hauptrossen ein Plainet bei hundert Gulden werth zum voraus geben, als hat man dieß Jahr mit Ihrer Durchlaucht gnädigsten Consens einen hochen vergoldeten Becher, mit triebner Arbeit erkauft, hat gewogen 96 Loth, dafür man aber mehr nicht als 108 fl. bezahlt, davon Ihr Durchlaucht denn halben Thail ablegen, Rest so gemainer Stadt bezahlt 54 fl. — kr.

1631.

Zahlt auch zu dem Rennet, so den 28. July nächsthin alten Gebrauch nach gehalten worden, nemlichen für 26 Ellen rothen Scharlach eine pr 3 fl. item davon zu heften und anders zusammen zu legen 30 kr. Mehr für

2 Stuck weissen Barchet, den Knechten und Naaren zum laufen 6 fl. 30 kr., und dann für die Rennsau 1 fl. 12 kr. thut zusammen 86 fl. 12 kr. davon aber 9 fl. von soviel laufenden Pferden für Siegelgeld eingenommen worden, so von obgedachter Summa aufzuheben, und demnach unser gnädigster Churfürst und Herr ꝛc. ꝛc. Herzog Maximilian in Baiern halben Theil daran bezahlt, also thut der Stadt halber Theil, so hiehero in Ausgab eingeführt wird 38 fl. 4 kr. 6 pf.

Höchstermelt Se. Churfürstliche Durchlaucht in Baiern, geben den Stahl, und das Schwert mit Silber beschlagen, bevor.

1632.

1632 Jahrs haben die gräulichen Kriegslauf den gewöhnlichen Jahrmarkt oder Dult Jakobi, so sonsten alle Jahre allhier gehalten worden, eingestellt, also das der Stadtkammer deßhalben auch kein Unkosten aufgeloffen, welches künftiger Nachricht halber hieher verzeichnet worden.

1657.

Zahlt auch zu dem Rennet den 27. July nächsthin alten Gebrauch nach gehalten worden, nemlichen dem Herrn Paul Parstorfer des Raths allhier um 26 Ellen rothen Scharlach eine pr 3 fl. — thut 78 fl. item davon zu heften und anders zusammen zu legen 30 kr. um 6 Ellen Citronenfarbe halbseidene Bänder 12 kr. mehr um 12 Ellen blau und weisse seidene Bänder, daran die Pixen der Degen und der Siegelthaler gebunden worden 48 kr. mehr für zwey Stuckh weissen Barchet den Knechten und Naaren zum laufen 8 fl. 30 kr, für den neuen Sieglthaler mit einem silbernen Erl 2 fl., und dann für die Rennsau 40 kr. thuet alles zusammen 90 fl. 40 kr., daran aber 10 fl. von zehen laufenden Pferden, für Siegelgeld eingenommen worden, so von obgedachter Summa aufzuheben reservirt noch 80 fl. 40 kr., und demnach unser gnädigster Churfürst und Herr

Herzog Ferdinand Maria halben Theil daran bezahlt, also thut der Stadt halber Theil so hieher in Ausgab eingeführt würdet mit 40 fl. 2 kr. 10 pf.

1692.

Vermög des unterm 30. May dieß ergangenen Churfürstlichen Befehls ist resolvirt worden, daß anstatt des allhiesig jährlichen zur Jakobi Dult alten Herkommen nach gehaltenen Rennets anjetzt für beständig die Alternativ zwischen solchem Rennet und dem Hauptschießen hinführan, und solchemnach für anheuer besagtes Schiesset gehalten werden solle. Zur schuldiger Folge dessen, dann der gewöhnliche pr 82 fl. 35 kr. belaufende Unkosten einer gesammten Gesellschaft der Schützen verreicht, woran die Hälfte mit 41 fl. 17 kr. 2 pf. bei dem Churfürstlichen Hofzahlamt allhier gut gemacht, der andere halbe Theil aber dießorts kraft beiliegender Bescheinung bezahlt worden mit 41 fl. 2 kr. 1 pf.

Nitweniger hat ein löblicher Stadtrath allhier obbenannten Stadtschützen auf deren beschechenes anlangen zu einem Extravortel 12 fl. 30 kr. gnädigst bewilliget die ihnen auch Kraft Scheins erstattet worden. 12 fl. 3 kr. 15 pf.

So haben höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vor die vor diesem zum vortel gegebene Rennpixen, und Degen denen Schützen 36 fl. gnädigst verreichen lassen.

1754.

14. Dezember. Zumalen vermög des unterm 30. Mai Anno 1692 erfolgt Churfürstlichen gnädigsten Befehls, solchergestalt resolvirt worden, daß anstatt des allhiesig jährlich zur Jakobi Dult alten Herkommen nach, gehaltene Rennet, hinfüro beständig die Alternativ, zwischen solchem Rennet, und Hauptschiesset gehalten werden solle, und um anno 1753 das letzere pro anno dieß aber wiederum das Rennet gehalten. Solchemnach dann ist Unkosten bezahlt worden, nemlichen des weiland Michael Scherzer gewesten

Burger und Handelsmann allhier seel. Erben um 15 Ellen Scharlach a 4½ fl. item davon zu heften, und gebräuchig zusammen zu legen 37 kr. 2 pf. mehr um 2 Stückl blau und weisse Baslerband, woran der Degen, Pixen, und Siegelthaler gebunden, auch der Scharlach damit geheftet worden, 4 fl. 30 kr. ferner um 3 Stück weissen Barchet, blau und grünen Damasc, seidene Halstüchl, baumwollene Strümpf und Handschuhe und Anders, vor die Knecht Menscher und Naaren zum laufen 30 fl. 18½ kr. vor den Siegelthaler mit einem Erl 2½ fl. dann die Rennsau 4½ fl. trifft alles zusammen 108 fl. 46 kr., davon aber 14 fl. so von denen geloffenen Pferden vor das Siegelgeld eingenommen worden, von erstgedachter Summa zu Defalciren seint, restirt also hierüber noch 94 fl. 46 kr. und demnach unser gnädigster Churfürst und Herr Herr 2c. 2c. halben Theil hieran bezahlen lassen, als trifts gemainer Stadt die andere Hälfte, so hiehero in Ausgab gebracht wird, nemlichen 47 fl. 2 kr. 20½ pf.

1757.

16. July alldieweilen vermög erfolgt Churfürstlichen gnädigsten Befehls resolvirt worden, daß anstatt des zur Jakobi Dult alternative gehaltenen Rennets und Hauptschiessets nun für beständig, und gleich beschehen, auch anheuer das Hauptschiesset gehalten werden solle. Solchemnach dann ist der gewöhnliche pr. 82 fl. 35 kr. belaufende Ordinarivortelskosten einer gesammten Gesellschaft der Schützen verreicht, wovon die Hälfte mit 41 fl. 17 kr. 2 pf. bei dem churfürstlichen Hofzahlamt allhier gut gemacht, der andere halbe Theil aber dießorts laut beiliegender Bescheinung bezahlt worden mit 41 fl. 2 kr.

So hat auch ein lobl. Stadtrath gedachten Stadtschützen auf deren beschehenes Anlangen zu einen extra Vortel 12 fl. 3 kr. 15 pf. gnädigst bewilliget, die ihnen auch vermög Scheins erstattet worden. 12 fl. 3 kr. 15 pf.

Nachtrag.

Im Archiv der Stadt München findet sich ein weiteres Manuscript vor, betitelt: „alte und neue Ordnung von einem ehrsamen Rath geordnet, gesetzt und zusammen getragen.“ Unter andern heißt es dann: „Wie und wann die Dult auf Jakobi und Rennen allhie aufkomme.“

Nachdem die Entstehung der Jakobi-Dult und die verschiedenen Bestimmungen über ihre Dauer rc. aufgeführt sind, heißt es nun in Ansehung der damit verbundenen jährlichen Pferderennen.

„Darnach zu den Zeiten, als Herzog Albrecht Herzogen Ernstens seligen Sons und sein gemahel eine von praunschweig in Herschung waren, die begraben ganz wider eine freie Meß rc. rc.

Beschah ao. M. iiiiCXLiiii. und als aber gemelt Fürstin gar köstlich Hof hielt, und albeg Siben oder mer weißer Zellter über alle andere schene pfert het, legte sy zuletzt Ire gedanken auh auf laufende Ros, fand das alles bey Irem Herren Verwilligung und geheng. darnach ließ sy gar oft mit Irem Heren und gemahel Wettrennen. zuletzt da man sah daß Herr und frau im Rennen so besundern gefallen gewonnen, mischten sich andere herrn und leuth zu Rennen auch entzwischen, und hat also das Rennen zu München sein anfang in der jar zall wie hernach vor der ordnung des Rennens geschrieben stet.“

Ordnung des Rennens Im Jarmarkt zu München Ao. M. IIIIC. XLVIII. — 1448.

Item Connrad Eglofstainer. Camermaister vnnd Ott Pienntzennauer Hoffmaister von vnnsern wege. vnnd zwen des Rats von der von München wege die sollen Hauptleut sein ob dem Rennen vnnd all sach ordnen.

Item des morgens frue als man Rennen will. des-

selben Tags soll man die Phard vor für die obgenannten Hauptleut bringen an ein benannte stat. In ain Haus. Da sollen die phard aigentlich beschrieben werden. was yegliches sey. was farb es hab, vnd sollen dann mit vnnserm Sekret versiegelt werden. vnnd yeglichs versigelts phardt. soll in den Toppel an dem Tuech geben ainen vnngeristhe gulde. oder ain Reinisthe. sich darumbe zu bedenkhen.

Item es sol der scharlach auf dem Rennen bey der strew außgestuckht werden. vnnd der sparber auch dabey steen. vnnd das Armbst hanngen. vnnd auch die sau dabei angepunden sein.

Item es soll auch aufgesteckht werden. Wo vnnd wie fern der geraisig Zeug soll halten. Item es soll auch die stat gezaigt werden dem fueßvolkh ennthalb der plannkhen. in den enngern. vnd denselbn ennden. soll yederman zu Roß vnnd Fueß reiten vnnd geen. Auch da belviben. vnndt nit ferer bei groß peen, und straff.

Item es sollen auch Leut dazue geordnet werden. als offt ain phardt. als offt ain Man. der yeglicher auf sein phard sol luegen. in wellicher Zall zum vordisten er geloffn sey. Das man sie nach derselben Zall wisse nacheinander eintzugern lassen. Item es soll auch niemannt vnderrennen noch zusprenngen. nach den lauffenden rossen. nicht vnder den weg reiten noch geen. vnd nit Irrn bey grosser peen vnnd straff.

Item es sollen auch leut darzu gebn werden die die lauffunde pfhärdt dort aussen bey dem Zill anlassen, vnnd vnpartheiyschh sein. Vnnd sol niemant zu dem anlassen hinaus reittn. noch geen. dan die dar zue gehörn. vnnd der ein notturfft dar zue ist, vnd die der die phärdt sindt. sollen auch nit bej dem anlasse sein. Sonnder nur ir knecht dabei habn, Item wie die phärdt herein lauffen. ains nach dem andern. Also sollen sie nacheinander herein geen. bis

für die Herberg. da das phart stet, Das das tuech gewonnen hat. Vnnd soll das vordrist phardt. das tuech gewynnen. Das ander darnach den sperber mit seiner Zugehörung, das drit das armbst. vnnd das lest phard die Saw. Item es sollen auch die phård alle gar herein bis vber die streu gerennt werden.

Item vnnd was die vier Hauptleut mer leut zu In dar zue bedurffen. die sollen sy nemen an schickhn vnnd schaffen. von vnnserm Hoffgesindt. vnnd burgern. war in dar zue gesellt. Wo es not thuet. vnd in allen Dingen guete ordnung machen.

Item die Freylein vmb das parchannt tuech zu lauffen. Dieselb ordnung endlich gehalten. vnnd angelassen mit dem lauffen. vnd allen sachen sullen die Hauptleut des Rennens auch gewaltig.

Item was mer notturft zu den sachen. zu ordnen, vnd zu bestellen sey. das sollen und mögn die vier Haubtleut von vnnsern wegen. auch thuen nach dem pesſten. Damit solchs aller gerichtlich vnnd mit gueter ordnung zuegee vnnd ausgericht werd.“

Beylage 2.

Reglement

für die Pferderennen in Frankreich von 1806.

Erster Titel.

Von den Bedingungen, um zugelassen zu werden.

Erster Artikel.

Jeder Hengst oder Stute, welche zu einem Pferderennen, wobei die Regierung die Preise ertheilt, zugelassen werden soll, muß demjenigen eigenthümlich gehören, der sie entweder selbst vorführt, oder in seinem Namen vorführen läßt.

Zweiter Artikel.

Im Falle der Hengst oder die Stute demjenigen nicht gehören sollte, der sie vorführt, oder in seinem Namen vorführen läßt, wird der Hengst oder die Stute angehalten, und zum Vortheil der Regierung konfiszirt; es sey denn, der Eigenthümer wolle lieber den Werth bezahlen, der durch Geschworne (experts) auszusprechen ist.

Dritter Artikel.

Niemand kann um dieselbe, von der Regierung ausgesetzte Prämie mehr als einen Hengst, oder eine Stute vorführen. Im Falle nun erkannt würde, daß eine Person zwei oder mehrere Hengste oder Stuten vorgeführt habe, würden die Hengste oder Stuten, das zuerst vorgeführte Subjekt ausgenommen, angehalten und zum Vortheile der Regierung konfiszirt.

Vierter Artikel.

Jeder Hengst und jede Stute muß in Frankreich gezeugt seyn, um an dem Pferdrennen Theil haben zu können. — Der Eigenthümer ist daher verbunden, sich vorerst hierüber zu legitimiren und zwar bis und einschließlich 1811 für die fünfjährigen und bis 1812 für die sechsjährigen Pferde durch ein Certifikat desjenigen, der den Hengst oder die Stute erzogen hat. Dasselbe muß überdieß noch von zwei Personen der nämlichen Gemeinde unterzeichnet, und durch den Maire des Orts und den Unterpräfekten des Bezirks dahin kontrasignirt seyn, daß das Pferd wirklich in Frankreich erzeugt und erzogen sey. Nach Verlauf dieser Zeit treten die Certifikate, welche in dem Reglement für die Gestüte und Depots bestimmt sind, an die Stelle.

Fünfter Artikel.

Jeder Hengst oder Stute, die zu einem Pferdrennen, wobei die Regierung die Preise ertheilt, vorgeführt werden,

und im Auslande gezeugt oder erzogen wurden, sind, wenn dies erkannt wird, anzuhalten, und zum Vortheile der Regierung zu konfiszziren.

Sechster Artikel.

Es können nur Hengste und Stuten zu einem Pferderennen zugelassen werden.

Siebenter Artikel.

Wer gesonnen ist, einen Hengst, oder eine Stute zum Rennen vorzuführen, ist gehalten, sein Pferd Tags zuvor Vormittags an den durch den Präfekten angezeigten Ort zu bringen, und in ein eigens hiezu bestimmtes Register seinen Namen, den des Hengstes oder der Stute, ihre Beschreibung und den Namen des Vaters (wenn er bekannt ist) eintragen zu lassen.

Achter Artikel.

Kein Hengst und keine Stute darf, um an dem Rennen Theil nehmen zu können, unter fünf noch über sieben Jahre alt seyn.

Der Eigenthümer hat dem zu Folge das Alter eines Pferdes bei dem Einregistriren gleichfalls anzugeben, und fände sich, daß er dasselbe zu jung angegeben hätte, so wird es ihm angehalten und zum Vortheile der Regierung konfiszirt. Ueberdieß verliert er noch das Recht auf immer, Pferde zu Wettläufen vorzuführen, bei welchen die Regierung den Preis ertheilt.

Das Alter eines Pferdes wird aber vom 1ten Mai an gezählt, so daß alle im Jahre 1801 gebornen Pferde mit dem 1ten Mai 1806 als fünfjährig anzusehen und folglich in die Klasse der fünfjährigen bis zum 1ten Mai 1807 aufzunehmen sind, wo sie dann in die Klasse der sechsjährigen treten, und so fortschreitend von einem Jahr zum andern.

Zweiter Titel.

Von den Preisen, der Zeit, zu welcher die Pferderennen Statt haben werden, und der Gestalt und Länge der Rennbahn.

Erster Artikel.

In jenen Departementen, in welchen nach Sr. Majestät Befehl Pferderennen Statt finden sollen, werden drei Preise, jeder zu 1200 Franken, ausgesetzt; nämlich, der erste für die Hengste von fünf Jahren, der zweite für die Stuten nämlichen Alters, und der dritte für die Hengste und Stuten von sechs und sieben Jahren.

Es wird noch ein vierter Preis von 2000 Franken ausgesetzt, um den aber nur diejenigen Hengste und Stuten laufen können, welche die genannten Preise von 1200 Franken gewonnen haben.

Zweiter Artikel.

Ausser diesen vier Preisen wird noch in dem Seine-Departement (Paris) ein grosser Preis von 4000 Franken ertheilt werden, wozu aber nur diejenigen Pferde zuzulassen sind, welche in den Departementen die Preise von 2000 Franken gewonnen haben.

Dritter Artikel.

Für die Preise zu 1200 Franken soll die Länge der Rennbahn vier Kilometres, oder 2052 Toisen (= 13704 bayerische Schuh 9 Zoll) für die Pferde von 6 Jahren aber sechs Kilometres oder 3067 Toisen (= 20557 bayerische Schuh 1 ½ Zoll) betragen. — Der Preis wird dann demjenigen Pferde zugesprochen, welches das Ziel zuerst überschreitet, und zwar in einer einzigen Probe (épreuve).

Vierter Artikel.

Für den Preis zu 2000 Franken beträgt die Länge der Bahn vier Kilometres, oder 2052 Toisen, und der Preis wird demjenigen Pferde zugesprochen, welches in

drei aufeinander folgenden Proben zweimal das Ziel zuerst überschreitet.

Fünfter Artikel.

Der große Preis in dem Seine-Departement wird demjenigen Pferde zugesprochen, welches auf einer Bahn von vier Kilometres oder 2052 Toisen von 3 Proben zwei besteht.

Sechster Artikel.

Wenn bei Wettläufen zu drei Proben ein und dasselbe Pferd die zwei ersten gewonnen hat, dann ist die dritte nicht mehr nöthig.

Siebenter Artikel.

Wenn in allen drei Proben drei verschiedene Pferde bestehen, so findet eine vierte, jedoch nur unter diesen dreien Statt.

Achter Artikel.

Das Pferd, dessen Kopf das Ziel zuerst überschreitet, gewinnt den Preis.

Neunter Artikel.

Sollte sich aber hier noch der Fall ereignen, daß die Richter nicht mit Bestimmtheit absprechen könnten, dann müssen die beiden Pferde (über die man nicht zu entscheiden vermag) noch einmal, aber nur sie mit einander laufen.

Zehnter Artikel.

Jedes Pferderennen muß an dem Tage enden, an dem es anfieng.

Eilfter Artikel.

Die Zeiten für die verschiedenen Pferderennen werden auf folgende Weise festgesetzt, nämlich für den Preis von 1200 Franken.

In dem Departement der Ober-Pyrenäen in der ersten Woche des Mais.

In den Departementen der Correze und der Sarre in der zweiten Woche des Mais.

In dem von Morbihan, oder der Nordküste (Côtes-du-Nord) in der dritten Woche des Mais.

In dem der Orne in der vierten Woche des Mais.

In dem der Seine in der ersten Woche des Septembers.

Das Rennen um den Preis von 2000 Franken wird für jedes Departement auf den Tag nach dem um den Preis von 1200 Franken festgesetzt.

Das um den großen Preis in dem Seine-Departement wird hingegen zwischen dem 20ten und 30ten September gehalten.

Dritter Titel.

Von der Last, welche die Rennpferde in den verschiedenen Departementen tragen müssen.

Die Last, welche die Pferde an den verschiedenen Rennörtern zu tragen haben, wird festgesetzt:

In dem Orne-Departement für fünfjährige Hengste auf 612 Hektogrammen oder 125 Pfund, und für die sechs und siebenjährigen auf 647 Hektogrammen oder 132 Pfund. — Die Last für die Stuten vom nämlichen Alter wird dieselbe, weniger 16 Hektogrammen, oder 3 Pfund seyn.

In den Departementen von Morbihan, der Correze und des Donnersbergs wird die Last für fünfjährige Hengste auf 564 Hektogrammen oder 115 Pfund und für die sechs und siebenjährigen auf 600 Hektogrammen oder 122 Pfund festgesetzt. — Die Stuten tragen gleichfalls 3 Pfund weniger.

In dem Departement der Ober-Pyrenäen beträgt die Last für fünfjährige Hengste 540 Hektogrammen oder 110 Pfund, und für sechs und siebenjährige 575 Hektogrammen oder 117 Pfund. Für die Stuten werden ebenfalls 3 Pfund weniger gerechnet.

In dem Departement der Seine wird die Last nach der Größe der Pferde bestimmt, und zwar wird für drei Tausendmesser (millimétres) Zunahme der Höhe, die Last um 4 Hektogrammen vermehrt. (Sieh hierüber den angehängten Tarif.)

Uebrigens aber wird den sechs- und siebenjährigen Hengsten die durch ihre Größe schon bestimmte Last noch um 35 Hektogrammen oder 7 Pfund vermehrt, und die für die Stuten von derselben Größe und dem nämlichen Alter um 16 Hektogrammen oder 3 Pfund vermindert.

Vierter Titel.

Von den Rennbahnen und den Richtern.

Erster Artikel.

In allen Departementen, für welche die Regierung Pferdrennen und Preise bewilligt hat, oder noch bewilligen wird, soll der Präfekt einen schicklichen Platz wählen, und zwar vorzugsweise in einer unkultivirten Gegend. Dieser Platz muß wenigstens drei Kilometres (= 10279 bayerische Schuh 3 Zoll) in der Länge haben, und hinlänglich breit seyn, um die Bahn zurücklaufen lassen zu können. Hätte er die hiezu nöthige Breite nicht, dann soll er so viel möglich in gerader Linie sechs Kilometres messen. Hat man die Wahl, dann ist der erste Platz vorzuziehen. Die Breite desselben muß aber wenigstens fünfzig Metres (= 175 bayerische Schuh 4 Zoll) betragen. Uebrigens muß er nicht nothwendig völlig eben und grad seyn, wenn nur die Krümmungen nicht zu kurz, die Vertiefungen nicht zu abschüssig sind, und die Erhöhungen nicht zu lange steigend fortlaufen.

Zweiter Artikel.

Es müssen auf beiden Seiten der Rennbahn in der jedesmaligen Entfernung eines Kilometre Pfähle, und ein besonderer unter dem Namen Distanzpfahl 250 Metres

(855 bayerische Schuh 10 Zoll 10 Linien) vor dem Zielpfahle aufgerichtet werden.

Dritter Artikel.

Es sollen zwei Hütten (Baraques) die eine an dem Zielpfahle, die andere an dem Distanzpfahle errichtet werden, und die am Ziele Raum für drei, die am Distanzpfahle Raum für eine Person enthalten. Beide sind für die Richter bestimmt.

Vierter Artikel.

Der Richter sind fünf mit Einschluß des präsidirenden Präfekten, oder in seiner Abwesenheit, des von ihm ernannten öffentlichen Beamten. — Der General-Inspektor ist perpetuirlicher Richter, die übrigen drei werden aus den Güterbesitzern des Departements gewählt. — Der Präfekt hat zu dem Ende dem Minister des Innern zwei Monate zuvor die Liste von zehn derselben einzuschicken, von denen der letztere fünf erwählt. Die drei ersten auf der Liste des Ministers sind Richter, und die zwei übrigen Beisitzer.

Fünfter Artikel.

Keiner der Richter kann ein Pferd um die ausgesetzten Preise laufen lassen. Im Falle aber von einem derselben ein solches vorgeführt werden sollte, dann müßte die Richterstelle durch einen der Beisitzer eingenommen werden.

Sechster Artikel.

Der Präsident und zwei Richter befinden sich an dem Zielpfahle und nennen das Pferd, welches das Ziel zuerst überschreitet.

Siebenter Artikel.

Bei den Wettrennen zu drei Proben kann ein Pferd, das bei der ersten oder zweiten Probe den Distanzpfahl in dem Augenblicke nicht erreicht hat, in welchem der Sieger das Ziel überschreitet, weder zur dritten, noch mehreren darauf folgenden Proben zugelassen werden. — Dem zu Folge muß in dem Augenblicke, in welchem die Probe

gewonnen wird, von den Richtern ein Zeichen gegeben werden, damit der bei dem Distanzpfahle sich befindende Richter diejenigen Pferde aufzeichne, welche denselben noch nicht passirt haben.

Achter Artikel.

Der fünfte Richter hat die Pferde an der Stelle zu ordnen, von welcher aus der Wettlauf beginnt. Bei der ersten Probe werden sie nach der Größe geordnet, und beschreibt die Bahn einen Kreis, dann wird das Kleinste nach innen gestellt. Bei der zweiten und dritten Probe werden sie nach ihrer Ankunft an dem Ziele geordnet, so zwar, daß das zuletzt Angekommene nach innen zu stehen kommt.

Fünfter Titel.

Von den Bedingungen, welchen die Eigenthümer der Pferde und die Rennbursche (piqueurs) unterworfen sind.

Erster Artikel.

Der Anfang der Wettrennen wird auf zwölf Uhr (Mittags) festgesetzt.

Zweiter Artikel.

Bei den Wettläufen zu mehreren Proben wird von einer Probe zur andern eine halbe Stunde bewilligt, während welcher die Pferde ausruhen und gehörig besorgt werden können.

Dritter Artikel.

Jeder Rennbursche muß, ehe er zu Pferde steigt, mit dem Sattel gewogen werden, und erhält, wenn er das vorgeschriebene Gewicht nicht hat, die nöthige Zugabe. — Im Fall er aber schwerer wäre, als die vorgeschriebene Last, so könnte er nur dann noch zugelassen werden, wenn sein Uebergewicht nicht über zwei Pfund betrüge.

Vierter Artikel.

Jeder Rennbursche muß nach der Probe auf die vor-

läufig bestimmte Stelle reiten, und da, und nicht früher absteigen, und sich in Gegenwart der Richter wägen lassen. Sollte ein solcher hierauf nicht achten, oder sich weigern, oder findet sich, daß er das vorgeschriebene Gewicht nicht mehr, folglich einen Theil der Ergänzungslast unterwegs weggeworfen hat, so wird derselbe Rennbursche für unfähig erklärt, je wieder um einen von der Regierung ausgesetzten Preis zu reiten, und hat er die Wette gewonnen, dann wird der Preis demjenigen ertheilt, dessen Pferd zunächst nach seinem das Ziel überschritten hat.

Fünfter Artikel.

Jeder Rennbursche, der im Laufe den Weg verrennt, oder einem andern Pferde quer vorüber reitet, wird für unfähig erklärt, je wieder um einen von der Regierung ausgesetzten Preis zu reiten. Das Pferd verliert dadurch selbst dann alle Ansprüche auf den Preis, wenn es durch das Verfahren des Burschen denselben noch gewonnen hätte. Er wird vielmehr demjenigen zugesprochen, welches zunächst nach ihm das Ziel überschritten hat.

Sechster Artikel.

So oft ein Rennbursche für unfähig erklärt wird, je wieder um einen Regierungspreis reiten zu können, wird sein Name und sein Signalement an alle Oerter gesendet, wo Wettrennen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung gehalten werden.

Siebenter Artikel.

Wenn ein Pferd bei einem Wettrennen zu mehreren Proben die erste gewinnt, und auch zur zweiten vorgeführt wird, während die übrigen sich zurückziehen, so wird ihm der Preis zugesprochen.

Achter Artikel.

Jeder Anstand, der sich über das Gewicht oder das sonstige Benehmen eines Rennburschen ergibt, wird auf

der Stelle und durch die zur Vertheilung der Preise ernannten Richter entschieden.

Neunter Artikel.

Dieses Reglement wird gedruckt, auf der Rennbahn angeschlagen, und kein Pferdebesitzer kann zugelassen werden, bevor er nicht erklärt, und seine Erklärung eigenhändig unterschrieben hat, daß er die bestehenden Gesetze kenne, sie befolgen, und sich im entgegengesetzten Falle der ganzen Strenge der durch eben diese Gesetze angeordneten Verfügungen unterwerfen wolle.

Tarif der Last, welche die Rennpferde nach dem Verhältniß ihrer Größe tragen müssen.

Größe.					Last für fünfjährige Pferde.				
Altes fr. Maas.			Neues fr. Maas.		Altes fr. Gewicht.			Neues fr. Gew.	
Schuh	Zoll	Linien	Metres	Milim.	Pfund	Unz.	Quent	Myriagr.*)	Hekt.
4	6	0	1	462	102	2	2	5	0
4	6	1¾	1	465	102	15	2	5	4
4	6	2¾	1	468	103	13	3	5	8
4	6	4	1	471	104	10	3	5	8
4	6	5⅓	1	474	105	7	4	5	16
4	6	6¾	1	477	106	4	4	5	20
4	6	8	1	480	107	1	5	5	24
4	6	9⅓	1	483	107	14	5	5	28
4	6	10⅔	1	486	108	11	6	5	32
4	7	0	1	489	109	8	6	5	36

*) Ein Myriagramme hat 10 Kilogrammes, und ist also gleich 17 Pfund 26 Loth bayerisch. Ein Hektogramme = $\frac{1}{10}$ Kilogramme, also 5 Loth 2 Quentl ½ bayerischen Gewichts. Ein Metre ist = 3 Fuß 5 Zoll und 1 Linie bayerisch. Ein Millimetre ist = $\frac{1}{1000}$ Metre = $\frac{403}{1000}$ einer bayerischen Linie, oder nicht ganz ½ Linie, wo 12 Linien einen Zoll machen.

Größe.					Last für fünfjährige Pferde.				
Altes fr. Maas.			Neues fr. Maas.		Altes fr. Gewicht			Neues fr. Gew.	
Schuh	Zoll	Linie.	Metres	Milim.	Pfund	Unz.	Quent	Myriagr.	Hekt
4	7	1⅓	1	492	110	5	7	5	40
4	7	2⅔	1	495	111	3	0	5	44
4	7	4	1	498	112	0	0	5	48
4	7	5⅓	1	501	112	13	1	5	52
4	7	6⅔	1	504	113	10	1	5	56
4	7	8	1	507	114	7	2	5	60
4	7	9⅓	1	510	115	4	2	5	64
4	7	10⅔	1	513	116	1	3	5	68
4	8	0	1	516	116	14	3	5	72
4	8	1⅓	1	519	117	11	3	5	76
4	8	2⅔	1	522	118	8	3	5	80
4	8	4	1	525	119	5	4	5	84
4	8	5⅓	1	528	120	2	4	5	88
4	8	6⅔	1	531	120	15	4	5	92
4	8	8	1	534	121	12	4	5	96
4	8	9⅓	1	537	122	9	2	6	0
4	8	10⅔	1	540	123	6	5	6	4
4	9	0	1	543	124	3	5	6	8
4	9	1⅓	1	546	125	0	5	6	12
4	9	2⅔	1	549	125	13	6	6	16
4	9	4	1	552	126	10	6	6	20
4	9	5⅓	1	555	127	7	6	6	24
4	9	6⅔	1	558	128	4	7	6	28
4	9	8	1	561	129	1	7	6	32
4	9	9⅓	1	564	129	14	7	6	36
4	9	10⅔	1	567	130	12	0	6	40
4	10	0	1	570	131	9	0	6	44
4	10	1⅓	1	573	132	6	0	6	48
4	10	2⅔	1	576	133	3	0	6	52
4	10	4	1	579	134	0	2	6	56
4	10	5⅓	1	582	134	13	2	6	60
4	10	6⅔	1	585	135	10	3	6	64
4	10	8	1	588	136	7	3	6	68
4	10	9⅓	1	591	137	4	4	6	72
4	10	10⅔	1	594	138	1	4	6	76
4	11	0	1	597	138	14	5	6	80

Größe.					Last für fünfjährige Pferde.				
Altes fr. Maas.			Neues fr. Maas.		Altes fr. Gewicht.			Altes fr. Gew.	
Schuh	Zoll	Linien	Metres	Milim.	Pfund	Unz.	Quent	Myriagr.	Hekt.
4	11	1⅓	1	600	139	11	5	6	84
4	11	2⅔	1	603	140	8	6	6	88
4	11	4	1	606	141	5	6	6	92
4	11	5⅓	1	609	142	2	7	6	96
4	11	6⅔	1	612	142	15	7	7	0
4	11	8	1	615	143	13	0	7	4
4	11	9⅓	1	618	144	10	1	7	8
4	11	10⅔	1	621	145	7	1	7	12
5	0	0	1	624	146	4	2	7	16

Der Minister des Innern
Champagny.

Beylage 3.

Beschluß

des Ministeriums des Innern im Betreff der Pferde-Rennen.

Der Minister Staats-Sekretär des Innern

Gesehen die Dekrete von 31. August 1805 (13. Fructidor an 13) und vom 4. Juli 1806,

Gesehen das diesem letztern beigefügte Reglement über die Rennen und jene vom 5. und 30. Oktober 1810,

Gesehen auch den von dem Komite der Stutereien gegebenen Bericht vom letzt vergangenen 26ten Februar, verordnet nach eingeholter Erkenntniß der Gutachten der Präfekten wie folgt:

Art. 1. Die in den Departementern etablirten Pferderennen verbleiben unter der Benennung, Rennen der ersten und zweiten Klasse, in zwei Klassen getheilt.

Art. 2. Die Anzahl dieser Konkurse ist vorläufig auf 10, und zwar auf 5 für jede Klasse bestimmt. Diese Anzahl kann in der Folge vermehrt werden.

Art. 3. Die Rennen der ersten Klasse finden statt in den Departementen de la Seine, de l' Orne, des Hautes Pyrénées, de la Gironde et de la Haute Vienne. jene der zweiten Klasse in den Departementern la Correze, le Cantal, la Vienne, les Côtes du Nord (in den Nordküsten) und im Niederrhein.

Art. 4. Die Rennorte und Rennepochen sowohl der einen als andern Klasse, so wie die respektiven Departemente, welche um die sogenannten Bezirkspreise konkurieren können, sind in der hier nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Numero der Bezirke.	Departements, in welchen die Rennen etablirt sind.	Renn-klasse.	Rennorte und Rennepochen.	Bezirk oder die jedem Konkurs zugehörige Umgränzung.
1	Seine . .	1. Klasse	Paris in den ersten 15 Tagen vom Oktober.	Der gemeinschaftliche Bezirk besteht aus den nachfolgenden Departementern: Manche, Calvados, Orne, Mayenne, Sarthe Eure et Loire, Eure, Seine, Seine et Oise, Loire et Yonne, Aube, Seine et Marne, Marne, Aisne, Oise, Somme, Seine-Inferieure, Nord, Pas de Calais, Loire et Cher.
	Orne . .	2. Klasse	Alençon den 25. August	
2	Haute Vienne	1. Klasse	Limoge vom 1. bis 5. Juni	Der gemeinschaftliche Bezirk besteht aus den nachfolgenden Departementern: Haute Vienne, Vienne, Indre-et Loire, Vendée, Maine-et Loire, Deux Sévres, Charente Correze, Lot, Aveyron, Lozére, Ardèche, Haute-Loire, Cantal, Creuse, Puy-de-Dôme, Indre, Cher, Allier, Niévre, Saône et Loire, Rhône, Ain, Isère, Drome, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Var, Gard, Bouches du Rhone (die Rhonmündungen) Vaucluse.
	Vienne .	2. Klasse	Poitiers vom 15. bis 20. Mai	
	Corrèze .	2. Klasse	Tulle vom 15. bis 20. Mai	
	Cantal . .	2. Klasse	Aurillac vom 1. bis 5. Mai	

Numero der Bezirke.	Departements, in welchen die Rennen etablirt sind.	Rennklasse.	Rennorte und Rennepochen.	Bezirk oder die jedem Konkurs zugehörige Umgränzung.
3	Hautes Pyrénées .	1. Klasse	Tarbes { In den ersten 15 Tagen des Mais für die Stuten. Vom 1. bis 15. August für die Zuchthengste, und um den Preis von 2000 Franken. }	Hautes-Pyrénées, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Gers, Ariège, Tarn, Aude Herault, Pyrénées Orientales, Tarn et Garonne.
4	Gironde .	1. Klasse	Bordeaux vom 1. bis 10. Juli	Gironde, Charente-Inferieure, Dordogne, Lot et Garonne, Landes.
5	Cotes du Nord	2. Klasse	Saint Brienne in den ersten 15 Tagen des Juli	Cotes du Nord, Finistère, Morbihan, Ille et Vilaine, Loire Inferieure.
6	Niederrhein	2. Klasse	Straßburg in den ersten 15 Tagen vom August	Niederrhein, Oberrhein, Doubs, Jura, Gold-Hügel (Cote d'or), Haute Marne, die Vogesen, Meurthe, Moselle, Haute Saône, die Ardennen.

Art. 5. Jedes Pferd, um zum Rennen zugelassen zu werden, muß wenigstens 5 Jahre vollendet haben, und 1 Meter vier und vierzig Centimetres hoch seyn, auch muß dasselbe in Frankreich geboren und erzogen worden seyn.

Art. 6. Die in diesen Konkursen zu vertheilenden Preise bestehen:

1.) In Lokalpreisen, welche einzig und allein für die Pferde bestimmt sind, die in dem Departemente, in welchem das Rennen statt findet, geboren, oder wenigstens von dem Alter von zwei Jahren an und darunter allda erzogen worden sind.

2.) In Bezirkspreisen, um welche nur die Pferde, welche innerhalb der respektiven durch die obige Tabelle bestimmten Umgränzung geboren, oder wenigstens in selber von dem Alter von zwei Jahren an und darunter erzogen worden sind.

Diese letzteren Preise werden nur in den Rennen der ersten Klasse vertheilet.

Art. 7. Die Lokalpreise sind vier, nämlich:

Einer von 800 Franken für fünfjährige Hengste.

Einer von 600 Franken für fünfjährige Stuten.

Einer von 800 Franken für sechsvoll- und mehrjährige Hengste, und Einer von 600 Franken für die Stuten von demselben Alter.

Die Bezirkspreise sind gleichfalls vier, nämlich:

Einer von 1200 Franken für fünfjährige Hengste.

Einer von 900 Franken für die Stuten von demselben Alter.

Einer von 1200 Franken für sechsvoll- und mehrjährige Hengste, und Einer von 900 Franken für die Stuten von demselben Alter.

In jedem Rennen der ersten Klasse wird für fünf- und mehrjährige Hengste und Stuten nur ein Hauptpreis von 2000 Franken ertheilet.

Art. 8. Außer den in vorhergehenden Artikeln spezifizirten Preisen wird ein anderer sogenannter Königspreis von 6000 Franken bestimmt. Dieser Preis wird zu Paris nach dem Rennen der ersten Klasse des Departementes de la Seine gegeben.

Art. 9. Die Lokal- und Bezirkspreise können durch eine einzige Erprobung gewonnen werden. Die Hauptpreise so wie der Königspreis werden dem Pferde ertheilt, welches unter drei Erprobungen zwei bestanden hat.

Art. 10. Die Länge der Rennbahn beträgt für die Pferde des ersten Alters vier Kilometer = 2052 Toisen, für die Pferde vom zweiten Alter 6 Kilometer = 3077 Toisen, und für die Hauptpreise und den Königspreis vier Kilometer.

Art. 11. Die Pferde vom ersten Alter müssen die vorgeschriebene Entfernung im Verhältniß von 600 Meter auf die Minute durchlaufen, jene vom zweiten Alter im Verhältniß von 650 Meter auf die Minute. — Endlich werden die Hauptpreise und der Königspreis nur ertheilt, in so ferne die Sieger die vorgeschriebene Entfernung im Verhältniß von 700 Meter auf die Minute zurückgelegt haben.

Art. 12. Um die Lokal- und Bezirkspreise laufen die Pferde abgetheilt in jenem Geschlecht und Alter, welche diesen Preisen entsprechen, für die Hauptpreise und den Königspreis werden sie ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters zugelassen, um mit einander zu laufen.

Art. 13. Das Gewicht, welches die Pferde in jedem Rennorte zu tragen haben, wird gemäß dem Reglement von 1806 für die Rennen der Ober-Pyreneen, de l'Orne, der Seine und de la Corrèze bestimmt.

Art. 14. Damit um einen Preis, was immer für einen, gelaufen werden kann, müssen wenigstens drei Konkurenten da seyn, in Ermanglung derselben wird der Rennpreis zurückbehalten; doch genügen für den Hauptpreis zwei Pferde, wenn nur wenigstens eines derselben schon

um einen Preis in den öffentlichen Rennen gelaufen ist. In dieser Voraussetzung wird das neue Pferd, nämlich jenes, welches noch an keinem Rennen erschienen ist, nur in so ferne in Konkurs mit dem erstern zugelassen, als dasselbe Tags vorher eine Erprobung bestanden hat, die darin bestehen soll, die Länge der Rennbahn im Verhältniß von 600 Meter auf die Minute zu durchlaufen. Endlich kann selbst ein Pferd allein, wenn dasselbe schon in öffentlichen Rennen figurirt hat, den Hauptpreis erhalten, wenn nur dasselbe den vorgeschriebenen Raum im Verhältniß von wenigstens 700 Meter auf die Minute zurücklegt.

Art. 15. Außer den in Artikel 6 und 7 bestimmten Abtheilungen, und mit Vorbehalt der aus Artikel 14 und 16 sich ergebenden Ausnahmen, können die Pferd-Eigenthümer nach Willkühr die Rennbahn wählen, bei welcher sie konkuriren wollen; sie sind nicht verpflichtet, daß ihre Pferde um einen niedern Preis gelaufen haben, um einen höhern zu erhalten, so daß selbst der Königspreis von einem Pferde kann erhalten werden, welches zuvor noch nicht gelaufen hätte.

Art. 16. Jedes Pferd, welches einen höhern Preis erhalten hat, kann um keinen niedern Preis mehr laufen, vorläufig wird selbst auch kein Pferd zugelassen, um einen gleichen Preis zu konkuriren, den dasselbe schon erhalten hätte. Der Eigenthümer des vorgestellten Pferdes muß dem zu Folge vor dem Rennen eine von ihm unterzeichnete Erklärung abgeben, welche bekräftiget, daß der in Rede seyende Ausschluß auf ihn nicht anwendbar sey. Im Falle einer falschen Erklärung ist der Unterzeichner gehalten, den Preis, wenn er denselben gewonnen hat, zu restituiren, welcher Preis sonach dem Eigenthümer von jenem Pferde zugehöret, welches dazu das Recht nach dem ersten gehabt hätte, und diesem Eigenthümer durch das Eingreifen der Lokalbehörde zugehändiget wird.

Art. 17. Bis nicht anders verordnet wird, sind die Sieger, welche die Bezirkspreise in dem Rennen der ersten Klasse gewonnen haben, auch gehalten, um die Hauptpreise zu konkuriren.

Art. 18. Jene, welche die Hauptpreise gewonnen haben, müssen in Paris um den Königspreis laufen. Es werden dem zu Folge dem Eigenthümer Reise-Entschädigungen zugestanden, die also regulirt sind:

für die Ober-Pyreneen 1000 Franken,
für la Gironde 900 Franken,
für la Haute Vienne 600 Franken,
und für l'Orne 300 Franken.

Art. 19. Die Verfügungen in den vorhergehenden Regulirungen, welche durch den gegenwärtigen Beschluß nicht eingeschränkt sind, verbleiben in ihrer Wirkung.

Paris den 27. März 1820.

Unterzeichnet Simeon.

Beylage 4.

Beschluß

des Ministeriums des Innern in Betreff der Pferderennen vom 16. März 1825.

Der Minister Staats-Sekretär im Departemente des Innern

Gesehen, die Dekrete vom 31. August 1805 und 4 Juli 1806, das Reglement der Pferderennen, welches diesem letzern beigefügt ist,

Und den Beschluß vom 27. März 1820, verordnet nach Anhören des Rathes der Stutereien.

Art. 1. Die Pferdrennen werden in 8 Bezirken etablirt. Die Hauptorte davon sind Paris, Le Pin (Orne), St. Brienne, Straßburg, Limoges, Aurillac, Bordeaux und Tarbes.

Art. 2. Die Anzahl dieser Konkurse, welche vorläufig auf 8 beschränkt sind, können in der Folge vermehrt werden.

Art. 3. Die Epochen, in welchen diese Rennen Statt finden, so wie die Departemente, welche ihre respektive Umgränzung formiren, sind in dem hier nachfolgenden Verzeichnisse bestimmt.

Die Namen der Hauptorte, das Datum des Rennens, die Bezirke oder Begränzung, die zu jeden einzelnen Konkurs gehören, sind:

Paris. (Vom 25. August bis 5. September.) Hier konkuriren Aisne, die Ardennen, Aube, die Gold-Hügel, Loire und Cher, Loiret, Marne, Oise, Seine, Seine und Marne, Seine und Oise.

Le Pin. (In den ersten Tagen vom August.) Dahin gehören Ain, Doubs, Jura, Haute Marne, Meurthe, Meuse, Moselle, Nieder-Rhein, Ober-Rhein, Haute Saône, die Vogesen.

Saint Brienne. (In den ersten 15 Tagen des Juli.) Die Nordküsten, Finistere, Ille und Vilaine, Unter-Loire Maine und Loire, Mayenne, Morbihan, Deux-Sevres, die Vendee.

Limoges. (Vom ersten bis 10. Juni.) Allin, Cher, Creuve, Correze, Indre und Loire, Nievre, Saône und Loire, Vienne, Haute-Vienne.

Aurillac. (Vom 25. Mai bis 1. Juni.) Die Niederalpen, die Oberalpen, Ardeche, die Rheinmündungen, Cantal, Drome, Isère, Loire, die Ober-Loire, Lot, Lozere, Puy de Dôme, Rhone, Var, Vaucluse.

Bordeaux. (Vom 1. bis 10. Juli.) Aveyron, Charente, Unter-Charente, Dordogne, Gironde, Landes, Lot und Garonne, Tarn und Garonne.

Tarbes. (In den ersten 15 Tagen des Juli.) Ariège, Aude, la Corse, Gard, Haute-Garonne, Gers, Herault, die Nieder-Pyreneen, die Ost-Pyreneen.

Art. 4. Für jeden dieser Konkurse sind vier Preise (Bezirkspreise) bestimmt, nämlich:

1. Für die vier Nordbezirke Paris, Le Pin, Straßburg und St. Brienne. Zwei Preise für die dreijährigen Fohlen, und in Ermanglung dieser für die vierjährigen, und zwei Preise für die Hengste und Stuten von vier Jahren und darüber.

2. Für die vier mittägigen Bezirke (Limoges, Bordeaux, Aurillac und Tarbes) zwei Preise für vierjährige Hengste und Stuten, und in Ermanglung dieser für fünfjährige; und zwei Preise für fünfjährige und darüber.

Mehr ein Hauptpreis, um welchen nur vier und mehrjährige Hengste konkuriren können.

Um diese Preise können nur jene Pferde konkuriren, welche in Frankreich geboren, und in dem Bezirke, in welchem das Rennen Statt findet, erzogen worden sind, wenn dieselben schon zwei Jahre zurückgelegt, und in dem Bezirke von diesem Alter an wenigstens bis zu dem Momente des Konkurses verblieben sind.

Zwei Bezirkspreise, einer für jedes Alter, werden besonders für jene Pferde bestimmt seyn, welche von fremden Eltern geboren sind.

Die zwei übrigen Preise sind ausschließlich für die Pferde bestimmt, welche von französischen Eltern, oder von einem derselben geboren sind; nichts desto weniger können auch die Pferde dieser zweiten Art mit jenen der ersten Art um die zwei für dieselben bestimmten Preise konkuriren.

Art. 5. Außer den im vorhergehenden Artikel spezifizirten Preisen werden drei sogenannte Königspreise festgesetzt, welche in den ersten 15 Tagen des Monats September frei gegeben werden, nämlich zwei zu Paris nach den Bezirksrennen, und der dritte, der sogenannte Preis von Süden, zu Aurillac.

Um zu dem Konkurse zugelassen zu werden, müssen die

Pferde in Frankreich geboren, da erzogen, und vier und mehrjährig seyn.

Von den zwei Königspreisen, welche in Paris zu erringen sind, wird einer für die Pferde der ersten Art, und der zweite ausschließend für jene der zweiten Art bestimmt seyn, welche jedoch auch mit in der Rennbahn jener der ersten Art um den für dieselben bestimmten Preis konkuriren können.

Art. 6. Die Bezirkspreise werden jeder von 1200 Franken, die Hauptpreise von 2000 Franken seyn.

Der Königspreis zu Paris, welcher für die Pferde der ersten Art bestimmt ist, wird 6000 Franken, und jener für die Pferde der zweiten Art 5000 Franken betragen.

Der Königspreis von Süden wird seyn 3500 Franken.

Dieser letzte Preis sowohl, als die Hauptpreise können um einen zweiten Preis vermehret werden, wie nachfolgend spezifizirt ist.

Art. 7. Die Länge der Rennbahn für dreijährige Fohlen ist von zwei Kilometern, für vierjährige, welche in Ermanglung der dreijährigen, oder allein laufen, von drei Kilometern.

Für die vierjährigen Pferde und darüber, welche miteinander laufen, vier Kilometer, und dieß sowohl für die Bezirkspreise als Haupt- und Königspreise.

Art. 8. Die Pferde oder Stuten vom ersten Alter müssen die geforderte Entfernung im Verhältniß von 550 Meter auf die Minute durchlaufen, jene vom zweiten Alter im Verhältniß von 600 Meter auf die Minute. Endlich werden die Hauptpreise, so wie auch die Königspreise nur in so ferne zuerkannt, als die Sieger den vorgeschriebenen Raum im Verhältniß von 650 Meter auf die Minute zurückgelegt haben.

Art. 9. (*)

Art. 10. Ein Pferd, welches allein lauft, kann jeden

Preis erhalten, wenn nur dasselbe die Erprobung oder die zwei geforderten Prüfungen besteht, und in jeder den vorgeschriebenen Raum im Verhältniß von 650 Meter auf die Minute zurücklegt, auch den Dispositionen des 8ten Artikels nichts entgegen streitet.

Art. 11. Wenn da, wo von Pferden von zwei Arten um die Hauptpreise gelaufen wird, es sich ereignet, daß der Preis von einem Pferde der ersten Art gewonnen ist, so wird ein zweiter Preis von 1200 Franken dem Pferde der zweiten Art zuerkannt, welches das erste unter jenen seiner Art seyn wird, was übrigens immer sein Rang in Bezug auf jene der ersten Art seyn mag, welche auf denselben Anspruch gemacht haben könnten; doch jederzeit unter der Bedingung, daß dasselbe in jedem Versuche die geforderte Entfernung in der bestimmten Zeit zurückgelegt habe.

Das nämliche findet auch für den Königspreis des Südens Statt, wenn derselbe ebenfalls von Pferden der zwei Arten bestritten wird. In diesem Falle ist der Preis, welcher für das erste von jenen der zweiten Art bestimmt ist, von 1500 Franken.

Diese zweiten Preise werden auch in den vorhergehenden Fällen, so wie laut nachfolgenden Artikels, zuerkannt.

Art. 12. Die Bezirkspreise können durch eine einzige Erprobung gewonnen werden.

Die Hauptpreise und die Königspreise werden erst dem Pferde zuerkannt, welches in zweien derselben Sieger gewesen seyn wird.

Wenn die zwei ersten Proben durch verschiedene Pferde bestanden werden, so kann eine dritte Erprobung Statt finden, aber nur zwischen den zwei Gewinnenden.

Diese Anordnung gilt auch für die zweiten Preise, welche in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle zuzuerkennen sind.

Jedesmal, wenn in dem Rennen, in welchem um Haupt= oder Königspreise von Pferden der zwei Arten gelaufen wird, es sich zutrüge, daß ein Pferd der zweiten Art in einer der zwei ersten Erprobungen das Ziel am ersten von allen erreichte, so gehört ihm der Preis von 6000 Franken, wenn nur dasselbe in dem nämlichen Rennen schon eine Probe gemacht, oder nachgehends eine andere Erprobung in der geforderten Zeit bestanden hat. In diesem Falle könnten die Pferde der ersten Art nur mehr die Hälfte des Preises erhalten.

Dasselbe Pferd der zweiten Art, welches auf solche Art die Hälfte eines Hauptpreises oder Königspreises vom Süden gewonnen haben wird, erhält mehr noch den entsprechenden zweiten Preis, so wie in dem vorhergehenden Artikel spezifizirt ist, wenn dasselbe in dem nämlichen Rennen in zwei Erprobungen den Sieg über die andern Pferde seiner Art davonträgt.

Wenn es geschieht, daß in dem Rennen für die Hauptpreise zwei Pferde der zweiten Art am Ersten das Ziel von allen erreichen, das eine in einer Erprobung und das andere in einer andern, so theilen dieselben unter sich den Preis zu gleichen Theilen. Und ist dieses der Hauptpreis oder der Königspreis von Süden, so laufen sie mit einander um den zweiten Preis, welcher diesen begleitet.

Art. 13. (*)

Art. 14. (*)

Art. 15. Jeder Hengst oder Stute, welche einen höhern Preis erhalten haben, werden in keinem nachfolgenden Rennen mehr das Recht haben, um einen niedern Preis zu laufen Kein Pferd, keine Stute soll zugelassen werden, um für einen gleichen Preis zu laufen, den sie schon erhalten haben.

Ein Pferd, welches in Paris den Königspreis, der für die Pferde der zweiten Art bestimmt ist, gewonnen

hat, kann gleichwohl auch um jenen Preis laufen, der für die Pferde der ersten Art bestimmt ist.

Art. 16. Jedes Pferd, welches zu einem Rennen vorgeführt wird, muß als Eigenthum demjenigen gehören, welcher es vorführet, oder in seinem Namen vorführen läßt. — Ist dieß für den Bezirk- oder Hauptpreis, so muß es einem Eigenthümer vom Rennbezirke angehören.

Keiner darf für dasselbe Rennen mehr als einen Hengst oder eine Stute bringen.

Art. 17. (*)
Art. 18. (*)
Art. 19. (*)

Art. 20. Kein Richter darf um den Preis laufen lassen.

Art. 21. (*)
Art. 22. (*)
Art. 23. (*)
Art. 24. (*)
Art. 25. (*)
Art. 26. (*)

Art. 27. Jeder Streit in Beziehung auf das Gewicht und Verhalten der Reiter wird sogleich durch die Jury entschieden; diese wird auch über die Anstände, welche zwischen den Konkurenten während dem Rennen in Rücksicht auf die Anwendung der gegenwärtigen Anordnungen entstehen können, das Urtheil sprechen.

Art. 28. Jeder Unterschied der Arten zwischen den Pferden höret von Dato der Rennen 1833 einschließlich auf; die Preise verbleiben dieselben. Um diese Epoche wird die gegenwärtige Regulirung in Folge dieser Disposition revidirt und modifizirt werden.

Art. 29. Alle vorhergehenden in Beziehung auf die Pferde-

rennen getroffenen Verfügungen sind durch die gegenwärtigen ersetzt.

Paris den 15. März 1825.

Unterzeichnet Corbiere.

Für gleichlautende Abschrift

Der Staats-Rath Direktor de Sirieys.

NB. Die Artikel, deren Text durch ein (*) vorgestellet ist, beziehen sich:

Auf das Gewicht, welches die Pferde zu tragen haben.

Auf die Fälle, in welchen die Pferde, welche um denselben Preis rennen, in mehrern Haufen laufen sollten, und auf jene, wo der Eigenthümer des siegenden Pferdes den Preis nicht erhalten sollte.

Auf die Formalitäten, welche für die Zulassung der Pferde zum Konkurse zu beobachten sind.

Auf die Zusammensetzung der Jury (geschwornen Gerichtes).

Auf die Zubereitung der Rennbahn, die Stellung der Rennpferde, auf die Reiter, und auf die übrigen verschiedenen Anordnungen, die für die Rennzeit zu treffen sind.

Die in den also bezeichneten Artikeln enthaltenen Anordnungen sind, mit Ausnahme einiger Modifikationen, beinahe dieselben, als wie in den vorhergehenden Regulirungen. — Der Mangel an Raum erlaubt mir nicht, sie heute dem Texte nach zu liefern, aber sie werden unverzüglich, so wie der ganze Beschluß, durch die HH. Präfekten von jedem in seinem Departemente publizirt werden.

Man bemerket nur, daß in Betreff des Gerichtes dasselbe für die verschiedenen Alter ohne Unterschied der Rasse beinahe in demselben Verhältnisse bestimmt sey, wie für die mittägigen Pferde.

Beilage 5.

Programm des Pferderennens am Oktoberfeste zu München.

Am 2ten Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München, nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins, ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten.

1.) Die Herren Johann Baptist Findl, Gemeinde-Bevollmächtigter; Anton Schützinger, Hallerbräuer; Benno Furtmaier, Bierwirth; Johann Grasser, Bierwirth; Ludwig Stangl, Branntweinbrenner, und Joseph Traber, zugleich Aktuar, machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten durch Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Findl zu wenden, welchem die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist.

2.) Der erste Preis besteht aus einer silbernen Denkmünze mit dem Bildnisse Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Königs, und neunzehen weitern silbernen Denkmünzen mit den Bildnissen der Durchlauchtigsten Beherrscher Bayerns von Otto dem Großen bis Karl Theodor. Die übrigen Preise bestehen aus 24, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

Die zwey Weitpreise aus 10 und 6 bayerischen Thaler.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Die Fahne des ersten Preises ist mit den Namenszügen Ihrer Majestäten Unseres Allergnädigsten Königes und Unser allergnädigsten Königin, welche mit 26 Sternen umgeben, geschmückt, die des zweiten Preises mit den Namenszügen Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin, die des dritten Preises mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl Theodor von Bayern, die nächsten Fahnen mit den Namenszügen

Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen von Bayern, Maximilian, Otto, Luitpold, dann Ihrer Königlichen Hoheiten der Herzoge von Bayern, Wilhelm, Pius, August und Max Joseph geschmückt. Auf jeder der übrigen Fahnen ist ein Rennpferd in Steindruck dargestellt.

Auf der Fahne des ersten Weitpreises ist die Preise-Vertheilung des Oktoberfestes, und auf der zweiten Weitfahne Landleute aus allen Kreisen Bayerns gemalt, welche sich vor der Büste Seiner Majestät die Hände reichen.

3.) Auf den ersten Weitpreis haben nur Ausländer, und auf den zweiten nur Inländer Anspruch, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darthun müssen, daß ihr Pferd ein erprobtes Rennpferd ist. Ihre Pferde müssen auch entweder bei diesem Pferdrennen einen Preis gewinnen, oder schon bei einem andern Rennen einen Preis gewonnen haben.

4.) Die Rennbahn beträgt 7400 Schuh, und muß dreimal umritten werden.

5.) Das Renngericht wird sich Tags vorher am 1. Oktober Morgens 10 Uhr bei Herrn Findl im Kaffeehause zur bayerischen Krone in der Dienersgasse versammeln, und die Einschreibung und Verlosung der Rennpferde vornehmen.

6.) Am 2ten Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben bei Herrn Findl, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo ein feierliches Hochamt gehalten wird. Nach Beendigung desselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max-Joseph-Platze sich versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, denn Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge auf die Theresienwiese zum Pferderennen sich begibt.

7.) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und

bei dem Rennen sich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt.

8.) Am 9ten Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung und Verlosung geschieht am Vorabend bei Herrn Findl, unter Leitung des oben genannten Renngerichtes, und unter den nämlichen Bedingungen, wie bei dem ersten Pferderennen. Die Preise sind 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerische Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs gestickt. Auf der zweiten Fahne ist eine Gruppe des königlichen Linien-Militärs, und auf der dritten Fahne ist eine Gruppe des königlichen Bürgermilitärs gemahlt, die übrigen Fahnen sind mit den bayerischen Nationalfarben geziert.

9.) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10.) Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiße und blaue Binde ausgezeichnet sind.

Schließlich wird hiemit bekannt gemacht, daß nur mehr in dem gegenwärtigen Jahre (1825) ausländische Pferde zu beiden Rennen zugelassen werden. In dem Jahre 1826 und in den künftigen Jahren dürfen bei dem ersten Rennen der Oktoberfeste nur solche Pferde mitlaufen, welche in Bayern erzeugt und erzogen worden sind. Dieses muß durch obrigkeitliche Zeugnisse bewiesen werden. Bei dem zweiten

Rennen werden aber auch künftig ausländische wie inländische Pferde zugelassen.

München den 15. Juli 1825.

Johann Baptist Findl, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Anton Schützinger, Benno Furtmaier, Johann Grasser, Ludwig Stangl, Joseph Traber.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt München.

v. Mittermayr, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

Beilage 6.

Alt-Bayerisches Renngesetz.

1. Nachdem vorher das zu haltende Pferderennen mit den zu erlangenden Gewinnsten und Bedingungen ausgeschrieben worden ist, versammelt sich an dem in dieser Ausschreibung kundgemachten Tage, der Stunde und dem Versammlungs-Orte das angesetzte Renngericht, welches aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat, dann der bereits einverleibten Herren Rennmeistern mit ihren Knaben, um die Verlosung vorzunehmen.

2. Jeder Rennmeister hat das von ihm gezogene Nro. an seinen Rock zu heften und dem Knaben einen Schild mit dem nämlichen Nro. an den linken Arm zu binden; es versteht sich übrigens von selbst, daß derjenige Herr Rennmeister, welcher nicht selbst bei dem Rennen erscheinen kann, seinem abgeordneten Stellvertreter dieses Nro. überlassen muß.

3. Nach der Verlosung hat das Renngericht die Stunde und den Platz zu bestimmen, wo die Herren Rennmei-

ster mit ihren Knaben und Pferden zu erscheinen haben, um den feierlichen Zug zu eröffnen.

4. Um eine genaue Kenntniß von der bestimmten Rennbahn zu erlangen, und um bei allenfallsigen schnellen Rieben oder vorhandenen Brücken kein Unglück zu verursachen, hat das Renngericht die Pferde mit ihren Knaben der ganzen Rennbahn nach im Schritte durchführen zu lassen.

5. Wenn nun die Pferde bei dieser sogenannten Weisung in den Absprengungsschranken eintreffen, so sind sie nach ihren Loosungsnumern hintereinander aufzustellen, daß z. B. bei 30 Rennpferden 10 Pferde nacheinander folgen und mithin 3 Glieder formiren.

6. Die Herren Rennmeister haben sich in die Anordnungen des Renngerichts zu fügen und besonders Sorge zu tragen, daß die Rennknaben sich durchaus ordentlich halten, außerdem ihr errungener Preis für verlustig erklärt werden wird.

7. Gleiche Strafe tritt ein, wenn die vorgeschribene Rennbahn nicht pünktlich gemacht und eingehalten wird.

8. Ebenso ist das Hauen von den Rennknaben unter sich streng verbothen, so wie alle Unfüge von andern Leuten, als z. B den Hut auf den Weg zu werfen 2c. 2c. polizeilich abgestraft werden.

9. Das gesammte Renngericht muß auf dem Ziel oder dem sogenannten Stroh versammelt bleiben, um genau unterscheiden zu können, welchen Preis das heransprengende Pferd errungen hat.

10. Bei einer nahen Berührung zweier Pferde am Ziele erhält jenes den bessern Gewinnst, welches mit dem Fuße am ersten über das Stroh gesprengt ist; bei 2 gleichen Pferden aber entscheidet entweder ein Vergleich der konkurirenden Herren Rennmeister, oder ein zweites kurzes Rennen nämlichen oder des andern Tages, bis wohin die

Fahnen und Gewinnste in Deposito des Renngerichts bleiben.

11. Im Falle, daß ein Knabe vom Pferde stürzt, und das Pferd ungeachtet den vorgeschriebenen Weg ohne Führer macht, so erlangt es dennoch den ihm gebührenden Gewinnst.

12. Um allgemeine Ordnung und sichere Controlle herzustellen, ist es unumgänglich nothwendig, daß die bürgerliche Cavallerie, welche immerhin den größten Antheil an diesem Feste nahm, zur Unterstützung des Renngerichts einen Unteroffizier und 16 Mann hinzu beordere, welche sich vor dem Rathhause aufstellen, um den feierlichen Zug auf die Rennbahn zu begleiten, und bis zu Beendigung das Renngericht unterstützen.

13. Die Weitfahne betreffend.

Auf diese haben nur jene Pferde Anspruch, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darthun, daß sie erprobte Rennpferde sind, oder bei diesen Pferderennen einen Preis gewinnen. Es versteht sich zugleich, daß die weiteste Entfernung erprobt seyn muß.

14. Wenn aber 2 auf solch eine Weitfahne Anspruch habende Pferde aus ein und demselben Orte vorhanden sind, so erhält nur jenes den Weitpreis, welches, wenn z. B. das Pferderennen im südlichen Theile vor sich geht, den Stall am nördlichsten in diesem Orte liegend hat, und so auch umgekehrt.

München den 9. July 1825.

Johann Baptist Findl.

Beilage 7.

Protokoll,

welches wegen nachstehenden Fragen des Herrn Staatsraths von Hazzi in Gegenwart des Renngerichts unterm 3. Juli 1825 abgehalten wurde:

In Gegenwart
des Herrn Johann Baptist Findl.
= = Grasser.
= = Furtmayer.
= = Stangel.
= = Kränkel.
= = Schützinger.
= = Traber.
Als Aktuar Weinsheimer, Junior.

1.

Wie viel Zeit wird vorher mit den Zubereitungen eines Pferdes verwendet, welches zu einem Rennen bestimmt ist?

Ad 1.

Nach Umständen 2 bis 4 Wochen.

2.

Welche Fütterungs-Art?

Ad 2.

Die Fütterung besteht nach Verhältniß des Pferdes in einem sehr reinen Haber, ungefähr 3 Mäßl, sodann mit etwas Gesott vermengt, und mit Wasser genetzt, aber die letzten Tage wenig Heu, nebst einem guten Kommißbrod während der Futterzeit ein Schnittel in ganzem ½ Laibel ungefähr.

3.

Ob besondere Reitübung dazu vorgenommen wird?

Ad 3.

Die Pferde müssen täglich nach Verhältniß des Pferdes zweimal geritten werden.

4.

Ob noch andere Medicinen oder Trankwaaren, Einschmierungen ꝛc. in Anwendung kommen?

Ad 4.

Es gibt verschiedene Rennmeister, welche z. B. Eyer füttern, und einige, die das Futter mit Wein annetzen, und die Füsse mit Weingeläger und auch mit Branntwein waschen.

5.

Ob mit den Füssen nichts besonders vorgenommen wird, und was man für das längere Athem aushalten braucht?

Ad 5.

Wie ad 3 erwähnt.

6.

Was vor dem Ablauf der Pferde oder am Tage des Rennen geschieht, und ob dem Pferde nichts besonders gegeben wird?

Ad 6.

Noch vor dem Ablauf wird das Rennpferd in der Früh geritten, nachdem das Pferd von hier ist, oder erst von der Reise kommt.

7.

Alle diese obenbemerkten Gebräuche sind so auseinander zu setzen, wie sie ehemals und noch an verschiedenen Orten wie jetzt in neuester Zeit bestehen?

Ad 7.

Ist aus deren Beantwortung ersichtlich.

8.

Warum nicht Hengste und Stuten zum Rennen kommen. Was für Vorurtheile bestehen, daß die Eigenthümer nicht ihre schönen Stuten und Hengste, wie in andern Ländern, z. B. in England, laufen lassen?

Ob dieses auch nicht geschehen könnte, wenn die Preise zu 100 oder 50 Dukaten gesetzt würden?

Ad 8.

Herr Grasser, ein geborner Engländer und Augenzeuge, über die verschiedenen Wettrennen in England, erklärt:

daß in England Hengste von 2 Jahren und Stuten ebenfalls laufen, allein einen sehr kurzen Weg, welches aber bloß als Probe dient.

Wenn ein solches Pferd geeignet ist zu einem Rennpferd, so wird dasselbe nicht geschnitten, und bleibt als Wettrenner und Beschäler im Lande.

Man findet hierin keine Unmöglichkeit, ein Pferdrennen mit Hengsten zu veranstalten, wenn zu diesen Rennen Hengste von 4 und 5 Jahren zugelassen werden; allein es gehören 3 bis 5 Preise mit Fahnen dazu, welche z. B. das 1te zu 50, 2te 30, 3te 20, 4te 10 und 5te zu 6 Dukaten bestünden.

9.

Damit die Rennen von noch mehrern Rennmeistern besucht würden, und die Anzahl der Rennpferde sich vermehren würde, was zu geschehen habe?

Ad 9.

Die Preise mit ihren Fahnen zu vermehren.

10.

Was mit den Rennpferden ausser der Rennzeit geschieht, ob sie wie gewöhnliche Reit- oder Fahrpferde benützt werden?

Ad 10.

Ein guter Rennmeister spannt niemals sein Rennpferd ein, sondern verwendet es nur zum Reiten.

11.

Was für Gewinnste bei den Rennen auf dem Lande gewöhnlich vertheilt werden, und ob auch noch viele Wetten dabei geschehen, und was sonst Gewöhnliches dabei Statt findet?

Ad 11.

Auf dem Lande werden gewöhnlich Preise zu 10 bis 1 bayerischen Thaler, und in den Städten von 20 bis

1 bayerischen Thaler nebst Fahnen gegeben. Es geschehen wohl Wetten, aber nicht mehr in dem Grade, wie in frühern Zeiten.

12.

Was für alte Ordnungen und Gesetze bei den Rennen in Bayern bisher bestanden haben, und was das Renngericht in München dießfalls für ein Regulativ hat?

Ad 11.

Kann aus dem anliegenden Renngesetze nach Beilage 6 ersehen werden.

Gegenwärtiges Protokoll wurde nun geschlossen, und von dem erwählten Renngericht unterzeichnet.

München den 9. Juli 1825.

Johann Baptist Findl.
Anton Schützinger, Hallerbräu.
Johann Grasser.
Benno Furtmayr.
Xaver Krenkl.
Ludwig Stangl, Branntweiner.

Beilage 8.

Ueber den Zustand der mecklenburger Pferderennen.

Der
mecklenburgische patriotische Verein
an
das Hochlöbliche General-Kommite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Mit dem gehorsamsten Danke hat der hiesige Verein

die höchst schätzbaren Blätter des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern entgegen genommen, so wie hoffentlich auch dagegen von hier die mecklenburgischen Annalen durch Besorgung der Stillerschen Buchhandlung richtig eingeliefert seyn werden.

Die hier veranstaltete Thierschau, so wie das Pferderennen sind Institute, die nur erst seit Kurzem errichtet wurden, von deren Fortdauer und eingreifenden Nutzen auf die Veredlung unserer Hausthiere sich bisher noch nichts Entscheidendes sagen läßt. Was bisher in Hinsicht der Thierschau geschehen, das besagen die angelegten Vereins-Protokolle, so wie die ebenfalls hiebei folgenden Statuten und Programme, — deren verspäteter Abdruck diese Mittheilung verzögert hat, — die mit dem Pferderennen begonnenen Fortschritte darlegen. Letzteres ist zu dem Ende instituirt, um die Zucht der Vollbluts-Pferde, die einzige Basis der guten Pferdezucht, hier im Lande recht in Gang zu bringen, indem nur das ganz edle Blut Dauer und Schnelligkeit giebt. Es werden daher mit nächstem Jahre, um die Vollbluts-Pferde zu möglichst niedrigen Preisen zu verkaufen, 12 bis 14 Stuten öffentlich feil geboten werden. Um dies effektuiren zu können, läßt der Herr Baron von Biel auf Weitendorff, der diesen Zweig der Veredlung mit rastlosem Eifer betreibt, gegenwärtig noch vier Stuten und einen Hengst aus der Herodot-Familie aus England kommen, indem ihm, da er im Besitz zweier Hengste aus der Eclipse- und eines aus der Matchem-Familie ist, ein solcher bisher noch fehlt. Dem mecklenburgischen Verein wird es zum besondern Vergnügen gereichen, dem Hochpreislichen Bayerschen Verein alles, was diese Angelegenheit betrifft, von Zeit zu Zeit mittheilen zu können, um dadurch fortwährend die Beweise inniger Hochachtung zu erneuern, womit Derselbe die hohen

Verdienste einer erhabenen Gesellschaft, die mit regem Eifer so viel Gutes fördert, anerkennt und verehrt.

Rostock den 3. November 1825.

G. H. v. Wedemayer,
zweiter Haupt = Direktor.

F. E. L. Karsten, I. Sekretär.

Verzeichniß

der proponirten Privatrennen auf der Dobberaner Rennbahn, an welcher Pferde, auf dem Kontinente geboren, Antheil nehmen können. Halber Einsatz Forfeit, wenn das angemeldete Pferd nicht erscheint.

1826. August 11. Ein Rennen für 4jährige Pferde. Einsatz 30 Frd'or. per Pferd. Gewicht 130 Pfund. Stuten 4 Pfund weniger.

Fernere Anmeldungen werden nur mit Bewilligung der drei Unterschreiber angenommen.

1826. Aug. 18. Ein Rennen für Pferde jeden Alters. Einsatz 30 Frd'or. per Pferd. Schwerstes Gewicht 160 Pfund nach den Bestimmungen der Gesetze.

Anmeldungen werden bis zum ersten Oktober 1825 von der Commite der Rennen zu Dobberan angenommen.

1827. Aug. 11. Ein Rennen für 3jährige Pferde. Einsatz 15 Frd'or.

Gewicht: Hengste 115 Pfund, Stuten und Wallachen 112 Pfund.

Anmeldungen werden bis zum 15. August 1826 von der Commite entgegengenommen.

1829. Aug. 11. Ein Rennen für 4jährige Pferde Einsatz 20 Frd'or.

Gewicht 130 Pfund, Stuten 4 Pfund weniger.

Anmeldungen bis zum 15. August 1826.

1829. Aug. 17. Ein Rennen für 3jährige Pferde; Einsatz 30 Frd'or.

Gewicht 115 Pfund, Stuten und Wallachen, 112 Pf.

Anmeldungen der Eltern des zu engagirenden Fohlens werden bis zum 1sten Dezember 1825 angenommen. Erfolgt keine Geburt, kein Forfeit. — Acht Tage nach erfolgter Geburt ist aber das Geschlecht und die Farbe des Fohlens anzuzeigen.

Mecklenburgs Rennen

1825.

Richter:

Sr. Excellenz Herr Minister v. Plessen-Dolgen.

Assistenten:

Sr. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog.
Herr Domainenrath Pogge-Brunsdorf.

Surveillance:

Herr Hausmarschall v. Lewetzow-Teschow.

Distance-Post:

Herr Major v. Behr-Lützow.

Marschälle:

Herr Major v. Barner-Görnow.
Herr Graf Bassewitz-Schlitz-Wardow.

Abreiten:

Herr Graf v. Bassewitz-Prebberede.

Untersuchung der Rennpferde:
Herr Vice=Oberstallmeister v. Rantzau.
Wägen:
Herr Major Baron v. Maltzahn.

August 13.

Rennen für die Landleute.

70 Reuter. Sieger: Hauswirth Strübing aus Dam, Amt Güstrow.
Reuter: Joh. Behrens.

August 15.

Friedrich = Franz = Rennen.

Erster Subscriptions = Preis.

Herrn v. Biel=Weitendorff's Hellfuchs Stute Portia vom Oracle. 5 Jahr. (Zurückgezogen.)
Reuter: Herr v. Biel=Zierow in blau mit roth, und schwarze Kappe.

Herrn Stalljunker v. Boddin's hellbrauner Wallach Squirl.
Reuter: Der Besitzer in ponceau und weiß, dito Kappe.

Herrn Brunswic's rothbraune Stute Bella.
Reuter: Der Besitzer in blau und weiß, schwarze Kappe.

Herrn Lieutenant v. Bülow's braune Stute Betty vom Capt Tart.
Reuter: Der Besitzer in grün und weiß, dito Kappe.

Herrn Detmering's fuchs Stute Elvire von Knave of Diamonds. 5 Jahre alt.
Reuter: Der Besitzer in hellblau, dito Kappe.
Herrn Rittmeister Baron v. Hammerstein's schimmel Stute Flora.
Reuter: Herr Lieutenant Baron v. Hamerstein in blau und dito Kappe.
Herrn Grafen v. Plessen-Ivenack's brauner Wallach Caesario v. Herodot. Sieger.
Reuter: Herr Carl Baron v. Maltzahn in blau und schwarze Kappe.

Dreijährige Rennen. Vierter Subscriptions-Preis.

Herrn Grafen v. Bassewitz-Prebberede's hellbraune Stute Penelope vom Diomed.
Reuter: Gelb, schwarze Kappe.
Herrn v. Biel-Zierow's fuchs Wallach, Odin vom Young Pericles. (Ausgebrochen.)
Reuter: schwarz mit roth, schwarze Kappe.
Herrn Domainenrath Pogge-Brunsdorf's hellbrauner Hengst Hercules vom Sebastian.
Reuter: Blau, hellblaue Kappe. Sieger.

August 16.

Paul's Rennen.

Zweiter Subscriptions-Preis.

Erste Abtheilung.

Herrn Grafen v. Basssewitz-Prebberede's fuchs Stute Bayadere vom Knave of Diamonds.
Reuter: Gelb, schwarze Kappe.

Herrn v. Dewitz-Krumbeck's fuchs Hengst Danayn.
Reuter: Roth, blaue Kappe.

Herrn Martienssen-Grambskow's dunkelbrauner Wallach aus dem Landgestüte.
Reuter: Dunkelgrün, schwarze Kappe.

Herrn Grafen v. Plessen-Ivenack's hellbrauner Wallach, Typhon vom Adrast, 5 Jahr.
Reuter: Roth, schwarze Kappe. Sieger der ersten Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Herrn Grafen v. Bassewitz-Prebberede's schimmel Stute Rosaline vom Herodot.
Reuter: Gelb, schwarze Kappe.

Herrn Grafen v. Plessen-Ivenack's rothfuchs Hengst Rubello vom Young Dick Andrews, 4 Jahr. Sieger der zweiten Abtheilung und schlug bei der Entscheidung den Typhon.
Reuter: Roth, schwarze Kappe.

Herrn Pogge-Dehmen's braune Stute Blanca vom Escape.
Reuter: Blau, rothe Kappe.

Vierjährige Rennen. Dritter Subscriptions-Preis.

Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzog's schimmel Stute Levrette.
Reuter: Roth und blau, rothe Kappe. (Zurückgezogen.)

Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzog's hellbrauner Hengst Arion vom Sebastian.
Reuter: Roth und blau, rothe Kappe.

Herrn Grafen v. Bassewitz-Prebberede's schwarzschimmel Hengst Young Oracle vom Oracle.
Reuter: Gelb, schwarze Kappe.

Herrn Baron v. Hammerstein's braune Stute Paysanne. (Zurückgezogen.)
Reuter: Weiß und roth, schwarze Kappe.

Herrn Grafen v. Plessen-Ivenack's dunkelfuchs Hengst Tancred vom Herodot.
Reuter: Roth, schwarze Kappe. Sieger.

Herrn Pogge-Dehmen's braune Stute Tattarella vom Sebastian.
Reuter: Blau, rothe Kappe.

Herrn Stallmeister Rehberg's dunkelfuchs Stute Cleopatra.
Reuter: Carmoisin und weiß, dito Kappe.

August 17.

Alexandrinen-Preise.

Erster Preis.

Herrn v. Biel-Zierow's braune Stute vom Overseer. (Zurückgezogen.)
Reuter: Der Besitzer, in roth und blau, schwarze Kappe.

Herrn Lieutenant v. Bülow's braune Stute Betty vom Capt Tart. (Zurückgezogen.)
Reuter: Der Besitzer, in grün und weiß, dito Kappe.

Herrn Major v. Kleeburg's braune Stute Auguste.
Reuter: Der Besitzer, in blau, schwarze Kappe.

Herrn Pogge-Oehmen's braune Stute Tattarella vom Sebastian. 4 Jahr.

Reuter: Herr Bade in schwarz, graue Kappe.

Herrn Grafen v. Plessen-Ivenack's hellbrauner Wallach Typhon vom Adrast. 5 Jahr. Sieger.

Reuter: Herr Karl Baron v. Maltzahn, in blau, schwarze Kappe.

Zweiter Preis.

Herrn Rittmeister Baron v. Hammerstein's schimmel Stute Flora. (Zurückgezogen.)

Reuter: Herr Lieutenant Baron v. Hammerstein, in blau, dito Kappe.

Herrn Detmering's fuchs Stute Elvire vom Knave of Diamonds. Sieger.

Reuter: Der Besitzer, in hellblau, dito Kappe.

Herrn v. Dewitz-Krumbeck's fuchs Hengst Danayn.

Reuter: Herr v. Müller-Striggow, in weiß und roth, blaue Kappe.

Herrn Pogge-Oehmen's braune Stute Blanca vom Escape. 4 Jahr. (Zurückgezogen.)

Reuter: Herr Bade, in schwarz, grüne Kappe.

Herrn Legationsrath v. Müller-Westenbrügge's brauner Hengst Diomed.

Reuter: Herr Lieutenant v. Müller, in blau und roth, rothe Kappe.

Herrn Lieutenant v. Boddin's braune Stute Furiosa.

Reuter: Der Besitzer, in blau und gelb, dito Kappe.

